



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

JAHRESBERICHT 2013

der Bundesstelle und der Länderkommission

Berichtszeitraum

1. Januar 2013 – 31. Dezember 2013



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

JAHRESBERICHT 2013

der Bundesstelle und der Länderkommission

Berichtszeitraum

1. Januar 2013 – 31. Dezember 2013

© 2014 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Gestaltung: Nicola Scharfenberg, Jina Song,
Marko Hemmerich und Giacomo Reichl

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-160 222 818
Fax: 0611-160 222 829
E-Mail: info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de

Eine elektronische Version dieses Jahresberichts kann auf der Internetseite www.nationale-stelle.de unter der Rubrik „Jahresberichte“ abgerufen werden.

INHALT

Vorwort	8
Verzeichnis fachspezifischer Abkürzungen	9
I Allgemeine Informationen über die Arbeit der Nationalen Stelle	12
1 – Hintergrund	14
1.1 – Institutioneller Rahmen	14
1.2 – Aufgaben und Befugnisse	14
1.3 – Personelle und finanzielle Ausstattung	15
2 – Die Nationale Stelle im internationalen Kontext	16
2.1 – Besuch des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter	17
2.2 – Konferenz der Europäischen Präventionsmechanismen zur Abschiebungshaft	17
3 – Besuchstätigkeit	18
3.1 – Grundlagen	18
3.2 – Ablauf der Besuche	18
II Themen	20
1 – Schwerpunktthema Abschiebungshaft	21
1.1 – Strittige Rechtsgrundlage	21
1.2 – Rückgang der Anordnung von Abschiebungshaft und Konsequenzen für den Abschiebungshaftvollzug in Justizvollzugsanstalten	22
1.3 – Die Vorteile spezieller Hafteinrichtungen	22
1.4 – Beispiele vorbildlicher Praxis	22
1.5 – Empfehlungen der Länderkommission für den Vollzug von Abschiebungshaft	23
1.6 – Beobachtung von Rückführungsflügen	25
2 – Videoüberwachung und Türspione	27
3 – Anfragen von Einzelpersonen	29
III Besuche der Bundesstelle	32
1 – Bundespolizei und Zoll	34
1.1 – Dienststellen der Bundespolizei	34
1.2 – Rückführungsbegleitung	36
1.3 – Dienststellen des Zolls	39
2 – Bundeswehr	40
2.1 – Positive Feststellungen	40
2.2 – Empfehlungen der Bundesstelle und Reaktion des Bundesministeriums der Verteidigung	40
IV Besuche der Länderkommission	44
1 – Abschiebungshafteinrichtungen	46
1.1 – Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim	47
1.2 – Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt	49
1.3 – Abschiebungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Mannheim	52
1.4 – Abschiebungsgewahrsam Berlin-Köpenick	55
1.5 – Abschiebungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Bützow	56
1.6 – Abschiebungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Büren	60
1.7 – Abschiebungshaft in der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover	62
1.8 – Abschiebungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Nürnberg	64
1.9 – Abschiebungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I	66
1.10 – Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Gießen - Außenstelle Flughafen Frankfurt	68
1.11 – Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg	69

2 – Polizeidienststellen	73
2.1 – Polizeireviere Mannheim-Oststadt, Mannheim-Innenstadt, Heidelberg-Mitte und Heidelberg- Süd im Jahr 2012.....	73
2.2 – Polizeigewahrsam Berlin City im Jahr 2012.....	76
2.3 – Polizeireviere Konstanz, Singen, Friedrichshafen	77
2.4 – Polizeirevier Reutershagen.....	78
3 – Justizvollzugsanstalten	80
3.1 – Justizvollzugsanstalt Tonna im Jahr 2012.....	80
3.2 – Justizvollzugsanstalt Goldlauter im Jahr 2012	81
3.3 – Justizvollzugsanstalt Konstanz	83
3.4 – Justizvollzugsanstalt Nürnberg.....	85
4 – Vorführabteilungen bei Gericht	87
4.1 – Vorführabteilung des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten im Jahr 2012	87
5 – Jugendarrestanstalten	89
5.1 – Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen	89
6 – Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	93
6.1 – Mädchenheim Gauting im Jahr 2012	93
6.2 – Clearingstelle Würzburg im Jahr 2012.....	94
V Anhang	98
1 – Chronologische Besuchsübersicht	100
2 – Entstehungsgeschichte und rechtliche Grundlagen.....	101
3 – Mitglieder der Bundesstelle	102
4 – Mitglieder der Länderkommission	102
5 – Nationale und internationale Aktivitäten der Nationalen Stelle im Berichtszeitraum	103
6 – Resolution 57/199 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002	104
7 – Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz vom 20. November 2008.....	112
8 – Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 25. Juni 2009 ..	113
9 – Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.....	116
10 – Geschäftsordnung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter	119

VORWORT

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter wurde im Jahr 2009 auf Grundlage des Fakultativprotokolls zur UN-Antifolterkonvention geschaffen. Sie hat die Aufgabe, zur Prävention von menschenunwürdiger Unterbringung die Bedingungen und die Behandlung von Personen, denen die Freizeit entzogen wird, regelmäßig zu prüfen und Empfehlungen zur Verbesserung abzugeben. Die Nationale Stelle hat in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass der Begriff „Folter“ als Teil ihres Namens für die Erfüllung des Mandats hinderlich sein kann, da ihre Tätigkeit häufig auf die „Folterprävention“ reduziert wird. In der Tat sind Anhaltspunkte für Folter in den besuchten Einrichtungen nicht vorgefunden worden. Gleichwohl ist eine Vielzahl von Punkten festgestellt worden, die Anlass zu Empfehlungen gegeben hat.

Die Nationale Stelle besteht aus der Bundesstelle und der Länderkommission und legt der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag, den Landesregierungen und den Länderparlamenten jährlich einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht vor. Dieser umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 und beinhaltet aus Gründen der thematischen Vollständigkeit auch den Besuch in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg vom 13. Januar 2014.

Im Jahr 2013 besuchte die Nationale Stelle insgesamt 36 Einrichtungen. Der Schwerpunkt der Besuche lag dabei auf Abschiebungshaft und Rückführungen

auf dem Luftweg. Wie dem vorliegenden Bericht zu entnehmen ist, positioniert sich die Stelle dabei zu grundlegenden Fragen des Vollzugs von Abschiebungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und spricht sich dafür aus, Abschiebungshaft grundsätzlich nur noch in eigens dafür vorgesehenen Einrichtungen zu vollziehen. Die Kapitel III und IV beschreiben die Besuchstätigkeit der Stelle, geben ihre Empfehlungen und die Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden wieder und weisen auf besonders gute Praxisbeispiele hin.

Über die Besuchstätigkeit hinaus fanden im Berichtszeitraum zahlreiche internationale Aktivitäten statt. Zudem wurde die Bundesrepublik Deutschland gleich von zwei internationalen Präventionsmechanismen, dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) und dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) besucht.

Auch im Jahr 2013 war die finanzielle und personelle Ausstattung der Nationalen Stelle ein wichtiges Thema. Während die Bundesstelle um ein zweites Mitglied erweitert wurde, wurde für die Länderkommission eine Aufstockung zwar von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder befürwortet. Es wurde jedoch keine Entscheidung über die Finanzierung getroffen. Ohne eine Aufstockung wird die Länderkommission auch im Jahr 2014 einen Teil ihres Mandats nicht erfüllen können.

VERZEICHNIS FACHSPEZIFISCHER ABKÜRZUNGEN

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CAT	Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment / Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
CPT	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment / Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
Drs.	Drucksache
EU	Europäische Union
GfA	Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HEAE	Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge
LTag-BW	Landtag Baden-Württemberg
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OP-CAT	Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment / Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
SPT	Subcommittee on the Prevention of Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment / UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
UN	Vereinte Nationen
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift

I
ALLGEMEINE
INFORMATIONEN
ÜBER DIE ARBEIT
DER NATIONALEN
STELLE

I – HINTERGRUND

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter als Nationaler Präventionsmechanismus agiert an der Schnittstelle zwischen dem deutschen Recht und den einschlägigen internationalen Abkommen, zuvorderst der UN-Antifolterkonvention. Diese besondere Stellung sowie einige weitere Hintergründe zum Aufbau der Stelle werden im Folgenden dargestellt.

I.1 – INSTITUTIONELLER RAHMEN

Die Verhütung von Folter und Misshandlung ist im Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe niedergelegt, das die UN-Antifolterkonvention aus dem Jahr 1984 durch einen präventiven Ansatz ergänzt. Diese Aufgabe der Prävention nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls zur UN-Antifolterkonvention wird in Deutschland im Zuständigkeitsbereich des Bundes von der Bundesstelle zur Verhütung von Folter und im Zuständigkeitsbereich der Länder von der Länderkommission zur Verhütung von Folter wahrgenommen. Beide Einrichtungen arbeiten unter einem Dach als Nationale Stelle zur Verhütung von Folter zusammen. Sie bilden den nationalen Präventionsmechanismus gemäß Artikel 3 des Fakultativprotokolls.

Nach Artikel 18 des Fakultativprotokolls sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die funktionale Unabhängigkeit der Nationalen Stelle zu garantieren und ihr ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Für die Bundesstelle ernennt das Bundesministerium der Justiz einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder ernennt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die drei weiteren Mitglieder der Länderkommission. Die Mitglieder der Nationalen Stelle unterstehen keiner Fach- oder Rechtsaufsicht und sind in ihrer Amtsführung weisungsunabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig und können ihr Amt jederzeit niederlegen. Eine vorzeitige Abberufung kann nur unter den strengen Voraussetzungen der §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes erfolgen. Der Nationalen Stelle steht eine mit drei Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Stelle für eine Fachkraft für Bürokommunikation ausgestattete Geschäftsstelle mit Sitz in Wiesbaden zur Verfügung.

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung haben sich Bundesstelle und Länderkommission bei der Planung

und Durchführung ihrer Vorhaben abzustimmen. Sie werden hierbei von der Geschäftsstelle unterstützt. Hierzu finden regelmäßig Arbeitssitzungen der gesamten Stelle statt.

I.2 – AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Hauptaufgabe der Nationalen Stelle ist es, Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und den Behörden Empfehlungen und Vorschläge zur Verbesserung der Situation der Untergebrachten und zur Verhütung von Folter und sonstigen Misshandlungen zu unterbreiten. Nach Artikel 4 Absatz 1 des Fakultativprotokolls sind Orte der Freiheitsentziehung alle der Hoheitsgewalt und Kontrolle des Staates unterstehenden Orte, an denen Personen entweder aufgrund der Entscheidung einer Behörde, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden kann. Hierzu zählen im Zuständigkeitsbereich des Bundes alle etwa 280 Gewahrsamseinrichtungen der Bundeswehr, der Bundespolizei und des Zolls. Außerdem beobachtet die Bundesstelle Rückführungsmaßnahmen, die von der Bundespolizei begleitet werden. Die weit überwiegende Zahl der Orte der Freiheitsentziehung fällt jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Länderkommission. Dies sind 186 organisatorisch selbstständige Justizvollzugsanstalten, 1430 Dienststellen der Landespolizei, 326 Psychiatrische Kliniken und alle Gerichte mit Vorführzellen, aber auch 7 Abschiebungshafteinrichtungen und 27 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit geschlossenen Plätzen. Orte der Freiheitsentziehung in diesem Sinn sind auch die etwa 11000 Alten- und Pflegeheime.

Die Nationale Stelle kann nicht alle Einrichtungen besuchen. Jedoch sollten Empfehlungen, die sie zu bestimmten Missständen abgegeben hat, nicht nur von der betroffenen Einrichtung, sondern von allen Einrichtungen, in denen dieser Missstand ebenfalls vorkommt, aufgegriffen und umgesetzt werden. Auch zu diesem Zweck fasst die Nationale Stelle ihre Besuchsberichte in diesem Jahresbericht zusammen.

Die Nationale Stelle soll auch Vorschläge und Beobachtungen zu bestehenden und im Entwurf befindlichen Rechtsvorschriften unterbreiten, was ihr allerdings aufgrund der personellen und finanziellen Ausstattung bisher nicht möglich war.

Bund und Länder gewähren der Nationalen Stelle gemäß den Regelungen des Fakultativprotokolls folgende Rechte:

- Zugang zu allen Informationen, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 des Fakultativprotokolls die Freiheit entzogen wird, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;
- Zugang zu allen Informationen, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;
- Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und ihren Anlagen und Einrichtungen;
- die Möglichkeit, mit Personen, denen die Freiheit entzogen wird, entweder direkt oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von welcher der nationale Mechanismus zur Verhütung von Folter annimmt, dass sie sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen Gespräche zu führen;
- die Entscheidung darüber, welche Orte sie besuchen und mit welchen Personen sie Gespräche führen möchten;
- in Kontakt mit dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter zu stehen, ihm Informationen zu übermitteln und mit ihm zusammenzutreffen.

Nach Artikel 21 Absatz 1 des Fakultativprotokolls dürfen Personen, die der Nationalen Stelle Auskünfte erteilen, keinerlei Nachteilen oder Bestrafungen ausgesetzt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stelle sind auch über ihre Amtszeit hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

1.3 – PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSSTATTUNG

Bundesstelle und Länderkommission können mit der gegenwärtigen Ausstattung ihrem gesetzlichen Auftrag regelmäßiger Besuche nicht gerecht werden. Die Bundesregierung ernannte im Mai 2013 einen stellvertretenden Leiter der Bundesstelle zur Verhütung von Folter und verdoppelte damit deren Mitgliederzahl.

Trotz der Erweiterung der Bundesstelle sind die Kapazitäten der Nationalen Stelle mit sechs Mitgliedern und Mitteln für drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einer Fachkraft für Bürokommunikation unzureichend.¹ Es ist der Nationalen Stelle deshalb nicht möglich, psychiatrische Kliniken und Alten- und Pflegeheime zu besuchen. Der Vorsitzende der Länderkommission war daher an den damaligen Vorsitzenden der Justizministerkonfe-

renz mit der Bitte herangetreten, die Aufstockung der Nationalen Stelle zu thematisieren.

Auf ihrer Frühjahreskonferenz im Juni 2013 beschlossen die Justizministerinnen und Justizminister der Länder:

„Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich dafür aus, die Länderkommission zur Verhütung von Folter mit zusätzlichem Sachverstand aus den Bereichen des Freiheitsentzugs auszustatten, die nicht in der Verantwortung der Justiz stehen. Sie streben an, zu diesem Zweck die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder auf insgesamt acht zu erhöhen.

Zur Finanzierung der Aufstockung bitten die Justizministerinnen und Justizminister das Vorsitzland in Kontakt mit der Innenministerkonferenz und der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister zu treten und eine finanzielle Beteiligung dieser Ressorts zu verhandeln.

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Vorsitzland der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister einen Beschlussvorschlag zur Umsetzung zu unterbreiten.“

Im Oktober 2013 wandte sich die Bundesärztekammer mit einem Schreiben an die saarländische Justizministerin als Vorsitzende der Justizministerkonferenz, um auf die auch aus ihrer Sicht „dringende“ Aufstockung der Länderkommission hinzuweisen. Weder die Arbeits- und Sozialministerkonferenz noch die Innenministerkonferenz trafen auf ihren Herbstkonferenzen im November und Dezember 2013 Beschlüsse betreffend die Nationale Stelle.

Der Nationalen Stelle steht ein jährliches Budget von 300.000 Euro zur Verfügung, von dem 100.000 Euro aus dem Haushalt des Bundes und 200.000 Euro entsprechend dem Königsteiner Schlüssel aus den Haushalten der Länder beigesteuert werden.

¹ S. hierzu Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2012, S. 7, verfügbar unter www.nationale-stelle.de.

2 – DIE NATIONALE STELLE IM INTERNATIONALEN KONTEXT

Die Nationale Stelle ist der deutsche Nationale Präventionsmechanismus gemäß Artikel 3 des Fakultativprotokolls. Ein solcher Mechanismus, der aus einer oder mehreren Einrichtungen bestehen kann, soll in allen Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls eingerichtet werden. Zum 31. Dezember 2013 hatten 91 Staaten das Fakultativprotokoll unterzeichnet und es war von 70 Staaten ratifiziert worden. Zu diesen Staaten zählen fast alle Mitgliedsstaaten des Europarates mit Ausnahme Andorras, Belgiens, Finnlands, Griechenlands, Islands, Irlands, Lettlands, Litauens, Russlands, San Marinos und der Slowakei.

Von diesen 70 Vertragsparteien haben 51 bereits einen Nationalen Präventionsmechanismus benannt. Dabei wurden drei Modelle angewendet. Zum einen wurden bereits vorhandene Ombudseinrichtungen um Aufgaben der Folterprävention erweitert (u.a. Schweden, Österreich, Spanien). In anderen Staaten wurden verschiedene bereits bestehende Überwachungsmechanismen zu Nationalen Präventionsmechanismen zusammengefasst (u.a. Großbritannien). Eine dritte Gruppe von Staaten hat die Nationalen Präventionsmechanismen neu eingerichtet. Hierzu zählen beispielsweise Deutschland, Frankreich und die Schweiz.

Bei den Vereinten Nationen wurde ebenfalls ein Präventionsmechanismus eingerichtet, der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter. Er besteht aus 25 Mitgliedern, die von den Vertragsparteien vorgeschlagen und gewählt werden. Seit 2012 hat der Unterausschuss regionale Zuständigkeiten unter seinen Mitgliedern verteilt.

Der Unterausschuss kann den Vertragsstaaten in zweierlei Hinsicht Besuche abstatten. Zum einen kann er, vergleichbar dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter, Orte der Freiheitsentziehung in den Vertragsstaaten mit dem Ziel besuchen, Empfehlungen betreffend den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu unterbreiten. Dazu hat er im Wesentlichen dieselben Befugnisse wie die Nationalen Präventionsmechanismen. Er kann Staaten aber auch mit dem Ziel besuchen, sie beim Aufbau der Nationalen Präventionsmechanismen zu unterstützen und diesen Schulung und technische Hilfe anzubieten. Ein solcher Besuch fand im April 2013 statt.²

² S. unten 2.1.

Darüber hinaus befassen sich weitere internationale Organe mit der Umsetzung des Folterverbots und der Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Im Dezember 2009 legte die Bundesrepublik dem Ausschuss gegen Folter der Vereinten Nationen ihren fünften periodischen Staatenbericht vor.³ Im November 2011 wurde der Bericht vor dem Ausschuss in Genf präsentiert. Der Leiter der Bundestelle und der Vorsitzende der Länderkommission nahmen an der Präsentation teil und informierten über die damals erst seit kurzer Zeit tätige Nationale Stelle.

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter besucht jeden Vertragsstaat alle fünf Jahre. Zusätzlich kann das Komitee auch ad-hoc Besuche durchführen. Die Bundesrepublik Deutschland wurde seit seinem Bestehen insgesamt sechs Mal besucht. Im Rahmen seiner Besuche überprüfte das Komitee zahlreiche Orte der Freiheitsentziehung unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten. Der letzte reguläre Besuch fand im Jahr 2010 statt,⁴ im Jahr 2015 wird das Komitee erneut nach Deutschland kommen. Im November 2013 führte es einen ad-hoc Besuch durch, dessen Hauptaugenmerk auf der Sicherungsverwahrung und der Fixierung im Strafvollzug lag.

Im Berichtszeitraum wurde die Menschenrechtssituation in der Bundesrepublik Deutschland außerdem im Universal Periodic Review-Verfahren des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen überprüft. Mehrere Staaten empfahlen der Bundesrepublik, die Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zu verbessern.⁵

Die Nationalen Präventionsmechanismen der Mitgliedsstaaten des Europarates haben bis 2012 regelmäßig auf vom Europarat organisierten Konferenzen des sogenannten NPM-Projekts über thematische Schwerpunkte ihrer Tätigkeit diskutiert und Erfahrungen ausgetauscht. Nachdem dieses Projekt ausgetauscht war, fand 2013 unabhängig davon eine vom Europarat und dem Nationalen Präventionsmechanismus Großbritanniens organisierte Konferenz in

³ Bundesministerium der Justiz (2009), http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/5_Staatenbericht_CAT.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt aufgerufen: 17.02.2014)

⁴ CPT/Inf (2012) 6.

⁵ S. <http://www.obcbr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/DESession16.aspx> (zuletzt aufgerufen: 17.02.2014)

Straßburg zum Thema Abschiebungshaft statt, an der auch die Nationale Stelle teilnahm.⁶

Daneben fanden im Berichtszeitraum weitere internationale Aktivitäten statt. So traf sich der Vorsitzende der Länderkommission u.a. mit der Leiterin der Unterabteilung Menschenrechte des australischen Justizministeriums und knüpfte damit an ein erstes Treffen im Jahr 2010 an. Das Gespräch betraf insbesondere die Etablierung eines nationalen Präventionsmechanismus in Australien. Darüber hinaus traf sich die Nationale Stelle mit Vertretern der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter der Schweiz. Hieraus entstand das Vorhaben, ein Treffen der Präventionsmechanismen Deutschlands, der Schweiz und Österreichs zu initiieren. Ein erstes gemeinsames Treffen aller drei Einrichtungen wird im Jahr 2014 in Berlin stattfinden.

2.1 – BESUCH DES UN-UNTERAUSSCHUSSES ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER

Vom 8. bis 12. April 2013 besuchte eine Delegation des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter die Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel, die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Die Delegation wurde geleitet von der Kontaktperson für Deutschland im Unterausschuss, Aisha Shujune Muhammad (Malediven), die begleitet wurde von Mari Amos (Estland), Felipe Villavicencio Terreros (Peru) und Victor Zaharia (Republik Moldau). Unterstützt wurde die Delegation von dem Sekretär des Unterausschusses, Patrice Gillibert, und einem weiteren Mitarbeiter des Sekretariats, Lucas Machon.

Neben Gesprächen mit Regierungsvertretern von Bund und Ländern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft am 8. und 12. April 2013, besuchte die Delegation vom 9. bis 11. April die Nationale Stelle in Wiesbaden. Nachdem sie zur Vorbereitung einen Katalog mit Fragen zur Ausstattung und Arbeit der Nationalen Stelle übersandt hatte, fand am 9. April 2013 ein erstes Gespräch statt. Die Delegation begleitete zudem einen Besuch der Bundesstelle bei dem Bundespolizeirevier Mainz. Am 10. April 2013 begleitete sie den Besuch der Länderkommission in der Abschiebungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Mannheim. Der Aufenthalt in Wiesbaden endete mit einem Abschlussgespräch am 11. April 2013, in dem die Delegation die die Arbeit der Nationalen Stelle betreffenden vorläufigen Ergebnisse des Besuchs mitteilte. Der Unterausschuss fertigte im Anschluss an den Besuch

je einen Bericht an die Nationale Stelle und an die Bundesregierung.⁷

2.2 – KONFERENZ DER EUROPÄISCHEN PRÄVENTIONSMECHANISMEN ZUR ABSCHIEBUNGSHAFT

Auf Einladung des britischen Nationalen Präventionsmechanismus und des Europarats nahmen Vertreter der Länderkommission vom 21. bis 22. November 2013 an einer Konferenz zum Thema „Immigration Detention in Europe: Establishing Common Concerns and Developing Minimum Standards“ in Straßburg teil. Neben dem Leiter der Migration Coordination Division des Europarates waren Vertreter der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und nahezu aller Nationalen Präventionsmechanismen der Mitgliedsstaaten des Europarats anwesend.

Zunächst wurden zentrale Problembereiche der Abschiebungshaft identifiziert und diskutiert, darunter Zugang zu einem Rechtsbeistand, besonders gefährdete Gruppen in Abschiebungshaft wie Frauen und Kinder, Gesundheitsversorgung sowie Sicherheit und Ordnung. Anschließend wurden die spezifischen Herausforderungen diskutiert, die sich den Nationalen Präventionsmechanismen beim Monitoring solcher Einrichtungen stellen.

Am zweiten Tag diskutierten die Teilnehmer die Notwendigkeit der Entwicklung von Mindeststandards auf Europaratsebene. Zwar liegen bereits unterschiedliche Regelwerke und Richtlinien für den Bereich Abschiebungshaft vor. Die Zusammenfassung des bereits Vorhandenen und eine Spezifizierung wurde jedoch im Ergebnis als sinnvoll und nötig erachtet. Insbesondere, weil Abschiebungshäftlinge vor allem aufgrund der Dublin-II-Verordnung von einem in einen anderen europäischen Staat abgeschoben werden, sei eine Harmonisierung der geltenden Normen und Standards geboten. Es bestand Konsens darüber, dass eine Abschiebung in einen anderen Staat nur dann erfolgen sollte, wenn dort zumindest Mindeststandards gelten. Der britische Nationale Präventionsmechanismus setzte zum Abschluss der Konferenz eine Erklärung an das Ministerkomitee des Europarats auf, die die Notwendigkeit der Entwicklung von Mindeststandards für Abschiebungshaft auf Europaratsebene betont.

⁷ Der Bericht an die Nationale Stelle (UN Dokument CAT/OP/DEU/R.2.) sowie deren Stellungnahme sind unter www.nationale-stelle.de verfügbar.

⁶ S. unten 2.2.

3 – BESUCHSTÄTIGKEIT

3.1 – GRUNDLAGEN

Bei ihren Besuchen legt die Nationale Stelle völkerrechtliche Verträge und deutsches Recht zugrunde. Außerdem bezieht sie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der Bundes- und Oberlandesgerichte sowie die internationale Rechtsprechung u.a. des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein. Ebenso finden die Empfehlungen des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter und des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter Eingang in ihre Beurteilung.

Die Auswahl der Besuchsorte erfolgt nach mehreren Kriterien. Grundsätzlich besuchen Bundesstelle und Länderkommission entsprechend der Aufgabe, präventiv zu wirken, möglichst viele Einrichtungen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung. Die Auswahl der Besuchsorte richtet sich dabei nach Größe und Lage der Einrichtung, eventuellen Problembereichen und Medien- oder Einzelfallberichten. Eine angemessene geographische Verteilung wird angestrebt.

3.2 – ABLAUF DER BESUCHE

Der Ablauf der Inspektionsbesuche variiert je nach Art der zu besuchenden Einrichtung und den Gegebenheiten vor Ort. Im Folgenden soll daher nur eine allgemeine Darstellung der Systematik erfolgen, die den Besuchen zu Grunde liegt.

Eine Besuchsdelegation besteht in der Regel aus zwei bis vier Personen, wobei die Nationale Stelle für ihre Besuche auch externe Sachverständige bezieht. Die Länderkommission kündigt den Besuch einer Einrichtung in der Regel kurzfristig bei der zuständigen Aufsichtsbehörde an. Besuche in Polizeidienststellen und in einer Justizvollzugsanstalt fanden auch ohne Ankündigung, teilweise zur Nachtzeit und am Wochenende statt. Die Bundesstelle kündigt Inspektionsbesuche regelmäßig mit einem Vorlauf von weniger als 24 Stunden an, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort sind.

Ein Inspektionsbesuch beginnt in der Regel mit dem Eingangsgespräch mit der Leitung. Anschließend folgt die Begehung der Einrichtung bzw. einzelner Teilbereiche, bei der sowohl die baulichen Gegebenheiten, als auch die Behandlung der Untergebrachten und die Ausgestaltung des Freiheitsentzugs überprüft werden. Die Besuchsdelegation führt vertrauliche Gespräche mit von ihr ausgewählten Insassinnen und Insassen, Bediensteten, darunter auch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachdienste sowie beispielsweise mit

dem Personalrat. Außerdem nimmt die Besuchsdelegation Einsicht in Personalakten der Insassinnen und Insassen und in sonstige Unterlagen. Sie lässt sich darüber hinaus schriftliche Informationen zu der jeweiligen Einrichtung und der Ausgestaltung der Freiheitsentziehung zusammenstellen. In einem Abschlussgespräch mit der Leitung der Einrichtung werden die wesentlichen Besuchsergebnisse besprochen. Diese werden auch der obersten Aufsichtsbehörde im Anschluss an den Besuch telefonisch mitgeteilt.

Nahezu alle Besuche der Nationalen Stelle haben bisher Anlass zu einer Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung der untergebrachten Personen gegeben, die sich teils auf nicht akzeptable Missstände beziehen. Eine detaillierte Auflistung der Empfehlungen und die Reaktionen der Aufsichtsbehörden bezüglich ihrer Umsetzung befinden sich in den Abschnitten III und IV dieses Berichts. In diesen Abschnitten finden sich auch Besuchsberichte aus dem Jahr 2012, bei denen der Bericht oder die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde bis zum Redaktionsschluss des Jahresberichts 2012 noch nicht vorlagen. Ab dem Jahr 2014 wird die Nationale Stelle Besuchsberichte und Stellungnahmen der Ministerien auf ihrer Internetseite zeitnah veröffentlichen.

II THEMEN

I – SCHWERPUNKTTHEMA

ABSCHIEBUNGSHAFT

Die Nationale Stelle legte im Jahr 2013 den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf Abschiebungshaft und Rückführungen auf dem Luftweg. Der Vollzug von Abschiebungshaft fällt in den Zuständigkeitsbereich der Innenministerien der Länder. Jedoch haben nur die Bundesländer Berlin, Brandenburg und Rheinland-Pfalz spezielle Abschiebungshafteinrichtungen geschaffen. In den übrigen Ländern wird diese Haftform in Amtshilfe durch die Justizministerien in Justizvollzugsanstalten vollzogen. Die Länderkommission besuchte im Berichtszeitraum insgesamt neun Abschiebungshafteinrichtungen, darunter die drei genannten speziellen Einrichtungen sowie Abschiebungshaftabteilungen in Justizvollzugsanstalten. Die Abschiebungshaft Berlin-Köpenick wurde in Form eines Nachfolgebesuchs zum zweiten Mal besichtigt. Außerdem besuchte die Länderkommission zusammen mit der Bundesstelle eine Aufnahmeeinrichtung für Ausländer am Flughafen Frankfurt, in der Personen während des Flughafenverfahrens oder zur Vorbereitung der Zurückweisung untergebracht werden.

Eine Abfrage bei den Ländern ergab, dass sich im Jahr 2011 in Deutschland insgesamt 6.781 Personen in Abschiebungshaft befanden, darunter 87 Personen unter 18 Jahren. Im Jahr 2012 waren noch 5.748 Personen in Abschiebungshaft, darunter 55 unter 18 Jahren. 2013 ging die Zahl der Abschiebungshäftlinge nochmals zurück auf insgesamt 4.812 Abschiebungshäftlinge unter denen sich nur noch 15 Personen unter 18 Jahren befanden.⁸ Die Nationale Stelle begrüßt diese rückläufige Tendenz bei der Anordnung von Abschiebungshaft.

1.1 – STRITTIGE RECHTSGRUNDLAGE

Abschiebungshaft wird nicht aufgrund einer Straftat verhängt, sondern dient ausschließlich der Vorbereitung und Sicherung der Abschiebung. Gemäß der Richtlinie 2008/115/EG (EU-Rückführungsrichtlinie) sind Abschiebungshäftlinge deshalb grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen unterzubringen. Artikel 16 (1) der Rückführungsrichtlinie legt fest:

„Die Inhaftierung erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Sind in einem Mitgliedsstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so

werden in Haft genommene Drittstaatsangehörige gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.“

Diese Regelung wurde in Deutschland durch § 62a Aufenthaltsgesetz wie folgt umgesetzt:

„Die Abschiebungshaft wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Sind spezielle Hafteinrichtungen im Land nicht vorhanden, kann sie in diesem Land in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden; die Abschiebungsgefangenen sind in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Werden mehrere Angehörige einer Familie inhaftiert, so sind diese getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen unterzubringen. Ihnen ist ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten.“

Dabei ist strittig, ob der Wortlaut der EU-Richtlinie den Vollzug von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten stützt, wenn in einem einzelnen Bundesland keine spezielle Hafteinrichtung vorhanden ist. Mit der Rechtmäßigkeit des Vollzuges von Abschiebungshaft in Einrichtungen des Justizvollzuges befasste sich der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 11. Juli 2013 und legte dem Europäischen Gerichtshof diese Frage zur Vorabentscheidung vor:

„Ergibt sich aus Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008 Nr. L 348/98) auch dann die Verpflichtung eines Mitgliedsstaates, Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen, wenn solche Einrichtungen nur in einem Teil der föderalen Untergliederungen dieses Mitgliedsstaats vorhanden sind, in anderen aber nicht?“⁹

Derzeit liegt noch keine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs dazu vor. Allerdings befassten sich zwischenzeitlich bereits zahlreiche deutsche Gerichte mit dieser Frage und vertraten in vielen Fällen die Auffassung, dass der Vollzug von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten nicht im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG stehe, da sich ihr Wortlaut auf den Mitgliedsstaat als Ganzes beziehe und nicht auf die föderale Untergliederung.¹⁰ In Bayern wurde Ende November 2013 der Vollzug der Abschiebungshaft vorläufig in die allein dafür zuständige Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn verlegt.

⁹ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11.07.2013, Az. V ZB 40/11.

¹⁰ S. Landgericht Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 25.09.2013, Az. 18 T 8112/13; Landgericht Görlitz, Beschluss vom 23.10.2013, Az. 2 T 102/13; Landgericht Dresden, Beschluss vom 12.11.2013, Az. 2 T 821/13.

⁸ In mehreren Ländern wurde die Zahl der unter 18-jährigen 2012 und 2013 nicht mehr gesondert erfasst.

1.2 – RÜCKGANG DER ANORDNUNG VON ABSCHIEBUNGSHAFT UND KONSEQUENZEN FÜR DEN ABSCHIEBUNGSHAFTVOLLZUG IN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

Der Großteil der Bundesländer vollzieht Abschiebungshaft allerdings nach wie vor in Justizvollzugsanstalten und vereinzelt auch Polizeidienststellen bzw. speziellen Hafteinrichtungen der Polizei. Zwar kann der Vollzug von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten Vorteile mit sich bringen, wie beispielsweise eine gute Infrastruktur, die von der Abschiebungshaft mitgenutzt werden kann. So sind in Justizvollzugsanstalten die Fachdienste (v.a. Ärztinnen bzw. Ärzte und Psychologinnen bzw. Psychologen) vor Ort, oft ist zudem ein gutes Angebot an Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden. Auch eine größere Nähe der Abschiebungshäftlinge zu ihren Angehörigen wird in vielen Fällen durch die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt ermöglicht. Allerdings führt diese Unterbringung zusammen mit dem Rückgang der Anordnungen von Abschiebungshaft zu neuen Problemen.

So stellte die Länderkommission in mehreren Einrichtungen fest, dass sich nur eine Frau in Abschiebungshaft befand und folglich alleine in der Abteilung der Haftanstalt untergebracht war. Diese Unterbringungssituation kommt – wenn auch ungewollt – einer Einzelhaft gleich. Zusätzlich wird die Situation dieser Frauen vielfach dadurch erschwert, dass sie sich aufgrund sprachlicher Probleme nicht mit dem Personal der Einrichtung verständigen können, so dass auch hier keinerlei Ansprache und Kommunikation möglich ist. Einige Bundesländer haben untereinander Kooperationsvereinbarungen für die Aufnahme weiblicher Abschiebungshäftlinge getroffen. So nimmt beispielsweise die brandenburgische Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt auch weibliche Abschiebungshäftlinge aus Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern auf. Dennoch kam es auch in diesen Einrichtungen zu dem beschriebenen Problem der Isolation.

Darüber hinaus ergeben sich zahlreiche weitere Probleme aus der oft geringen Anzahl von Abschiebungshäftlingen.

In vielen Fällen behindert das Fehlen einer gemeinsamen Sprache den Austausch unter den Häftlingen. Eine gemeinsame Freizeitgestaltung wird so ebenfalls erschwert und die unterbreiteten Angebote werden kaum wahrgenommen. Auch die Kommunikation mit Bediensteten gestaltet sich aufgrund von Sprachbarrieren schwierig bis unmöglich, da das Personal häufig nicht über einschlägige Sprachkenntnisse verfügt. Dies wirkt sich wiederum auch auf die Motivation der Bediensteten aus, die beispielsweise Freizeitangebote

aufgrund geringer Teilnahme einstellen. Auch Fachdienste wie beispielsweise Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter werden oft nur auf Abruf tätig, da eine Anstellung für einige wenige Abschiebungshäftlinge nicht zu rechtfertigen ist.

1.3 – DIE VORTEILE SPEZIELLER HAFTEINRICHTUNGEN

In gesonderten Einrichtungen kann der Vollzug von Abschiebungshaft so konzipiert werden, dass der besonderen Situation der Abschiebungshäftlinge angemessen Rechnung getragen wird. Es ist dabei nicht entscheidend, ob diese Einrichtungen unter der Aufsicht der Innen- oder der Justizverwaltung stehen. Abschiebungshäftlinge sind in speziellen Einrichtungen nicht in demselben Maße den strafvollzugsspezifischen Einschränkungen und Sicherheitsvorkehrungen wie z.B. Ein- und Aufschlusszeiten, zeitlich beschränktem Hofgang, begrenzten Besuchszeiten, Postkontrolle, Handyverbot u.ä. unterworfen, wie es Straf- und Untersuchungsgefangene sind. Zudem können sie durch speziell für diesen Bereich ausgewähltes und fortgebildetes Personal mit einschlägigen Sprachkenntnissen besser betreut werden. Ihnen können umfangreichere Freizeit- und Beschäftigungsangebote unterbreitet werden. Durch die Einrichtung von wenigen speziellen Zentren treffen dort zahlenmäßig mehr Abschiebungshäftlinge zusammen, die demselben Sprach- oder Kulturkreis entstammen. Dadurch könnte der vielfach beobachteten Isolation und dem innerlichen Rückzug des Einzelnen besser begegnet werden. Unter Abwägung aller Argumente empfiehlt die Länderkommission daher, spezielle Einrichtungen für den Vollzug von Abschiebungshaft zu schaffen, die den abschiebungshaftspezifischen Anforderungen genügen. Die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Berlin verfügen bereits über eine solche spezielle Einrichtung. Auch Bayern vollzieht seit November 2013 Abschiebungshaft zunächst vorläufig bis zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in einer zentralen Einrichtung.

1.4 – BEISPIELE VORBILDLICHER PRAXIS

Im Rahmen ihrer Besuche traf die Länderkommission auf zahlreiche gelungene und vorbildliche Praxisbeispiele beim Vollzug von Abschiebungshaft. Diese sollen im Folgenden überblicksartig wiedergegeben werden.

Besonders hervorzuheben sind die **allgemeinen Unterbringungsbedingungen** in der Gewahrsams-einrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim. Die Haft- und Gemeinschaftsräume wurden sukzessive renoviert und neu möbliert. Sie sind hell und freund-

lich gestaltet und insbesondere die Gemeinschaftsräume sind sehr wohnlich. In jedem Haftraum befindet sich zudem eine baulich vollständig abgetrennte Nasszelle. Die Duschen im Gemeinschaftsduschraum sind durch Zwischenwände voneinander abgetrennt und ganztägig zugänglich.

In mehreren Abschiebungshafteinrichtungen werden den untergebrachten Personen großzügige **Aufschlusszeiten** eingeräumt. So z.B. in Ingelheim (7:00 Uhr – 22:00 Uhr) und in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt (7:00 Uhr – 21:00 Uhr). In Berlin-Köpenick besteht nur zum Schichtwechsel Einschluss. In Ingelheim besteht zudem ganztägig Zugang zum Freistundenhof. Auch in der Abschiebungshafteinrichtung Berlin-Köpenick wird mehrmals täglich Aufenthalt im Freien ermöglicht.

Ein sehr vielfältiges und umfassendes **Beschäftigungs- und Freizeitprogramm** bietet beispielsweise die Abschiebungshafteinrichtung der Justizvollzugsanstalt Büren. Die Abschiebungshäftlinge können dort täglich an mindestens einer organisierten Freizeitmaßnahme teilnehmen. Es werden sowohl Sportangebote als auch Musik- und Kunstgruppen sowie Kochkurse angeboten. Außerdem können Deutschkurse belegt werden. Zudem stehen Gebetsräume, eine Bücherei und Kochmöglichkeiten zur Verfügung.

Die **Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten** sind insbesondere in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg und in Ingelheim erwähnenswert. Es gibt Internetzugang und kostenlose Telefonmöglichkeiten über das Internet, zudem dürfen die Abschiebungshäftlinge Mobiltelefone benutzen. Sie können in Ingelheim zudem täglich zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr und 13:00 Uhr und 20:00 Uhr Besuch empfangen. Sehr umfangreiche Besuchszeiten haben auch die Abschiebungshafteinrichtungen Eisenhüttenstadt, Berlin-Köpenick und Büren.

Die Abschiebungshaft der Justizvollzugsanstalt Büren achtet besonders auf eine gezielte **Personalauswahl**. Die soziale Betreuung der Abschiebungshäftlinge wird dort von fünf Angestellten der Firma European Homecare übernommen. Die Mitarbeiter sind in der Regel werktags, bei Bedarf aber auch am Wochenende anwesend. Sie verfügen über unterschiedliche kulturelle Hintergründe und decken dadurch ein großes Spektrum an Fremdsprachen ab. Sie genießen Vertrauen bei den Abschiebungshäftlingen und leisten durch ihr Engagement einen entscheidenden Beitrag zu der guten Atmosphäre in der Einrichtung. Um gezielte Fortbildungsmaßnahmen für die Bediensteten bemüht sich die Gewahrsamseinrichtung Ingelheim durch die geplante Zusammenarbeit mit dem Behandlungszentrum für Folteropfer. Das medi-

zinische Personal soll in solchen Fortbildungen für das Erkennen von Traumatisierungen geschult werden.

Als vorbildlich in Bezug auf **Beratungsmöglichkeiten und anwaltlichen Beistand** erachtet die Länderkommission die vom ortsansässigen Anwaltsverein organisierte und vom Land finanzierte kostenlose Rechtsberatung in der Abschiebungshaft der Justizvollzugsanstalt Büren. In der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt besteht die Möglichkeit einer einmaligen kostenlosen Rechtsberatung, die vom Land Brandenburg finanziert wird. In der Abschiebungshafteinrichtung Berlin-Köpenick bietet der Republikanische Anwaltsverein einmal wöchentlich eine kostenfreie Rechtsberatung an. In der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim werden die Abschiebungshäftlinge von dem in der Einrichtung angestellten Mitarbeiter des Diakonischen Werkes Hessen-Nassau bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt. Darüber hinaus sind u.a. in Eisenhüttenstadt, Ingelheim und der Abschiebungshafteinrichtung der Justizvollzugsanstalt Mannheim Nichtregierungsorganisationen wie der Jesuiten-Flüchtlingsdienst und Amnesty International beratend und unterstützend tätig.

Hervorzuheben ist zudem die Tätigkeit des **Landesbeirats** in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg. Der Beirat sucht die Einrichtung einmal wöchentlich auf, richtet Anregungen und Verbesserungsvorschläge an die Landesjustizverwaltung und wirkt so bei der Verbesserung der Unterbringung und Betreuung der Abschiebungshäftlinge mit.

1.5 – EMPFEHLUNGEN DER LÄNDERKOMMISSION FÜR DEN VOLLZUG VON ABSCHIEBUNGSHAFT

Die Länderkommission möchte durch ihre Tätigkeit auch zur Etablierung und Verbreitung von Standards beitragen. Wie eingangs bereits festgestellt, befürwortet sie den Vollzug von Abschiebungshaft in speziellen Einrichtungen. Abschiebungshaft sollte ausschließlich als letztes Mittel angeordnet werden, wenn durch die Durchführung der Abschiebung nicht anders sichergestellt werden kann. Den in Abschiebungshaft untergebrachten Personen sollten analog zum Vollzug der Zivilhaft über den Freiheitsentzug hinaus nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Abwendung einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich sind.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter¹¹ und der zwanzig Richtlinien über die erzwungene

¹¹ Vgl. CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010.

Rückkehr des Ministerkomitees des Europarates¹² sollten nach Auffassung der Länderkommission folgende Punkte als Standards für den Vollzug von Abschiebungshaft etabliert werden:

Rechtsgrundlage

Für den Vollzug von Abschiebungshaft sollte eine eigene, auf diese besondere Form des Vollzuges zugeschnittene Rechtsgrundlage geschaffen werden. Darin sollte auch ein Beschwerdeverfahren niedergelegt werden.

Bei jedem Abschiebungshäftling muss eine medizinische Aufnahmeuntersuchung durchgeführt werden. Es muss sichergestellt sein, dass eine Traumatisierung und andere psychische Erkrankungen zuverlässig bei Haftantritt erkannt werden. Deshalb forderte der 114. Deutsche Ärztetag im Jahr 2011 in seiner Entschlieung, dass „kranke und traumatisierte Menschen in Abschiebungshaft zu Beginn der Haft von speziell dafür fortgebildeten Ärzten untersucht werden“.¹³ Bei Verständigungsschwierigkeiten soll stets ein Dolmetscher für die Eingangsuntersuchung hinzugezogen werden. Die Übersetzung durch einen Mithäftling ist aus Gründen der Vertraulichkeit nicht geeignet.

Die Einrichtung soll zudem sicherstellen, dass bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte eine Psychologin oder ein Psychologe bzw. eine Psychiaterin oder ein Psychiater die betroffene Person wenn nötig unverzüglich aufsucht.

Zugangsgespräch

Zusätzlich zur medizinischen Zugangsuntersuchung sollte mit jedem neu aufgenommenen Abschiebungshäftling ein Zugangsgespräch geführt werden. Den Abschiebungshäftlingen sollte hierbei der Grund für ihre Unterbringung erklärt und sie sollten umfassend über ihre Rechte informiert werden. Wie bei der medizinischen Eingangsuntersuchung sollte auch im Zugangsgespräch in besonderem Maße auf Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung geachtet und ggf. eine Psychologin oder ein Psychologe bzw. eine Psychiaterin oder ein Psychiater hinzugezogen werden. Daher müssen diejenigen Bediensteten einer Einrichtung, denen die Führung des Zugangsgesprächs obliegt, speziell für das Erkennen von Traumatisierungen und anderen psychischen Erkrankungen fortgebildet werden. Auch beim Zugangsgespräch soll bei Verständigungsschwierigkeiten stets eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

Personal

Das Personal einer Abschiebungshafteinrichtung sollte - unabhängig davon, ob es dem Allgemeinen Vollzugsdienst oder einer privaten Sicherheitsfirma angehört - speziell für diesen Bereich ausgewählt und fortgebildet sein und neben kultureller Sensibilität über Kenntnisse der abschiebungshaftspezifischen Probleme verfügen. Zudem sollten in der Abschiebungshaft Bedienstete mit einschlägigen Sprachkenntnissen und aus verschiedenen Kulturkreisen tätig sein. Eine Supervision könnte sich in diesem Zusammenhang als hilfreich erweisen.

Rechtsberatung

Abschiebungshäftlinge sollen effektiv in die Lage versetzt werden, die Rechtmäßigkeit der Haftanordnung sowie gegen sie ergangene Abschiebungsbescheide rechtlich überprüfen zu lassen. Dazu ist zunächst eine umfassende Information der Abschiebungshäftlinge über zur Verfügung stehende Rechtsmittel nötig, die in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache erfolgen muss. Da die Betroffenen mit dem deutschen Rechtssystem meist nicht vertraut sind und aus der Haft heraus Schwierigkeiten haben können, beispielsweise mit Nichtregierungsorganisationen oder Anwälten Kontakt aufzunehmen, sind sie in besonderem Maße auf Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte angewiesen. In einzelnen Fällen stellte die Länderkommission fest, dass Abschiebungshäftlingen der Grund ihrer Unterbringung nicht klar war. Es fragt sich diesbezüglich, ob im gerichtlichen Verfahren eine ausreichende Aufklärung stattfand.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention ist bei der Entscheidung über die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Es bestehen grundsätzliche Bedenken, ob die Unterbringung Minderjähriger zusammen mit erwachsenen Personen in Abschiebungshaft dem Kindeswohl entspricht. Aufgrund der besonderen Stresssituation, der die Abschiebungshäftlinge regelmäßig ausgesetzt sind, besteht beispielsweise ein erhöhtes Risiko von Selbstverletzungen oder Selbsttötungen. Gerade bei Minderjährigen kann es zu Traumatisierungen führen oder bereits bestehende Traumatisierungen verstärken, wenn sie solche Vorkommnisse oder Widerstandshandlungen gegen die Vollziehung von Rückführungen miterleben.

Minderjährige sollten deshalb grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft sondern, wenn nötig, in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden. Sollten

¹² Ministerkomitee des Europarats, CM(2005)40 final.

¹³ Bundesärztekammer (2011), 114. Deutscher Ärztetag. Beschlussprotokoll. S. 125.

Minderjährige Abschiebungshäftlinge in einer Abteilung einer Justizvollzugsanstalt oder Jugendstrafanstalt untergebracht werden, ist, wie auch bei erwachsenen Abschiebungshäftlingen, eine räumliche und qualitative Trennung vom Strafvollzug zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte, unabhängig von der Art der Unterbringung, für die minderjährigen Abschiebungshäftlinge immer eine besondere Betreuung durch die Fachdienste erfolgen.

Kommunikation und Information

Abschiebungshäftlingen soll möglichst uneingeschränkter Besuch von Angehörigen sowie von Nichtregierungsorganisationen ermöglicht werden. Um den Kontakt zu ihrer Familie und dem Heimatland aufrechtzuerhalten bzw. aufzunehmen und die Rückkehr zu erleichtern, sollten sie zudem Mobiltelefone benutzen dürfen und Zugang zum Internet haben.

Beschäftigung und Freizeitgestaltung

Abschiebungshäftlinge sollten täglich die Möglichkeit haben, ihre Zeit sinnvoll zu gestalten. Hierzu sollten Sport, verschiedene Gruppenaktivitäten und soweit möglich die Beschäftigung durch Hilfstätigkeiten angeboten werden. Es sollte die Möglichkeit zur eigenen Essenszubereitung gegeben sein und ein Gemeinschaftsraum und ein Gebets- oder Andachtsraum zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollten die Abschiebungshäftlinge Zugang zu tagesaktuellen Informationen und Lesestoff haben.

Kleidung

Es sollte den Abschiebungshäftlingen gestattet sein, eigene Kleidung zu tragen und hierfür eine Waschmöglichkeit gegeben sein, wenn dem aus Gründen der Sicherheit im Einzelfall nichts entgegensteht.

Abschiebung aus der Strafhaft

Verbüßen Abschiebungshäftlinge eine Strafhaft, werden sie mitunter nicht zum Strafende hin abgeschoben, sondern bis zu ihrem Abschiebungstermin in Abschiebungshaft genommen. Die zuständigen Behörden sollten dafür Sorge tragen, dass in solchen Fällen Abschiebungen zum Strafende hin erfolgen, um einen unnötigen weiteren Freiheitsentzug in Abschiebungshaft zu vermeiden.

1.6 – BEOBACHTUNG VON RÜCKFÜHRUNGSFLÜGEN

Im Jahr 2013 begleitete die Bundesstelle zur Verhütung von Folter zum ersten Mal zwei Sammelrückführungen. Sie beobachtete zunächst eine über Frontex organisierte Maßnahme vom Flughafen Düsseldorf nach Mazedonien und Serbien und später eine nationale Maßnahme vom Flughafen Dresden nach Polen.

Rückführungen betreffen Personen, gegen die in Deutschland eine Ausreisepflicht durchgesetzt wird. Dies können Personen sein, deren Aufenthaltstitel abgelaufen ist und die nicht innerhalb einer gesetzten Frist freiwillig ausgereist sind, Personen, die an der Grenze zurückgewiesen oder -geschoben werden, abgelehnte Asylbewerber und Flüchtlinge, sowie Strafgefangene, die im Anschluss an die Haft direkt aus dem Vollzug abgeschoben werden.

Rückführungen werden von der Bundespolizei zum Großteil (6.919 im Jahr 2012) auf dem Luftweg durchgeführt. Es sind aber auch Übergaben an Landgrenzen (722 im Jahr 2012) und in Häfen (10 im Jahr 2012) möglich.¹⁴ Die Durchführung von Rückführungen auf dem Luftweg ist in dem vertraulichen Dokument „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg“ des Bundesministeriums des Innern geregelt.

Nicht alle Rückführungen auf dem Luftweg finden unter Begleitung der Bundespolizei statt. Vielmehr wird der Großteil der Personen (4.865 in 2012) unbegleitet rückgeführt. Das bedeutet, dass die Personen von der Bundespolizei bis zum Flugzeug begleitet werden, dann aber allein den Flug in einer Linienmaschine absolvieren. Nur etwa ein Sechstel aller Rückführungen fand im Jahr 2012 unter Begleitung statt, der überwiegende Teil davon im Rahmen von Sammelrückführungen. Sammelrückführungen werden entweder mit Unterstützung der EU oder von Deutschland allein organisiert. Ebenso ist es möglich, dass Deutschland sich an Rückführungen beteiligt, die von anderen EU-Staaten organisiert werden. Begleitete Rückführungsmaßnahmen finden unter Teilnahme einer Ärztin oder eines Arztes und einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers statt.

Rückzuführende Personen werden der Bundespolizei in der Regel durch die Landesbehörden an den Abflughafen zugeführt. Hierzu stehen für Sammelabschiebungen an den großen Flughäfen eigene Abfertigungsbereiche bereit. Dort finden die Übergabeformalitäten statt, im Rahmen derer die Landesbehörden die Bundespolizei auch über bekannte psychische oder physische Krankheiten oder sonstige Umstände, die die Flugtauglichkeit der Person beeinträchtigen können, unterrichten sollen. Danach geben die Rückzuführenden ihr Gepäck auf, durchlaufen den gewöhnlichen Boardingprozess und warten anschließend auf das Besteigen des Flugzeugs. Während des gesamten Ablaufs am Boden werden sie von der Bundespolizei bewacht. Ihnen stehen Getränke und Essen zur Verfügung und sie erhalten für den Flug ein Ver-

¹⁴ Alle folgenden statistischen Angaben beziehen sich auf das Jahr 2012 und entstammen der BT-Drs. 17/12442.

pflegungspaket. Am Zielflughafen werden die Rückzuführenden den Behörden des Ziellandes übergeben.

An den Flughäfen in Frankfurt, Düsseldorf und Hamburg werden Rückführungsmaßnahmen regelmäßig durch kirchliche Organisationen beobachtet, die allerdings kein Akteneinsichtsrecht haben und die Maßnahmen auch nur am Boden begleiten dürfen. Es wurden Foren eingerichtet, in denen Behörden und Beobachter sich regelmäßig über die Abschiebungspraxis, kritische Fälle und Verbesserungsmöglichkeiten austauschen. Die Bundesstelle steht in regelmäßigem Kontakt mit diesen Organisationen, um Beobachtungsmaßstäbe abzustimmen. Bei Beobachtungen an den genannten Flughäfen versucht die Bundesstelle immer, ein Gespräch mit den Beobachtern zu organisieren. Außerdem nahm sie in den Jahren 2012 und 2013 an Treffen dieser Organisationen teil; eine Fortsetzung des regelmäßigen Austausches ist vorgesehen. Im Gegensatz zu diesen spezialisierten Beobachtern kann die Bundesstelle nur stichprobenartig Rückführungen begleiten, erhält dafür aber einen besseren Einblick in die Umstände jeder Maßnahme, da sie volles Einsichtsrecht in Akten und sonstige behördliche Unterlagen hat und die Maßnahmen bis zum Zielort begleiten kann.

Die beobachteten Rückführungsmaßnahmen verliefen unter dem Gesichtspunkt der Verhütung von Misshandlungen zufriedenstellend. Die Bundesstelle musste nur geringe Empfehlungen zur Verbesserung der Situation abgeben. Beide Begleitungen sind in Kapitel III dargestellt.

2 – VIDEOÜBERWACHUNG UND TÜRSPIONE

Die Nationale Stelle hat bei Besuchen wiederholt festgestellt, dass Hafträume mit Möglichkeiten zur optischen Überwachung ausgestattet sind. Sie fragte hierzu im September 2013 bei den zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder Informationen zur Nutzung von Türspionen und Videoüberwachung bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ab.

Die Überwachung erfolgt entweder durch Türspione oder durch Videokameras, auch werden beide Überwachungsmöglichkeiten kombiniert eingesetzt. Türspione in Haftraumtüren werden in vielen Einrichtungen zu Kontrollzwecken genutzt oder um Bedienstete bei Betreten des Haftraumes vor überraschenden Angriffen zu schützen. Eine Kameraüberwachung erfolgt vor allem in besonders gesicherten Hafträumen oder Beobachtungsräumen z.B. auf Krankenstationen oder in der Untersuchungshaft. Auch im Polizeigewahrsam sind immer wieder kameraüberwachte Räume z.B. zur Unterbringung von alkoholisierten Personen vorzufinden. Die Überwachung der Hafträume soll vor allem suizidale oder selbstverletzende Handlungen der untergebrachten Personen verhindern. Normale Hafträume werden in der Regel nicht kameraüberwacht, dieses Verbot ist in vielen Strafvollzugsgesetzen der Länder ausdrücklich normiert.

Die menschenwürdige Unterbringung von Personen im Freiheitsentzug erfordert Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Bei der Abfrage stellte sich heraus, dass nur wenige Bundesländer ausdrückliche gesetzliche Regelungen zum Schutz der Intimsphäre im Justizvollzug bzw. für die Unterbringung im Polizeigewahrsam getroffen haben. Dabei kann das Bewusstsein um eine jederzeit mögliche Beobachtung durch Dritte eine starke seelische Belastung darstellen.

Zahlreiche Bundesländer haben der Länderkommission mitgeteilt, dass sie beim Neubau bzw. der Sanierung von Anstalten auf den Einbau von Türspionen verzichtet haben. Außerdem sind vorhandene Türspione außer Betrieb genommen oder mit nur durch das Personal zu öffnenden Verschraubungen versehen worden. Wo dies nicht der Fall ist, wird das Verhängen oder Abdecken der Spione durch die Gefangenen mehrheitlich geduldet, sofern die Nutzung nicht im Rahmen allgemeiner oder besonderer Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist. Der Bundesgerichtshof hat beschlossen, dass die Anordnung, den Türspion freizuhalten, stets einer Einzelfallprüfung bedarf. Die

uneingeschränkte Beobachtungsmöglichkeit ergebe sich nicht bereits aus dem Wesen des Strafvollzuges.¹⁵

Eine Verletzung der Intimsphäre kann darüber hinaus gegeben sein, wenn die Überwachung durch die Kamera oder den Türspion auch den Toilettenbereich vollständig erfasst, wie dies etwa im besonders gesicherten Haftraum der Fall ist. Nach Angaben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz sei die Überwachung des gesamten Haftraums einschließlich des Toilettenbereichs notwendig, um das Leben und die Gesundheit des Gefangenen effektiv zu schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können.

Einige Länder hingegen halten eine uneingeschränkte Videoüberwachung des Toilettenbereichs auch in besonders gesicherten Hafträumen wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde für unzulässig. Deswegen wird etwa in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten der Toilettenbereich verpixelt dargestellt. Aber auch andere Bundesländer greifen auf die Verpixelung zum Schutz der Intimsphäre zurück. Dies hat die Länderkommission beispielsweise bei einem Besuch in der Abschiebungshaft der Justizvollzugsanstalt Frankfurt festgestellt. Dabei konnte sie sich davon überzeugen, dass Verpixelungen möglich sind, die die Intimsphäre schützen und gleichzeitig schemenhaft die Handlungen der betroffenen Person erkennen lassen. Suizidale Handlungen können dadurch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern rasch erkannt und verhindert werden.

Auf der Ebene des Europarates ist der Schutz der Intimsphäre in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen niedergelegt. Dort heißt es unter Nr. 19.3: „Gefangene müssen jederzeit Zugang zu sanitären Einrichtungen haben, die hygienisch sind und die Intimsphäre schützen.“¹⁶

Auch das CPT hat anlässlich von Besuchen immer wieder hervorgehoben, dass die Intimsphäre bei der Toilettenbenutzung oder der Körperpflege gewahrt werden muss.¹⁷ Dies gilt auch für sogenannte „high security“ Zellen, die mit einem Beobachtungsraum oder besonders gesicherten Haftraum vergleichbar sind.¹⁸ Sanitäre Einrichtungen müssen dazu zumindest partiell abgeschirmt werden.

Nach Auswertung der abgefragten Unterlagen, der internationalen Rechtslage sowie aufgrund ihrer Besuchserfahrung empfiehlt die Nationale Stelle Fol-

¹⁵ BGH, Beschluss vom 8. Mai 1991, Az. 5 AR Vollz 39/90.

¹⁶ Europarat, Empfehlung CM/Rec(2006)2, Nr. 19.3.

¹⁷ Vgl. CPT/Inf (2009) 5, Rn. 109.

¹⁸ Vgl. CPT/Inf (2010) 16, Rn. 17.

gendes: Grundsätzlich ist die Intimsphäre an allen Orten, an denen freiheitsentziehende Maßnahmen vollzogen werden, in geeigneter Weise zu schützen. Dies kann bei der Videoüberwachung etwa durch eine Verpixelung des Sanitärbereiches erreicht werden. Allenfalls bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen müssen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt. Die Überwachung muss für sie erkennbar oder zumindest wahrnehmbar sein, eine verdeckte Videoüberwachung ist unzulässig.

3 – ANFRAGEN VON EINZELPERSONEN

Im Berichtszeitraum erreichten die Nationale Stelle Einzelanfragen zu 43 verschiedenen Fällen, von denen einige aber keine Orte der Freiheitsentziehung betrafen. Die übrigen bezogen sich ausschließlich auf Einrichtungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länderkommission fallen. Die Einzelanfragen betrafen je zur Hälfte Justizvollzugsanstalten und Psychiatrien oder Einrichtungen des Maßregelvollzugs.

Da die Nationale Stelle keine Ombudseinrichtung ist, ist sie nicht befugt, Einzelanfragen abzuwehren oder rechtliche Beratung anzubieten. Auf diesen Umstand wird explizit in den Antwortschreiben an die Absender sowie auf der Internetseite der Stelle hingewiesen. Gleichwohl sind Angaben zu konkreten Vorkommnissen für die Arbeit der Nationalen Stelle von großer praktischer Relevanz. Sie stehen bei In-

spektionsbesuchen als Hintergrundinformationen zur Verfügung und können das Augenmerk auf spezielle Problembereiche lenken. Außerdem können konkrete Angaben und Hinweise Einfluss auf die Auswahl der Besuchsorte und die damit verbundene Prioritätensetzung haben.

Gibt eine Anfrage Hinweise auf gravierende Missstände, nimmt die Nationale Stelle mit dem Einverständnis des Betroffenen Kontakt mit den zuständigen Behörden auf. In einem Fall führte dies dazu, dass eine erneute Prüfung der Haftfähigkeit durch einen anstaltsexternen Mediziner durchgeführt wurde. Ergibt sich aus einer Anfrage ein Hinweis auf Suizidgefahr oder Fremdgefährlichkeit, kontaktiert die Nationale Stelle außerdem sofort die Leiterin oder den Leiter der betroffenen Einrichtung.

III
BESUCHE DER
BUNDESSTELLE

I – BUNDESPOLIZEI UND ZOLL

Übergeordnete Behörde	Dienststellen
Bundespolizeidirektion Koblenz	Bundespolizeirevier Mainz Bundespolizeirevier Saarbrücken Goldene Bremm Dienstverrichtungsraum Neunkirchen
Bundespolizeidirektion München	Bundespolizeiinspektion Nürnberg Bundespolizeiinspektion Waidhaus Bundespolizeirevier Weiden
Bundespolizeidirektion Stuttgart	Bundespolizeirevier Mannheim Bundespolizeiinspektion Karlsruhe
Bundespolizeidirektion Pirna	Bundespolizeiinspektion Ludwigsdorf Bundespolizeirevier Görlitz Bundespolizeiinspektion Erfurt
Bundespolizeidirektion Frankfurt/Main Zollfahndungsamt München	Bundespolizeiinspektion Flughafen Frankfurt / Main V Dienstszitz Nürnberg

Im Berichtszeitraum besuchte die Bundesstelle zwölf Dienststellen der Bundespolizei und eine Dienststelle des Zolls. Bei ihren Besuchen traf die Bundesstelle außer im Bundespolizeirevier Mainz und in der Bundespolizeiinspektion Ludwigsdorf keine Personen in Gewahrsam an.

I.1 – DIENSTSTELLEN DER BUNDESPOLIZEI

I.1.1 – Positive Feststellungen

Persönliches Engagement im Umgang mit Festgehaltenen

Die Bundesstelle traf bei ihren Besuchen immer wieder Beamtinnen und Beamte an, die die schwierige Situation der Betroffenen mit **persönlichem Engagement** abzumildern versucht haben. Dies zeigte sich z.B. beim Umgang mit unerlaubt eingereisten Personen. So engagierten sich Bedienstete über das dienstliche Maß hinaus, um etwa die Folgen des Freiheitsentzugs zumindest für Familien erträglicher zu gestalten. Sie stellten Familien privat gesammelte Kleidung oder Spielsachen zur Verfügung und fuhren Familienangehörige zu Besuchen in die Abschiebungshafteinrichtung. Dieses Engagement möchte die Bundesstelle ausdrücklich lobend erwähnen.

Besondere Initiativen einzelner Dienststellen

Ebenso positiv hervorzuheben ist die Initiative einiger Dienststellen im Hinblick auf die Anschaffung von Hygieneartikeln. Die **Bereitstellung von Hygieneartikeln** für mittellose Personen ist in Nr. 4.4 der Gewahrsamsordnung der Bundespolizei vorgesehen.

Trotzdem hat die Bundesstelle bei ihren bisherigen Besuchen kaum Dienststellen vorgefunden, die diese vorhielten. Lobend ist daher zu erwähnen, dass einige Dienststellen aus eigenem Antrieb entsprechende Sortimente bestehend aus Einwegzahnbürste, Zahnpolierbecher, Zahnpasta, Einwegwaschlappen sowie Seife und Shampoo zusammengestellt haben. Die Bundesstelle empfiehlt, flächendeckend alle Dienststellen mit Hygienesets auszustatten, damit diese im Bedarfsfall schnell und unkompliziert an bedürftige Personen ausgegeben werden können.

I.1.2 – Empfehlungen der Bundesstelle und Reaktion des Bundesministeriums des Innern

Ausstattung von Gewahrsamsräumen

Die Bundesstelle hat im Jahr 2013, wie in den Vorjahren auch, zahlreiche Empfehlungen zur Ausstattung von Gewahrsamsräumen abgegeben. Die Bundesstelle nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Bundespolizei zunehmend Bemühungen unternimmt, die Ausstattung ihrer Dienststellen den Empfehlungen der Bundesstelle anzupassen und eine Standardisierung anzustreben.

Die Bundesstelle wies wiederholt darauf hin, dass sie die Ausstattung der Gewahrsamsräume mit **Brandmeldern** für erforderlich hält. Auch sollten die Gewahrsamsräume mit einer **Nachtbeleuchtung** ausgestattet werden, damit beispielsweise der Notruf ohne Schwierigkeiten gefunden werden kann, ohne dass die Lichtquelle die betroffene Person am Schlafen hindert. Ebenso sollten Gewahrsamsräume über eine **Gegensprechanlage** verfügen, insbesondere, wenn

sich die Räume in abgelegenen Gebäudeteilen befinden.

Reaktion: Bezüglich dieser Empfehlungen teilte das Bundesministerium des Innern die sukzessive Nachrüstung der betroffenen Dienststellen mit.

Weiterhin wies die Bundesstelle auf die **Erforderlichkeit einer natürlichen Belüftung** in den Gewahrsamsräumen hin. Zudem sollte die Temperatur in Gewahrsamsräumen 22°C nicht überschreiten.

Reaktion: Das Bundesministerium des Innern sicherte zu, dass die betreffende Lüftungsanlage auf eine eventuelle Fehlfunktion hin überprüft worden sei.

Bei einem Besuch des Dienstverrichtungsraums Neunkirchen wurde die Bundesstelle neben fehlenden Brandmeldern und Nachtbeleuchtung auch auf die schlechte Belüftung der Gewahrsamsräume aufmerksam. In Reaktion auf die diesbezüglichen Empfehlungen der Bundesstelle wurden die Gewahrsamsräume von der künftigen Nutzung ausgeschlossen. Das Bundesministerium des Innern teilte mit, dass die Umsetzung der Empfehlungen der Bundesstelle mit Blick auf die geringe Nutzung der Räume nicht wirtschaftlich sei.

Dokumentation

Kontrollen von Personen in Gewahrsam sollten durch die kontrollierenden Beamtinnen und Beamten detailliert im **Gewahrsamsbuch** dokumentiert werden. Neben der genauen Uhrzeit der Kontrolle sollten stets auch Name und Unterschrift der Bediensteten aufgeführt werden, die die Person in ihrem Gewahrsamsraum aufgesucht haben.

Die Bundesstelle stellte bei ihrem Besuch im Bundespolizeirevier Mainz fest, dass dort kein eigenes Gewahrsamsbuch geführt wurde. Das Gewahrsamsbuch wurde vielmehr am Sitz der zuständigen Bundespolizeiinspektion Kaiserslautern aufbewahrt. Relevante Daten hielten die Beamtinnen und Beamten auf Belegungsscheinen fest, und trugen sie zu einem späteren Zeitpunkt im Gewahrsamsbuch nach. Dies galt allerdings nicht für die Sichtkontrollen und die durchgeführte Verpflegung.

Das Gewahrsamsbuch sollte aus sich heraus lesbar sein. Kontrollen müssen nachvollziehbar und nicht erst durch einen an einem anderen Ort aufbewahrten Belegungsschein überprüfbar sein. Daher sollte sich das Gewahrsamsbuch grundsätzlich bei den Gewahrsamsräumen befinden.

Reaktion: Mängel beim Führen der Gewahrsamsbücher seien anerkannt worden und würden im Rahmen von Schulungen aufgegriffen. Außerdem habe die zuständige Direktion das Führen eines Gewahrsamsbuches für alle Dienststellen angeordnet.

Einsehbarkeit von Toiletten durch Türspione

Die Bundesstelle fand bei Besuchen sowohl Türspione in Gewahrsamsräumen mit integriertem Toilettenbereich als auch in separaten Toiletten vor. Durch diese waren die **Toilettenbereiche vollständig einsehbar**. Die Menschenwürde gebietet es, dass die Intimsphäre des Menschen bei der Verrichtung seiner körperlichen Bedürfnisse grundsätzlich gewahrt wird. Eine Ausnahme wird allenfalls bei der begründeten und dokumentierten Situation einer akuten Suizid- oder Selbstverletzungsgefahr für zulässig erachtet.

Das Bundespolizeirevier Görlitz nahm unmittelbar im Anschluss an die Empfehlung der Bundesstelle einen in einer separaten Toilettentür befindlichen Türspion außer Betrieb.

Reaktion: Der Achtung der Privat- und Intimsphäre komme bei der Bundespolizei ein hoher Stellenwert zu. Die Nutzung der Türspione sei im Einzelfall zum Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen und zur Eigensicherung erforderlich. Dies gelte sowohl für Gewahrsamsräume als auch für separate Sanitärbereiche.

Einsehbarkeit von Toiletten in videoüberwachten Räumen

Im Bundespolizeirevier Mannheim fand die Bundesstelle **Videokameras** in den Gewahrsamsräumen vor. Die Kameras waren in der Deckenlampe eingelassen und von außen nicht als solche zu erkennen. Sie erfassten auch den Toilettenbereich vollständig.

Die Menschenwürde gebietet es, dass bei der Videoüberwachung eines Hafttraums einschließlich Toilette der Intimbereich auf dem Monitor grundsätzlich unkenntlich gemacht wird. Allenfalls bei akuter Suizid- oder Selbstverletzungsgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen.

Die Videoüberwachung von Gewahrsamsbereichen darf die regelmäßige, direkte Kontrolle der Gewahrsamsräume außerdem keinesfalls ersetzen, sondern kann sie allenfalls ergänzen.

Reaktion: Die Videoanlage im Bundespolizeirevier Mannheim könne nur manuell bedient werden und zeichne keine Bilder auf. Vorgesehene regelmäßige Kontrollen würden durch sie nicht ersetzt. Die Bundespolizeidirektion Stuttgart werde eine vertiefende Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gewahrsam veranlassen. Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Intimsphäre würden dabei beachtet.

Belehrungen

Personen in Polizeigewahrsam sind **unverzüglich über ihre Rechte zu belehren**. Belehrungsformulare sollten hierzu in verschiedenen Sprachen bereitgehalten werden. Die Formulare sollten zumindest Infor-

mationen darüber enthalten, dass die Betroffenen das Recht haben, sich ärztlich untersuchen zu lassen, eine Anwältin oder einen Anwalt zu konsultieren und eine Vertrauensperson sowie gegebenenfalls das Konsulat ihres Heimatstaates zu informieren. Insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu einem Rechtsbeistand reicht es nicht aus, über die Kontaktaufnahme mit einer „Vertrauensperson“ zu belehren. Vielmehr muss sprachlich klar gestellt sein, dass der Zugang zu einem Rechtsbeistand ein selbständiges Recht darstellt. Diese Rechte stehen Personen in Gewahrsam ohne Ansehung des Rechtsgrundes der Ingewahrsamnahme zu.

Belehrung sollten überdies im Gewahrsamsbuch dokumentiert werden, damit bei Schichtwechseln den übernehmenden Beamtinnen und Beamten auf einen Blick klar wird, in welchen Fällen eine Belehrung aus bestimmten Gründen nicht stattgefunden hat.

Reaktion: Es werde derzeit ein einheitlicher Vordruck entwickelt und in 46 Sprachen übersetzt. Nach der Überarbeitung würden die Vordrucke im elektronischen Vorgangssystem der Bundespolizei zur Verfügung gestellt, die Bereitstellung sei für das erste Quartal 2014 vorgesehen.

Zusammenarbeit der Bundespolizei mit anderen Akteuren

Im Rahmen des Besuchs der Bundespolizeiinspektion Flughafen Frankfurt / Main V nahm die Bundesstelle an einer Besichtigung der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge am Flughafen durch die Länderkommission teil.

Dabei lobten die Vertreter des kirchlichen Beratungsdienstes ausdrücklich die Kooperation und Ansprechbarkeit der Bundespolizei. Sie berichteten allerdings über Einzelfälle, in denen ihrer Ansicht nach eine bessere Abstimmung zwischen dem Personal der Einrichtung, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Bundespolizei persönliche Härten bei der Behandlung des Einzelnen vermieden hätte. Dies gelte etwa für die Kommunikation der Ergebnisse von ärztlichen und psychologischen/psychiatrischen Befunden, die Einfluss auf die Rückführungsentscheidung bzw. den Zeitpunkt haben könnten.

Der kirchliche Beratungsdienst schlug deshalb eine Teilnahme der Bundespolizei an dem allmonatlich stattfindenden jour fixe vor. Diese Treffen böten die Möglichkeit, direkt relevante Informationen über die rückzuführenden Personen auszutauschen.

Die Bundesstelle erachtet es im Sinne einer menschenwürdigen Behandlung von Asylsuchenden und anderen betroffenen Personengruppen für sinnvoll, wenn die verschiedenen Akteure sich besser vernetzen und Informationen zeitnah austauschen. Dies gilt

sowohl für die Bundespolizei als auch für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Der stellvertretende Leiter der Bundespolizeidirektion sagte der Bundesstelle im Abschlussgespräch zu, die künftige Teilnahme an den Sitzungen zu besprechen.

Durchführung von Anhörungen

Mitarbeiter des kirchlichen Beratungsdienstes der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge berichteten der Bundesstelle, dass sich Personen bei Anhörungsterminen der Bundespolizei und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge einem teilweise rüden Ton einzelner Beamter ausgesetzt sahen. Dies habe die Personen verunsichert und unnötigem Stress ausgesetzt. Es seien auch Fälle bekannt geworden, in denen Dolmetscher Partei ergriffen und über ihren Auftrag hinausgegangen seien. So hätten Personen berichtet, sie seien von Dolmetschern etwa bei der Schilderung ihrer Reiserouten unter Druck gesetzt worden.

Ein menschenwürdiger und kulturell sensibler Umgang mit den Personen bei notwendigen Befragungen sollte unbedingt gewährleistet sein. Dies gilt besonders für die Anhörungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, da diese die Grundlage für die spätere Asylentscheidung darstellen.

1.2 – RÜCKFÜHRUNGSBEGLEITUNG

Die Bundesstelle begleitete im Jahr 2013 zwei Rückführungsmaßnahmen, bei einer davon handelte es sich um eine Frontex-Maßnahme.

1.2.1 – Düsseldorf nach Skopje und Belgrad

Die Bundesstelle begleitete am 5. März 2013 die Rückführungsmaßnahme der Bundespolizei vom Flughafen Düsseldorf nach Skopje und Belgrad. Es handelte sich um eine von Deutschland organisierte gemeinsame Frontex-Maßnahme. Die Bundesstelle beobachtete den gesamten Rückführungsvorgang, von der Zuführung der Rückzuführenden bis zu deren Übergabe an die Behörden im Zielstaat. Anlässlich dieser Beobachtung führte sie auch ein Gespräch mit der Abschiebungsbeobachterin am Flughafen Düsseldorf.

Die Bundespolizei verfügt am Flughafen Düsseldorf über eigene Räumlichkeiten, in denen Sammelrückführungen durchgeführt werden. Der Ablauf am Flughafen entsprach dem oben unter II.1.6 Beschriebenen.

Bei der Rückführungsmaßnahme wurden 89 Personen aus Deutschland rückgeführt. Sie wurden von 39 Polizistinnen und Polizisten begleitet. Außerdem wurden in der Maßnahme 17 Personen aus Schweden und zehn Personen aus Finnland, begleitet von Beam-

tinnen und Beamten aus den jeweiligen Ländern, rückgeführt. Während des etwa zweistündigen Fluges nach Skopje bot die Fluggesellschaft einen regulären Service an, d.h. es wurden Getränke und ein Snack serviert. Auch auf dem etwa einstündigen Weiterflug nach Belgrad wurden erneut Getränke und ein Snack angeboten, so dass ausreichende Verpflegung der Rückzuführenden während der gesamten Maßnahme sichergestellt war.

Während der gesamten Rückführungsmaßnahme standen ein Arzt und ein Dolmetscher zur Verfügung. Die Abschiebungsbeobachterin der Diakonie Rheinland sprach mit den Rückzuführenden, stellte ihnen ein Mobiltelefon zur Verfügung und stattete sie gegebenenfalls mit finanziellen Mitteln aus. Die bei der beobachteten Maßnahme angesprochenen Rückzuführenden waren mit den vorgeschriebenen Geldmitteln versorgt worden.

Positive Feststellungen

Der begleitende Arzt prüfte aktiv während des gesamten Aufenthalts der Rückzuführenden am Flughafen Düsseldorf die Personen auf Krankheitsmerkmale hin. Auch während des Fluges untersuchte er auf Nachfrage Personen. Im Falle bekannter Vorerkrankungen übergaben ihm von den Landesausländerbehörden beauftragte Ärzte die notwendigen Unterlagen und Medikamente für den Flug und, wenn nötig, die folgenden vier Wochen. Der Arzt nahm jede ihm so gemeldete Person selbst in Augenschein und sprach mit ihr über den Gesundheitszustand. Im Falle eines Kindes mit Fieber, bei dem eine Scharlacherkrankung nicht ausgeschlossen werden konnte, entschied er, die Rückführung nur zehn Minuten vor dem Beginn des Einsteigevorgangs abubrechen, obwohl dies zur Folge hatte, dass das gesamte Gepäck der Familie des Jungen wieder aus dem Flugzeug ausgeladen werden musste und es so zu einer Abflugverspätung von etwa einer halben Stunde kam. Die Bundesstelle wertet dies als Zeichen seiner ärztlichen Unabhängigkeit.

Die Bundesstelle bewertet es außerdem als positiv, dass im Warteraum im Einzelfall ein Tisch mit Gebäck, Süßigkeiten, Obst, Kaffee und Getränken für die Rückzuführenden bereitstand. Sie mussten daher dort noch nicht auf ihre Verpflegungsbeutel zurückgreifen. Die Bundesstelle würde es begrüßen, wenn diese Praxis auch bei zukünftigen Rückführungen beibehalten wird.

Empfehlungen der Bundesstelle und Reaktion des Bundesministeriums des Innern

Der **medizinische Untersuchungsraum** im Rückführungsbereich des Flughafens Düsseldorf verfügt weder über einen Defibrillator noch über ein Sauerstoffgerät. Dies wurde von dem anwesenden Arzt

bemängelt. Angesichts der besonders angespannten Situation, in der sich die Rückzuführenden befinden, kann es gerade in diesem Bereich zu gesundheitlichen Komplikationen kommen. Die Bundesstelle empfiehlt daher die Anschaffung entsprechender Geräte.

***Reaktion:** Der ebenfalls anwesende Vertreter des Bundespolizeipräsidiums sagte die Anschaffung bereits am Tag der Rückführung mündlich zu. Das Bundesministerium des Innern antwortete, der Ärztliche Dienst der Bundespolizei sei angewiesen worden, die Ausstattung von Rückführungsdienststellen mit einem automatischen externen Defibrillator zu prüfen. Bis zur Umsetzung dieser Maßnahme werde die in unmittelbarer räumlicher Nähe befindliche Flughafenfeuerwehr über die jeweiligen Rückführungsmaßnahmen vorsorglich informiert. Eine notfallmedizinische Versorgung sei so im Bedarfsfall gewährleistet.*

Die rückzuführenden Personen müssen ihre Mobiltelefone bei der Übergabe an die Bundespolizei abgeben. Sie können während der Wartezeit am Flughafen daher **Telefongespräche** nur über die Diensttelefone der Bundespolizei oder der Abschiebungsbeobachterin der Diakonie führen. Die Abschiebungsbeobachterin berichtete, dass die Rückzuführenden nicht immer auf diese Möglichkeiten hingewiesen würden. Außerdem hätten sie häufig die Nummern ihrer Kontaktpersonen im Mobiltelefon gespeichert und könnten daher auch aus diesem Grunde kein Telefongespräch führen, nachdem sie das Telefon abgeben mussten. Die Nutzung des Diensttelefons wurde in keinem Fall angeboten. Die Bundesstelle schlägt daher vor, zu prüfen, ob ein öffentlicher Fernsprecher im Wartebereich des Rückführungsterminals angebracht werden kann. Andernfalls sollten die Rückzuführenden besser, idealerweise schriftlich in ihrer Muttersprache, auf die Möglichkeit hingewiesen werden, über die Diensttelefone der Bundespolizei Telefongespräche zu führen. Außerdem sollten sie schriftlich darauf hingewiesen werden, dass sie ihr eigenes Mobiltelefon abgeben müssen und daher gegebenenfalls Kontaktnummern notieren sollen.

***Reaktion:** Rückführungsmaßnahmen würden vorab mit den Ausländerbehörden schriftlich abgestimmt. In diesen Schreiben würden nunmehr auch Hinweise zu Telefonaten und zur notwendigen Abgabe der Mobiltelefone aufgenommen. Die Rückzuführenden würden somit bereits im Vorfeld durch die jeweiligen Zuführungskräfte der Länder über die Abgabe der Mobiltelefone beim Check-In informiert. So hätten sie die Möglichkeit, rechtzeitig vor Abgabe der Mobiltelefone am Flughafen zu telefonieren. Für unbedingt notwendige Telefonate nach Abgabe der Mobiltelefone stehe auch weiterhin ein dienstliches Mobiltelefon zur Verfügung. Ein öffentlicher Telefonanschluss lasse sich im Abfertigungsgebäude der Bundespolizei leider nicht realisieren.*

1.2.2 – Dresden nach Warschau

Die Bundesstelle begleitete am 13. August 2013 die Rückführungsmaßnahme der Bundespolizei vom Flughafen Dresden zum Flughafen Warschau. Es handelte sich um eine nationale Maßnahme, bei der ca. 65 russische Staatsbürger aus Tschetschenien im Rahmen der Dublin-II-Verordnung nach Polen rückgeführt wurden. Bei den Rückzuführenden handelte es sich ausschließlich um Familien. Die Bundesstelle beobachtete die Zuführung, den Check-In, die Durchsuchung sowie den Einstieg in das Flugzeug. In Warschau konnte sie die Übergabe an die polnischen Behörden begleiten. Sie sprach mit einer Vertreterin des Bundespolizeipräsidiums, den begleitenden Ärzten, einer Vertreterin der Landesausländerbehörde Sachsen sowie verschiedenen Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei. Zudem führte sie mit Unterstützung der von der Bundespolizei zugezogenen Dolmetscherin ein Gespräch mit mehreren Rückzuführenden.

Der Flughafen Dresden verfügt über keine feste Infrastruktur für Sammelabschiebungen. Stattdessen wurde für die begleitete Maßnahme eine leerstehende Halle provisorisch eingerichtet. Deshalb fanden Durchsuchungen in einem mit Abtrennungen hergerichteten Container statt und es wurden mobile Toiletten genutzt. Die Rückzuführenden erwarteten den Transport zum Flugzeug auf gewöhnlichen Flughafensitzbänken in einem mit Gittern abgetrennten Bereich der Halle. Die Bedingungen waren am Tag der Maßnahme aber insgesamt akzeptabel.

Positive Feststellungen

Die Atmosphäre während der gesamten Rückführungsmaßnahme war sowohl seitens der Beamtinnen und Beamten als auch seitens der Rückzuführenden ruhig und entspannt. Hierzu haben auch verschiedene Maßnahmen der Bundespolizei beigetragen. So wurde jeder rückzuführenden Familie eine Beamtin oder ein Beamter als **Personenbegleiterin oder Personenbegleiter** zur Seite gestellt, die die Familie von der Übernahme von der Landesausländerbehörde bis zur Übergabe an die polnischen Behörden begleiteten und unterstützten. Ebenso hatten die Beamtinnen und Beamten **Spielzeug** für die Kinder bereitgestellt. Ein weiteres Indiz für den fürsorgenden Umgang mit den Rückzuführenden ist die Tatsache, dass die Bundespolizei auf die im Vergleich zu den Vortagen wesentlich kühleren Temperaturen am Tag der Rückführung spontan reagierte und den Rückzuführenden **Einwegdecken** zur Verfügung stellte.

Auch die Rückzuführenden selbst beklagten sich im persönlichen Gespräch nicht über die Behandlung durch die Bundespolizei, sondern bemängelten allein die Umstände der Unterbringung in der zentralen

Aufnahmeeinrichtung in Chemnitz, wo es zu Auseinandersetzungen mit anderen dort Untergebrachten gekommen sei.

Empfehlungen der Bundesstelle und Reaktion des Bundesministeriums des Innern

Die Bundesstelle wies erneut darauf hin, dass die Rückzuführenden darüber in Kenntnis gesetzt werden sollten, dass sie bei der Übergabe an die Bundespolizei ihre **Mobiltelefone** abgeben müssen und diese frühestens nach der Ankunft am Zielort wiedererlangen könnten. Sie sollten auch daran erinnert werden, Kontaktnummern aus dem Telefon aufzuschreiben, wenn sie Gespräche über Diensttelefone der Bundespolizei führen möchten. Entsprechende Hinweise sollten den Rückzuführenden auch in Dresden möglichst frühzeitig schriftlich in einer Sprache, die sie verstehen, ausgehändigt werden.

Reaktion: Die Ausländerbehörden würden künftig durch Steuerungsschreiben zum Ablauf der Rückführung auch Hinweise zur Nutzung von Mobiltelefonen und Telefonaten geben. Es sei vorgesehen, diese Hinweise bereits durch die Zuführungskräfte der Bundesländer an den Rückzuführenden gesteuert würden.

Die Rückführung fand, wie oben beschrieben, von einem noch nicht ausgebauten Teil des Abfertigungsgebäudes des Flughafens aus statt. Dieses **Gebäude** war nicht beheizt, außerdem strömte durch die Tore, die während der Zuführung offenstanden, ständig Außenluft ein. Zwar stellte die Bundespolizei kurzfristig Einwegdecken zur Verfügung. Wenn Maßnahmen bei noch kühleren Außentemperaturen durchgeführt werden, sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass eine ausreichende Temperatur im Gebäude sichergestellt ist.

Reaktion: Rückführungen von dem noch nicht ausgebauten Teil des Flughafens würden nur in den Sommermonaten durchgeführt. Bei zukünftigen Maßnahmen werde auf die zeitliche Schließung der Tore sowie die Bereitstellung von Einwegdecken ein besonderes Augenmerk gelegt.

Obwohl die Rückzuführenden schriftlich auf Russisch von der Landesausländerbehörde über den Grund ihrer Ausweisung und das Ziel der Reise informiert worden waren, gaben einige Personen an, nicht im Klaren darüber zu sein, **wohin sie zurückgeführt** würden. Gerade bei Dublin-II-Maßnahmen, von denen typischerweise Personen betroffen sind, die sich nur kurz in Deutschland aufgehalten haben und von denen anzunehmen ist, dass sie sich nicht mit dem europäischen Asylrecht auskennen, sollte Wert darauf gelegt werden, dass hinreichend erläutert wird, aus welchem Grunde und wohin eine Rückführung stattfindet.

Reaktion: Informationen über das Rückführungsziel sowie den Ausweisungsgrund oblägen den betreffenden

Ausländerbehörden. Vertreter der Ausländerbehörden stünden regelmäßig am Flughafen bereit. Außerdem seien bei durch die Bundespolizei organisierten Chartermaßnahmen immer entsprechende Dolmetscher zugegen.

1.3 – DIENSTSTELLEN DES ZOLLS

Die Bundesstelle besuchte im Jahr 2013 das Zollfahndungsamt München am Dienstsitz Nürnberg.

1.3.1 – Empfehlungen der Bundesstelle und Reaktion des Bundesministeriums der Finanzen

Brandschutz

Die Bundesstelle hält **Brandmelder** in den Gewahrsamsräumen für erforderlich, um den Schutz der Personen in Gewahrsam im Falle eines Feuers zu gewährleisten.

Reaktion: Die Gewahrsamsräume würden in Kürze mit Brandmeldern ausgestattet.

Nachtbeleuchtung

Die Bundesstelle empfiehlt, die Gewahrsamsräume zusätzlich mit einer **Nachtbeleuchtung** (z.B. in Form einer dimmbaren Lampe oder eines Nachtlichts) auszustatten.

Reaktion: Die Gewahrsamsräume würden in Kürze mit einer Nachtbeleuchtung ausgestattet.

Einschbarkeit von Toiletten

Die Bundesstelle hält die vollständige **Einschbarkeit von Toilettenbereichen** in Gewahrsamsräumen für einen Eingriff in die Intimsphäre der Person. Die Menschenwürde gebietet es, dass die Intimsphäre des Menschen bei der Verrichtung seiner körperlichen Bedürfnisse grundsätzlich gewahrt wird. Eine Ausnahme wird allenfalls bei der begründeten und dokumentierten Situation einer akuten Suizid- oder Selbstverletzungsgefahr für zulässig erachtet.

Sanitäre Einrichtungen müssen dazu zumindest partiell abgeschirmt werden. Die Bundesstelle empfiehlt, Maßnahmen zur Wahrung der Intimsphäre zu ergreifen.

Reaktion: Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit der in Gewahrsam genommenen Person stehe an erster Stelle. Um dies zu gewährleisten seien die besuchten Gewahrsamsräume vollständig einsehbar. Um auch dem Recht auf Schutz der Intimsphäre bei der Verrichtung körperlicher Bedürfnisse Rechnung zu tragen, würden derzeit Möglichkeiten zur Umsetzung eines partiellen Sichtschutzes eruiert. Neben der Verhütung selbstverletzender oder suizidaler Handlungen werde dabei auch die Vandalismussicherheit zu beachten sein. Sobald eine adäquate Lösung gefunden worden sei, werde die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt.

Gewahrsamsbuch

Das **Gewahrsamsbuch** ist so zu führen, dass alle relevanten Umstände (z.B. Kontrollzeiten) der Haft jederzeit nachprüfbar sind. Das Gewahrsamsbuch sollte aus sich heraus lesbar sein. Die Praxis des Zolls, Kontrollzeiten in einem separaten Dokument festzuhalten, ist nicht zu empfehlen, zumal die Aufbewahrungsfristen für die beiden Dokumentationstypen auseinanderfallen. Es besteht die Gefahr, dass bei einer späteren rechtlichen Überprüfung nicht mehr nachvollzogen werden, ob und wie häufig die erforderlichen Kontrollen von den Bediensteten durchgeführt wurden.

Reaktion: Die Empfehlung, die Kontrollzeiten in das Haftbuch einzutragen, werde mit der Einführung des neuen Gewahrsamsbuchs künftig Berücksichtigung finden. In dem neuen Gewahrsamsbuch würden alle Tatsachen, die für die Aufnahme und Durchführung der Unterbringung von Bedeutung sind, sowie durchgeführte Maßnahmen einschließlich deren Ergebnisse und sonstige Vorkommnisse im Zusammenhang mit in Gewahrsam genommenen Personen sowie die Entlassung aus dem Gewahrsam dokumentiert. Dies schließe die Kontrollzeiten ein. Die Gewahrsamsbücher seien nach Abschluss fünf Jahre aufzubewahren. Somit sei gewährleistet, dass auch bei späteren rechtlichen Überprüfungen alle Ereignisse und Maßnahmen bezüglich der in Gewahrsam genommenen Personen lückenlos nachverfolgt werden könnten.

Gewahrsamsordnung

Die Bundesstelle hält es für erforderlich, eine **Gewahrsamsordnung für alle Zollbehörden**, die in ihrer Zuständigkeit Personen festhalten, zu erlassen.

Reaktion Mit Erlass vom 17. Juni 2013 sei für die Bundeszollverwaltung eine Gewahrsamsordnung in Kraft gesetzt und das Zollkriminalamt mit der Bekanntgabe beauftragt worden. Die Bekanntgabe der Gewahrsamsordnung einschließlich des neuen Gewahrsamsbuches werde in Kürze erfolgen.

2 – BUNDESWEHR

Bundesland	Bundeswehrstandort
Thüringen	Löberfeld-Kaserne, Erfurt Henne-Kaserne, Erfurt Friedenstein-Kaserne, Gotha
Saarland	Graf-Haeseler-Kaserne, Lebach Graf-Werder-Kaserne, Saarlouis

Die Bundesstelle besuchte im Berichtszeitraum 2013 fünf Standorte der Bundeswehr. Bei ihren Besuchen traf die Bundesstelle keine Personen im Arrest an.

Die im Jahr 2011 beschlossene Aussetzung der Wehrpflicht hat die Anzahl von Arresten an Standorten der Bundeswehr massiv zurück gehen lassen. Zudem wurden aufgrund der Strukturreform zahlreiche Arresteinrichtungen geschlossen. Die Bundesstelle hat deshalb im Rahmen einer Abfrage das Bundesministerium der Verteidigung um Übermittlung der aktuellen Belegungszahlen für 2013 gebeten. Sie wird sich bei ihrer künftigen Besuchsplanung daran orientieren.

2.1 – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

Die Bundesstelle stellte positiv fest, dass die aktualisierte Fassung der Vollzugsvorschrift für die Bundeswehr (ZDv 14/10) in der Fassung vom Juli 2013 nun auch den Hinweis auf das uneingeschränkte Besuchsrecht von Angehörigen der Bundesstelle, des CPT und des SPT enthält. Auch das Merkblatt über die wesentlichen Vollzugsbestimmungen (Anlage 6/1 zu ZDv 14/10) ist einer früheren Empfehlung der Bundesstelle folgend um den Hinweis auf das Recht zur Kontaktaufnahme und zum Besuch durch einen Rechtsbeistand ergänzt worden.

2.2 – EMPFEHLUNGEN DER BUNDESSTELLE UND REAKTION DES BUNDESMINISTERIUMS DER VERTEIDIGUNG

Brandschutz

Die Bundesstelle wies erneut auf die Notwendigkeit von **Brandmeldern** in Arresträumen der Bundeswehr hin.

Reaktion: Die Nachrüstung sei teils abgeschlossen, teils noch im Gange. Der Gesamtbedarf von zu installierenden Rauchmeldeeinrichtungen in Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr sei ermittelt worden und die vorgeschriebenen Verfahrensschritte zu dem Einbau seien eingeleitet worden.

Für die Arresträume in den Standorten Lebach und Saarlouis sei der Einbau bis März 2014 vorgesehen.

Einsehbarkeit von Toiletten durch Türspione

Die Arresträume der Henne-Kaserne und der Friedenstein-Kaserne sowie der besonders gesicherte Arrestraum in der Graf-Werder-Kaserne verfügten über eine Toilette, die durch den Türspion jeweils vollständig einsehbar war. Die Menschenwürde gebietet es, dass die Intimsphäre des Menschen bei der Verrichtung seiner körperlichen Bedürfnisse grundsätzlich gewahrt wird. Die Einsehbarkeit des Toilettenbereichs durch den Türspion sollte beispielsweise durch das Anbringen einer Gummiblende soweit eingeschränkt werden, dass die Intimsphäre der dort untergebrachten Soldatinnen und Soldaten gewahrt wird. Eine Ausnahme wird allenfalls bei der begründeten und dokumentierten Situation einer akuten Suizid- oder Selbstverletzungsgefahr für zulässig erachtet.

Reaktion: Jede Vollzugseinrichtung der Bundeswehr müsse über einen „besonders gesicherten Arrestraum“ verfügen. Dieser spezifische Arrestraum sei zur Unterbringung von Soldaten nur für den Fall vorgesehen, dass diese gegen die Ordnung im Vollzug verstießen oder ihre eigene Sicherheit gefährdeten. Der Raum diene nur einem vorübergehenden, im Allgemeinen nicht länger als 24-stündigen Aufenthalt. Daher gälten für den besonders gesicherten Arrestraum abweichende bauliche Anforderungen gegenüber den anderen Arresträumen. Dazu gehöre u.a. die Verwendung eines Weitwinkelspions zur Einsicht in den gesamten Raum. Die Verwendung des Weitwinkelspions in dem „besonders gesicherten Arrestraum“ der Graf-Werder-Kaserne sei vorschriftenkonform.

Nachtbeleuchtung

Die Bundesstelle hatte bereits im Berichtsjahr 2012 die Ausstattung aller Arresträume mit einer Nachtbeleuchtung empfohlen. Die Nachtbeleuchtung soll den im Arrest befindlichen Soldatinnen und Soldaten auch nachts eine Orientierung im Arrestraum ermöglichen. Das Bundesministerium der Verteidigung reagierte ablehnend auf die Empfehlungen der Bundesstelle.¹⁹

¹⁹ Nationale Stelle, Jahresbericht 2012, S. 34.

Es verwies unter anderem darauf, dass eine missbräuchliche Benutzung des Stroms zur Fremd- und Eigengefährdung führen könne. Außerdem würden die gewollte Erziehungswirkung einer regelmäßigen Nachtruhe und der maßregelnde Charakter des Arrests dadurch unterlaufen. Nach Ansicht des Ministeriums reiche die Beleuchtung, die durch den Türspion, die Lüftungsöffnung zum Flur und gegebenenfalls das nicht verdunkelte Fensters ein falle, aus.

Die Bundesstelle weist diese Argumentation zurück. Die gewährleistete Resthelligkeit kann je nach den Baulichkeiten unterschiedlich ausfallen, was die Ausstattung mit Nachtlichtern nicht in jedem Fall entbehrlich macht. Auch die Gefahr der missbräuchlichen Nutzung elektrischen Stroms scheint nicht nachvollziehbar, da das dimmbare Licht von außen reguliert wird und daher vom Arrestanten nicht eigenmächtig benutzt und „missbraucht“ werden kann. Der disziplinarische Ansatz der Nachtruhe ist überholt und in anderen Einrichtungstypen bereits abgeschafft.

Bei ihren Besuchen an Standorten der Bundeswehr im Jahr 2013 empfahl die Bundesstelle erneut, die Arresträume mit einer **Nachtbeleuchtung** (z.B. dimmbare Beleuchtung oder Nachtlicht) auszustatten.

***Reaktion:** Im Zuge der Einnahme der neuen Struktur habe die Bundeswehr eine deutliche Reduzierung der vorhandenen Vollzugseinrichtungen auf Basis des regionalen Bedarfs und verfügbarer Infrastruktur eingeleitet. Eine Nachrüstung mit Nachtlicht werde unter diesem Aspekt beurteilt. Die Vollzugseinrichtungen in den betreffenden Standorten Saarlouis und Lebach sollten bis spätestens 2015 geschlossen werden. Von einer Ausstattung mit Nachtlicht werde daher abgesehen.*

IV
BESUCHE DER
LÄNDER-
KOMMISSION

I – ABSCHIEBUNGSHAFTEINRICHTUNGEN

Thema der Empfehlung	GfA Ingelheim	Eisenhüttenstadt	Justizvollzugsanstalt Mannheim	Berlin Köpenick*	Justizvollzugsanstalt Bützow	Justizvollzugsanstalt Büren	Justizvollzugsanstalt Hannover-Langen-	HEAE Flughafen Frankfurt	Justizvollzugsanstalt Frankfurt I	Rendsburg
Medizinische Versorgung				x						
Psychologische / psychiatrische Versorgung	x	x		x					x	x
Personal	x		x				x			
Baulicher Zustand	x	x	x	x	x					x
Sanitäranlagen	x			x	x	x	x			
Tagesablauf	x	x	x	x	x			x		x
Trennungsgebot			x		x	x				x
Weibliche Häftlinge	x	x					x			
Zugangsgespräch	x	x								
Informationen / Belehrung		x	x	x			x	x	x	
Rechte / Beratung / Anwältin / Anwalt	x		x	x	x		x			
Dolmetscher/-in			x		x		x		x	
Zusammenarbeit Justiz-/Innenbehörden			x							
Beschäftigung / Freizeit		x		x	x		x	x		x
Verpflegung				x						

* Nachfolgebesuch

1.1 – GEWAHRSAMSEINRICHTUNG FÜR AUSREISEPFLICHTIGE INGELHEIM

Die Länderkommission besuchte am 25. Februar 2013 die Gewahrsamsreinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim.

Sie besichtigte den geschlossenen Flur, mehrere offene Flure, Sanitäreinrichtungen, einen Beobachtungsraum, Gemeinschaftsräume, den Freistundenhof und Gebetsräume. Die Kommission führte ein vertrauliches Gespräch mit zwei auf einem offenen Flur untergebrachten Abschiebungshäftlingen. Die Länderkommission bat außerdem um ein Gespräch mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger, einer Psychologin oder einem Psychologen oder dem Ökumenischen Berater der Einrichtung. Zum Zeitpunkt des Besuchs war jedoch keine der genannten Personen vor Ort.

Die Gewahrsamsreinrichtung für Ausreisepflichtige verfügt über 77 Haftplätze und war zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs mit fünf Abschiebungshäftlingen, darunter eine Frau, belegt.

1.1.1 – Positive Feststellungen

Im August 2011 nahm die vom Integrationsministerium Rheinland-Pfalz eingesetzte Arbeitsgruppe „Runder Tisch Ingelheim“ ihre Arbeit auf. Beteiligt waren neben dem rheinland-pfälzischen Integrationsministerium Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und der Kirchen. Ihre Aufgabe bestand darin, die Bedingungen der Abschiebungshaft und deren Vollzug zu überprüfen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Unterbringung in der Gewahrsamsreinrichtung unter humanitären Aspekten verbessert werden kann. Bis Ende 2012 sollte ein Alternativkonzept für die zukünftige Form der Abschiebungshafteinrichtung entwickelt und verabschiedet werden. Zusätzlich wurden Sofortmaßnahmen beschlossen, die unabhängig von der zukünftigen Nutzung der Gewahrsamsreinrichtung zeitnah umgesetzt werden sollten.

Die Länderkommission begrüßt die Einrichtung des „Runden Tisches“ ausdrücklich, der sich unter Einbezug von Fachexperten mit der Verbesserung der Bedingungen der untergebrachten Personen befasst hat. Von einigen bereits umgesetzten Sofortmaßnahmen konnte sich die Kommission vor Ort selbst überzeugen. Die Ergebnisse des „Runden Tisches“ und seine Empfehlungen sind auf der Internetseite des Arbeitskreises Asyl Rheinland-Pfalz einsehbar.²⁰

Positiv zu werten ist die vor der Inhaftierung stattfindende ärztliche Vorabuntersuchung zur **Prüfung der Haftfähigkeit**. (Psychisch) kranke abzuschiebende Personen werden dadurch in der Regel nicht in die Einrichtung aufgenommen, sondern beispielsweise in eine Klinik überwiesen. Auch das vom Leiter des Sozialdienstes geschilderte Aufnahmeverfahren überzeugte die Kommission, da die Abschiebungshäftlinge umfassend über alle Abläufe in der Einrichtung, ihre Rechte sowie vorhandene Angebote informiert werden. Hervorzuheben sind unter den Angeboten der Einrichtung insbesondere die **Ökumenische Beratungsstelle** sowie eine wöchentliche, **kostenlose Rechtsberatung** durch das Diakonische Werk in Hessen und Nassau.

Die Länderkommission erachtet es zudem als positiv, dass **Fixierungen** in der Gewahrsamsreinrichtung grundsätzlich nicht durchgeführt und hoch erregte Personen notfalls in ein Krankenhaus eingewiesen werden.

Die **Aufschlusszeiten** der Gewahrsamsreinrichtung sind großzügig und dauern von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr. In dieser Zeit ist auch der Zugang zum Freistundenhof jederzeit möglich. In der Gewahrsamsreinrichtung wurde zudem eine Reihe baulicher Verbesserungen vorgenommen. Die von der Kommission besichtigten Haft- und Gemeinschaftsräume waren teils bereits neu möbliert und frisch gestrichen. Die Räume waren hell und freundlich gestaltet. In jedem Haftraum befand sich zudem eine baulich vollständig abgetrennte Nasszelle. Die Duschen im Gemeinschaftsduschraum waren durch Zwischenwände voneinander abgetrennt.

Besonders begrüßt die Kommission zudem die geplante Zusammenarbeit mit dem Behandlungszentrum für Folteropfer, in deren Rahmen **Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** der Gewahrsamsreinrichtung zur Erkennung von Traumatisierungen erwogen werden. Solche Fortbildungen sollten zeitnah und nicht nur mit dem medizinischen Personal der Gewahrsamsreinrichtung, sondern mit allen Bediensteten durchgeführt werden, die regelmäßig mit den Abschiebungshäftlingen in Kontakt stehen. Da eine Traumatisierung von Abschiebungshäftlingen nicht immer offensichtlich ist, kann diese durch die Vorabuntersuchung zur Haftfähigkeit nicht ausgeschlossen werden.

1.1.2 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz

Einzelhaft bzw. **Absonderung** stellt eine besonders einschneidende Maßnahme dar und ist für den Betroffenen mit außerordentlichen Belastungen verbun-

²⁰ <http://wp.asyl-rlp.org/?cat=5> (zuletzt aufgerufen: 17. Februar 2014).

den. Deshalb sind von Seiten der Einrichtung alle Anstrengungen zu unternehmen, die Absonderung auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken und Maßnahmen zu ergreifen, um die hohe psychische Belastung zu lindern.

Die Länderkommission erhielt Kenntnis von einem Verwahrten, der zehn Tage lang durchgehend in einem Beobachtungsraum abgesondert war. Der Beobachtungsraum entspricht von seiner Ausstattung her einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände. Der Raum war nicht möbliert und verfügte nur über eine am Boden liegende Matratze, eine in den Boden eingelassene Toilette und ein Waschbecken. Anschließend wurde der Betroffene aus der Absonderung heraus abgeschoben. Wie aus den übermittelten Unterlagen hervorgeht, wurde der Betroffene täglich von der Anstaltsärztin aufgesucht, jedoch fand innerhalb dieser zehn Tage nur einmal eine Untersuchung durch einen externen Psychiater statt. Die Länderkommission vertritt die Auffassung, dass beispielsweise mit regelmäßigen psychologischen Gesprächen hätte versucht werden müssen, auf das Verhalten des Betroffenen einzuwirken. Der geschilderte Fall verdeutlicht die große Bedeutung der regelmäßigen Anwesenheit einer Psychologin oder eines Psychologen.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, weshalb die „Dienstanweisung für den Haftvollzug“ festlegt, abgesonderten Abschiebungshäftlingen keinen Lesestoff außer der Bibel bzw. dem Koran auszuhändigen. Sicherheitserwägungen können dieser Anordnung nicht zu Grunde liegen. Da abgesonderte Häftlinge keine Außenkontakte pflegen dürfen, keiner Arbeit nachgehen dürfen und weder Fernsehen, noch Radio benutzen dürfen, führt dies dazu, dass sich die Betroffenen 23 Stunden am Tag ohne jegliche Beschäftigung in dem besonders gesicherten Haftraum aufhalten müssen. Bei einer längeren Unterbringung in der Separationszelle, wie im beschriebenen Fall zehn Tage, stellt dies eine unverhältnismäßige Maßnahme dar, die sich zusätzlich negativ auf das Befinden des Betroffenen auswirken kann und den Charakter einer Bestrafung hat. Die Länderkommission empfiehlt, Abschiebungshäftlingen, die abgesondert werden, zumindest ausreichend Lesestoff zur Verfügung zu stellen.

Reaktion: Die „Dienstanweisung für den Haftvollzug“ sei bereits dahingehend geändert worden, dass abgesonderten Unterbrachten auch ausreichend Lesestoff in Form von Büchern und Zeitungen zur Verfügung gestellt werde.

Die Gewahrsameinrichtung verfügt über **keine eigene Psychologin und keinen eigenen Psychologen**. Bei Bedarf werden Termine mit einem in Ingelheim niedergelassenen Psychiater vereinbart. Allerdings ist nicht in jedem Fall unverzüglich ein Termin

möglich. Der Anstaltsleiter berichtete von einem Abschiebungshäftling, der zum Zeitpunkt des Besuchs auf dem geschlossenen Flur untergebracht war und aufgrund seines auffälligen Verhaltens dem Psychiater vorgestellt werden sollte. Allerdings wäre ein Termin bei dem Psychiater erst am Tag nach seiner Abschiebung möglich gewesen.

Insbesondere die psychologische Betreuung der Abschiebungshäftlinge der Gewahrsameinrichtung ist aus Sicht der Länderkommission unzureichend. Der Kommission wurde mitgeteilt, dass die Anstellung einer Psychologin oder eines Psychologen bereits erwogen werde, da sich das Ministerium der Notwendigkeit bewusst sei. Die Kommission empfiehlt die Einrichtung einer Psychologinnen- oder Psychologen-Stelle für die Gewahrsameinrichtung. Angesichts der geringen Belegung dürfte hier zunächst eine Teilzeitstelle ausreichen, die bei Bedarf aufgestockt werden kann.

Reaktion: Die Einrichtung einer Psychologen-Stelle sei, wie bereits während des Besuchs der Kommission vorgetragen worden sei, vorgesehen. Für die stundenweise Beschäftigung in der Gewahrsameinrichtung werde eine externe, in der Behandlung von Traumata qualifizierte psychologische Fachkraft gesucht. Vorgesehen sei ein Arbeitsumfang von vier Stunden pro Woche fest, sowie zwischen vier bis sechs Stunden pro Woche auf Abruf.

Diesbezüglich sei bereits beim Institut für Traumabearbeitung in Frankfurt/Main nachgefragt worden, ob dort Interesse zur Übernahme der psychologischen Behandlung bzw. Betreuung bestehe bzw. eine psychologische Fachkraft, die im Raum Ingelheim tätig ist, benannt werden könne.

Des Weiteren werde derzeit mit dem Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin die Durchführung der für alle Bediensteten, die regelmäßig mit den Unterbrachten in Kontakt stehen, bereits angedachten Fortbildungen zum Thema „Traumatisierung“ geklärt.

Zum Zeitpunkt des Besuchs befand sich lediglich eine Frau in der Abschiebungshaftanstalt. Dies sei nach Angaben des Anstaltsleiters aufgrund der geringen Belegungszahlen häufig der Fall. Die inhaftierte Frau ist demnach zwangsläufig allein auf einem Flur untergebracht und hat keinen Kontakt zu anderen Abschiebungshäftlingen. Dies gleicht einer Unterbringung in Einzelhaft. Die Länderkommission empfiehlt, die **Unterbringung von Frauen** in der Gewahrsameinrichtung unter diesen Umständen grundsätzlich zu überdenken und Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Einrichtungen zu erwägen, um den weiblichen Abschiebungshäftlingen eine gemeinsame Unterbringung mit anderen Frauen zu ermöglichen.

Reaktion: Im Falle der Unterbringung alleinreisender weiblicher Abschiebungshäftlinge erfolge, soweit keine weiteren Frauen in der Einrichtung sind, durch den Sozialdienst in Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisa-

tionen eine über das normale Maß hinausgehende intensive Betreuung. Daneben werde der Untergebrachten die Möglichkeit gegeben, mit in der Gewahrsamseinrichtung befindlichen Personen ihres Sprachraums in regelmäßigen Kontakt zu treten. Die angesprochenen Kooperationsmöglichkeiten würden derzeit geprüft.

1.1.3 – Weitere Vorschläge der Länderkommission zur Verbesserung der Unterbringungssituation und Reaktion des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz

Bei der Aufnahme eines oder einer Abzuschiebenden werden seine oder ihre mitgeführten **Geldmittel** von den zuständigen Behörden in Verwahrung genommen. In vielen Bundesländern gibt es einen festgelegten Betrag, der der abzuschiebenden Person überlassen wird (Selbstbehalt). Nach Auskunft des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz beträgt dieser Selbstbehalt bei Personen, die im Auftrag der saarländischen Ausländerbehörde aufgenommen werden, 134,98 Euro. Für Personen, die auf Veranlassung einer rheinland-pfälzischen Behörde aufgenommen werden, beträgt der Selbstbehalt nach Auskunft der Einrichtung nur 5 Euro. Zwar prüft die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall, ob die Gelder teilweise oder ganz sichergestellt werden. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb dies für Rheinland-Pfalz bereits ab einem Betrag von 5 Euro geschieht, zumal im Großteil der Bundesländer ein deutlich höherer Selbstbehalt festgelegt ist. Auch für die in Ingelheim untergebrachten Abschiebungshäftlinge ist eine solche Ungleichbehandlung wohl nur schwer nachvollziehbar.

Reaktion: Nach § 7 Abs. 1 S. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes seien Einkommen und Vermögen in voller Höhe einzusetzen. Nach den Festlegungen des Saarlandes betrage der Selbstbehalt bei den Personen, die im Auftrag der saarländischen Ausländerbehörde in der Gewahrsamseinrichtung aufgenommen werden, rund 134 Euro. Da auch Rheinland-Pfalz den aufgenommenen Personen das Taschengeld (137 Euro) zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 S. 4 Asylbewerberleistungsgesetz) sowie eventuelle Entgelte für Arbeitsleistungen im Rahmen des § 5 (rund 1 Euro pro Stunde) belasse, stünde den für Rheinland-Pfalz abzuschiebenden Personen ein vergleichbarer Betrag zur Verfügung.

Die „Dienstanweisung für den Haftvollzug“ in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim regelt den Umgang mit **Schriftverkehr** der Abschiebungshäftlinge. Sie enthält eine Aufzählung von Einrichtungen und Personen, mit denen der Schriftverkehr nicht überwacht werden darf. Da der Schriftverkehr mit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter grundsätzlich nicht überwacht werden

darf, sollte diese ebenfalls in der Aufzählung genannt werden. Dies gilt für eingehende und ausgehende Schriftstücke.

Darüber hinaus sollten auch in der Hausordnung alle Einrichtungen und Personen genannt werden, mit denen vertraulicher Schriftverkehr stattfindet.

Reaktion: Die Aufzählung in Ziffer 6.5 „Schriftverkehr“ der Geschäftsanweisung über das Verfahren zur Durchführung der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten sowie Anlage 5 „Schriftverkehr“ der Dienstanweisung für den Haftvollzug werde entsprechend um die Länderkommission ergänzt. Des Weiteren solle künftig im Erstgespräch auf die Beschwerdemöglichkeiten der Untergebrachten hingewiesen und hierbei auch die Länderkommission genannt werden. Außerdem solle ein entsprechender Aushang erfolgen.

1.2 – ABSCHIEBUNGSHAFTEINRICHTUNG EISENHÜTTENSTADT

Die Länderkommission besuchte am 18. März 2013 die Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt.

Sie besichtigte gemeinsam mit dem stellvertretenden Einrichtungsleiter die Abteilungen für Männer sowie die Frauenabteilung, die Beobachtungsräume, den Besuchsraum, die Sanitäreinrichtungen, die Gemeinschaftsräume, den Freistundenhof und den Kiosk. Die Länderkommission sprach mit mehreren Bediensteten, darunter einem Schichtleiter, mit der u.a. für die Abschiebungshaft zuständigen sozialpädagogischen Betreuerin sowie mit der Leiterin der Beratungsstelle des Innenministeriums. Die Länderkommission bat außerdem um ein Gespräch mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger oder einer Psychologin oder einem Psychologen. Die Psychologin hat jedoch keine regelmäßigen Sprechzeiten in der Einrichtung und die seelsorgerische Betreuung wird durch externe kirchliche Vertreter wahrgenommen, so dass zum Zeitpunkt des Besuchs niemand vor Ort war.

Die Abschiebungshafteinrichtung verfügt derzeit über eine Belegungsfähigkeit von 108 Haftplätzen. Sie ist in vier Abteilungen untergliedert, wovon eine für Frauen vorgesehen ist. Zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs war die Einrichtung mit zwölf Abschiebungshäftlingen, darunter eine Frau, belegt.

1.2.1 – Positive Feststellungen

Die Länderkommission begrüßt die geringe Nutzung der beiden **Beobachtungsräume**. Diese wurden weder im Jahr 2012 noch im Jahr 2013 belegt. Einer der Räume weist eine Fixierungsmöglichkeit in Form eines Gurtsystems auf, von der aber seit 2009 kein Gebrauch mehr gemacht wurde. Auch andere Siche-

rungsmaßnahmen, wie Absonderungen, wurden weder im Jahr 2012 noch im Jahr 2013 angewendet.

Die **Aufschlusszeiten** der Gewahrsamseinrichtung sind großzügig und dauern von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

1.2.2 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg

Die Kommission stellte fest, dass das **Personal** der Einrichtung aus Angestellten eines Sicherheitsdienstes besteht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keine Ausbildung im Vollzugsdienst. Die Schichtleiterinnen und Schichtleiter sind ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde und daher ebenfalls nicht im Vollzugsdienst ausgebildet. Die Kommission empfiehlt, dass bei Personalentscheidungen in Zukunft darauf geachtet wird, dass zumindest ein Teil des Personals im allgemeinen Vollzugsdienst ausgebildet wurde und damit im Umgang mit in Gewahrsam genommenen Personen geschult ist. Unabhängig davon sollten für das vorhandene Personal Fortbildungsangebote bezüglich des Umgangs mit Personen in Gewahrsam geschaffen werden.

***Reaktion:** Der Vorschlag der Kommission, in Zukunft verstärkt Personal mit einer Ausbildung für den Vollzugsdienst zu beschäftigen, werde grundsätzlich befürwortet. Aufgrund der Altersstruktur der in der Abschiebungshafteinrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Ausländerbehörde sei davon auszugehen, dass Neueinstellungen in den nächsten Jahren anstünden und die Stellenanforderungen entsprechend festgelegt werden könnten. Es werde dabei auch geprüft, ob aufgrund des Rückgangs der Häftlingszahlen im Strafvollzug des Landes Brandenburg von dort qualifiziertes Vollzugspersonal zur Verfügung gestellt werden könne. Für das vorhandene Personal werde angestrebt, Fortbildungsangebote der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg künftig verstärkt zu nutzen. Darüber hinaus solle ein Fortbildungskonzept erarbeitet werden, das das Personal des privaten Dienstleisters einbeziehe.*

Die Einrichtung ist auch im Bereich der **Fachdienste** ungenügend ausgestattet. Weder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen noch Psychologinnen und Psychologen sind regelmäßig oder zu festen Sprechzeiten für die Abschiebungshäftlinge anzutreffen. Des Weiteren sind therapeutische Angebote nicht vorhanden. Lediglich eine Pädagogin, die zusätzlich als Betreuerin für das Aufnahmezentrum für Asylbewerber zuständig ist, leistet die sozialpädagogische Arbeit und ist für die Anliegen der Abschiebungshäftlinge täglich ansprechbar.

Die regelmäßige Präsenz einer psychologischen Fachkraft in der Einrichtung nicht nur auf Antrag der

Abschiebungshäftlinge hält die Länderkommission für notwendig, da sich beispielsweise traumatisierte Abschiebungshäftlinge und solche mit Suizidabsichten nicht zwangsläufig von selbst an die Einrichtung wenden und um ein psychologisches Gespräch bitten. Diese Auffassung vertritt auch der „Runde Tisch Ingelheim“, eine vom Integrationsministerium Rheinland-Pfalz eingesetzte Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Unterbringungsbedingungen in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim.

Nur durch eine auf diesem Gebiet spezialisierte psychologische Fachkraft, die regelmäßig vor Ort ist und in Kontakt mit den Abschiebungshäftlingen steht, können Hinweise auf Suizidalität, eine Traumatisierung oder andere psychische Erkrankungen erkannt werden. Darüber hinaus wies der zum Zeitpunkt des Besuchs andauernde Hungerstreik mehrerer Abschiebungshäftlinge auf einen dringenden Bedarf an psychologischer Betreuung in der Einrichtung hin. Der alleinige Hinweis im Eingangsgespräch auf die Möglichkeit eines Gesprächs mit der Psychologin ist nach Auffassung der Länderkommission nicht ausreichend zumal viele Abschiebungshäftlinge aufgrund der Sprachbarrieren diesen Hinweis nicht verstehen dürften.²¹

Das Erstgespräch wird in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt von den Schichtleiterinnen und Schichtleitern durchgeführt, die über keine sozialpädagogische oder psychologische Ausbildung verfügen. Auch finden bisher keine Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes z.B. zur Erkennung von Traumatisierung statt. Die Länderkommission empfiehlt, das Erstgespräch entweder von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter mit sozialpädagogischem Hintergrund führen zu lassen oder neben dem Erstgespräch ein zusätzliches Gespräch mit einer Psychologin bzw. einem Psychologen einzuführen.

***Reaktion:** Für die psychologische Betreuung der Abschiebungshäftlinge werde derzeit eine Diplom-Psychologin wöchentlich vier Stunden auf Honorarbasis beschäftigt. Der zeitliche Umfang habe sich bisher angesichts der geringen Häftlingszahlen als ausreichend erwiesen, könne aber bei entsprechendem Bedarf ohne weiteres erhöht werden. Die – grundsätzlich mögliche – Einrichtung einer Teilzeitstelle habe angesichts der Belegungszahlen voraussichtlich die mangelnde Auslastung der Fachkraft zur Folge. Es sei nicht ersichtlich, welche Vorteile feste Sprechzeiten, beispielsweise ein- oder zweimal pro Woche, gegenüber dem derzeit praktizierten bedarfsgerechten Einsatz auf Abruf haben sollten. Das von der Länderkommission neben dem Erstaufnahmegespräch angeregte zusätzliche Gespräch mit*

²¹ Siehe hierzu die allgemeine Position der Länderkommission oben unter II.1.5.

der Psychologin werde bereits jetzt im Aufnahmegespräch jedem Häftling standardmäßig angeboten. Im Rahmen des aktuellen Nachtragshaushalts sei die Stelle einer Psychologin oder eines Psychologen in Vollzeit beantragt worden, der sich vorrangig um Asylsuchende der Erstaufnahmeeinrichtung kümmern solle. Werde die Stelle bewilligt, werde in Kombination mit dem bereits bestehenden Angebot eine Einganguntersuchung aller Inhaftierter angestrebt.

Ein Bedarf für darüber hinaus gebende therapeutische Angebote in der Abschiebungshafteinrichtung durch eigene Bedienstete werde derzeit nicht gesehen, weil mit dem Krankenhaus Eisenhüttenstadt und dessen psychiatrischer Abteilung eine enge Kooperation bestehe. Dort sei im Akutfall sofortige Hilfe und Aufnahme möglich. Sollten die Belegungszahlen dauerhaft ansteigen, würden die Anregungen der Kommission noch einmal geprüft und gegebenenfalls eine Ausweitung der psychologischen Betreuung vorgenommen werden.

1.2.3 – Weitere Vorschläge der Länderkommission zur Verbesserung der Unterbringungssituation und Reaktion des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg

Grundsätzlich sind die **Beschäftigungsmöglichkeiten**, die den Abschiebungshäftlingen in der Einrichtung angeboten werden, sehr begrenzt. Aktuell haben die Abschiebungshäftlinge beispielsweise lediglich eine Stunde am Tag Hofgang. Auch im Sommer wird kein längerer Hofgang ermöglicht. Die Kommission empfiehlt, vor allem angesichts der geringen Belegung, den Hofgang flexibler zu gestalten und den zeitlichen Rahmen zu erweitern.

Auch die Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung könnten durch die Anschaffung weiterer Sportgeräte verbessert werden. Derzeit sind lediglich eine Tischtennisplatte und ein Fitness-Fahrrad vorhanden. Ferner sollte gerade in Abschiebungshafteinrichtungen, in denen sich Menschen mit verschiedenen kulturellen Hintergründen und somit auch sehr unterschiedlichen Essgewohnheiten befinden, die Möglichkeit geschaffen werden, sich selbst in einer Küche Mahlzeiten zuzubereiten. Begrüßenswert ist die Tatsache, dass Abschiebungshäftling ihre eigenen Computer benutzen dürfen.

Reaktion: Beschäftigungsmöglichkeiten (Reinigungsarbeiten, Hofarbeiten, Malerarbeiten usw.) würden den Insassen entsprechend § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes angeboten. Die Angebote seien bisher jedoch nur durch wenige Abschiebungshäftlinge wahrgenommen worden. Die Hofgangzeiten betragen derzeit für jede der vier Abteilungen eine Stunde pro Tag. Die Regelung zu den Hofgangzeiten werde derzeit überarbeitet. Die Freistundenzeiten würden spätestens zum 1. November 2013 auf mindestens 1,5 Stunden pro Tag erhöht. Zusätzlich seien folgende Sportge-

räte aufgestellt worden: Laufband, Rudermaschine, zwei Ergometer, Cross-Stepper.

Schwieriger gestalte sich dagegen die Realisierung des Vorschlags, die eigenständige Zubereitung von Mahlzeiten zu ermöglichen, da dies größerer Umbauten und Anschaffungen bedürfe. Brandenburg beteilige sich bereits an länderübergreifenden Gesprächen über Alternativen zur Abschiebungshaft und zu Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Länder auf diesem Gebiet. Bevor nicht der mittel- bis langfristige Fortbestand der Abschiebungshafteinrichtung gesichert sei, wären größere Investitionen nur dann zu rechtfertigen, wenn für sie auch eine Nachnutzung – z.B. im Rahmen der Unterbringung von Asylsuchenden – sichergestellt wäre. Dies werde geprüft und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

Die Einrichtung hat insbesondere aufgrund des doppelten Stacheldrahtzauns, mit dem das Gelände umschlossen ist sowie der Vergitterung an den Fenstern einen ausgeprägten **Gefängnischarakter**.

Da die Unterbringung in einer Abschiebungshafteinrichtung nicht der Bestrafung, sondern der Vollstreckung der Abschiebung dient, sollte der Gesamtcharakter der Einrichtung nicht dem eines Gefängnisses gleichen. Die notwendigen baulichen Sicherungsmaßnahmen sollten zumindest optisch zurückhaltend und die Einrichtung möglichst wohnlich und offen gestaltet sein. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter schreibt hierzu in seinen Standards: „Darüber hinaus sollte bei dem Entwurf und der Gestaltung der Räumlichkeiten dafür Sorge getragen werden, dass, soweit möglich, jeder Eindruck einer Gefängnisumgebung vermieden wird.“²² Dies betrifft auch den Freistundenhof, der in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt aus einem beengten, kahlen, mit Stacheldraht eingezäunten Rasenstück besteht. Dem sollte dringend abgeholfen werden. Auch hier kann die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim als Beispiel herangezogen werden. Dort ist bereits ein deutlicher Rückbau der optisch auffälligen Sicherungsanlagen erfolgt. Es ist zudem geplant, die Vergitterung vor den Haft-raumfenstern zu entfernen und durch ausbruchssicheres Glas zu ersetzen.

Die Länderkommission regt an, den Rückbau der Sicherungsmaßnahmen zu prüfen.

Reaktion: Der bemängelte Gefängnischarakter – doppelter Stacheldrahtzaun – sei ursprünglich so nicht vorhanden gewesen und sei Folge einer Flucht im Jahr 2000. Ein Rückbau ohne Beibehaltung der derzeitigen Ausbruchssicherheit komme daher grundsätzlich nicht in Betracht, ebenso wenig wie die Errichtung einer Mauer anstelle des Drahtzaunes. Im Übrigen erreiche die Abschiebungshafteinrichtung bei weitem nicht den Sicherheitsstandard

²²CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2010, S. 63 Rn. 29.

von Justizvollzugsanstalten. Es handele sich hierbei zudem um einen erheblichen Investitionsbedarf, über den in Anbetracht der geringen Belegung, der voraussichtlich weiter zurückgehenden Häftlingszahlen, der Diskussion über eine länderübergreifende Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und der noch ausstehenden Entscheidung Berlins über eine kurz- oder längerfristige Unterbringung seiner Abschiebungshäftlinge in Brandenburg vorerst keine Entscheidung möglich sei.

Sollte sich im Rahmen der geplanten verstärkten Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern auf dem Gebiet der Abschiebungshaft eine bessere Nutzung der Kapazität der Einrichtung ergeben, würde dies voraussichtlich die Erweiterung des Außenbereichs notwendig machen. In dem Zusammenhang wäre dann auch über eine andere Gestaltung der Außensicherung nachzudenken.

Zum Zeitpunkt des Besuchs befand sich lediglich eine Frau in der Abschiebungshaftanstalt. Dies sei aufgrund der geringen Belegungszahlen und trotz der Kooperation mit Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, die ihre weiblichen Abschiebungshäftlinge auch nach in Eisenhüttenstadt unterbringen, häufig der Fall. Die inhaftierte Frau ist demnach zwangsläufig allein auf einem Flur untergebracht und hat keinen Kontakt zu anderen Abschiebungshäftlingen. Dies gleicht einer Unterbringung in Einzelhaft. Die Länderkommission empfiehlt, die Unterbringung von Frauen in der Gewahrsamseinrichtung grundsätzlich zu überdenken. Angesichts der drohenden Isolierung, die eine Unterbringung von Frauen in den meisten Fällen mit sich führt, müsste bei der Entscheidung über die Inhaftierung eine besondere Abwägung erfolgen, die diesen Aspekt berücksichtigt.

Reaktion: Die wegen der geringen Fallzahlen zeitweise und notgedrungen alleine Unterbringung weiblicher Häftlinge in einer Abteilung sei ein Problem, mit dem sich auch andere Bundesländer konfrontiert sähen. Aus diesem Grund verzichteten einige Länder vollständig auf eigene Unterbringungsplätze für Frauen und brächten diese wenigen Einzelfälle in den Abschiebungshafteinrichtungen anderer Länder unter. So nehme die Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt weibliche Abschiebungshäftlinge aus Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern auf. Eine solche „zentralisierte“ Inhaftierung könne dennoch nicht ausschließen, dass im Einzelfall die Unterbringung den Charakter einer Einzelhaft erhalte. Als Alternative komme nur in Betracht, die Unterbringung weiblicher Abschiebungshäftlinge noch weiter an einem Ort zu zentralisieren und sich, wie hier bereits geplant, darüber mit weiteren Bundesländern zu verständigen. Die von der Länderkommission ins Spiel gebrachte Berücksichtigung dieser Aspekte bei der Entscheidung über die Inhaftierung dürfe sich allerdings nicht an die Abschiebungshafteinrichtung richten, da diese lediglich richterliche Haftbeschlüsse zu vollziehen habe.

Die Hausordnung der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt liegt gegenwärtig in den Sprachen französisch, englisch, russisch und vietnamesisch vor. Dies ist insbesondere für eine Abschiebungshafteinrichtung nicht ausreichend. Die Länderkommission empfiehlt daher, die Hausordnung noch in weiteren Sprachen zur Verfügung zu stellen.

Reaktion: Die Anregung werde aufgegriffen und die Hausordnung nach ihrer – obnehin geplanten – Überarbeitung in weitere Sprachen übersetzt werden. Für die noch aktuelle Hausordnung habe sich die zusätzliche Übersetzung in die georgische und die serbische Sprache als notwendig erwiesen und sei bereits in Auftrag gegeben worden.

1.3 – ABSCHIEBUNGSHAFTABTEILUNG DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT MANNHEIM

Die Länderkommission besuchte am 10. April 2013 die Abschiebungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Mannheim. Die Länderkommission wurde von einer Delegation des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter begleitet, der sich über die Arbeit der Länderkommission informierte.

Die Kommission sprach mit dem Anstaltsleiter sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abschiebungshaftabteilung. Zudem sprach sie mit einem Anstaltsgeistlichen sowie einer Sozialarbeiterin, die auch in der Abschiebungshaftabteilung tätig sind. Sie führte ebenfalls Gespräche mit drei Häftlingen in der Abschiebungshaftabteilung und einem Abschiebungshäftling im Arrest und konsultierte deren Akten.

Die Abschiebungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Mannheim ist zuständig für den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg. Sie verfügt über 64 Plätze und war am Besuchstag mit 40 Häftlingen belegt. Ein Abschiebungshäftling befand sich im Arrest. In der Justizvollzugsanstalt Mannheim werden hauptsächlich männliche erwachsene Abschiebungshäftlinge untergebracht. Die Unterbringung jugendlicher Gefangener bedarf der Zustimmung des Innenministeriums. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt 30 Tage, es kann aber auch zu deutlich längeren Aufenthalten bis etwa sieben Monaten kommen. Die Abschiebungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Mannheim befindet sich in einem vollständig abgetrennten Bereich auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt, so dass kein Kontakt zwischen Straf- und Abschiebungshäftlingen besteht. Lediglich der Sicherheitsbereich und die Arresträume werden in der Hauptanstalt genutzt.

Die Länderkommission besichtigte zunächst den auch für die Abschiebungshaft genutzten besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände.

de, der sich in der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt befindet, sowie ein Beobachtungszimmer auf der Krankenstation. Danach nahm sie die in einem abgesonderten Bereich der Justizvollzugsanstalt liegende Abschiebungshaftabteilung mit den dortigen Hafträumen, Sanitäranlagen und Gemeinschaftsräumen in Augenschein. Nachdem sie dort erfahren hatte, dass in der dem Besuch vorangegangenen Nacht ein Häftling in Arrest genommen wurde, suchte sie auch den in der Hauptanstalt liegenden Arrestraum auf.

1.3.1 – Positive Feststellungen

Die Länderkommission begrüßt, dass in der Justizvollzugsanstalt Mannheim keine **Fixierungen** durchgeführt werden.

Weiterhin war erkennbar, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl der Fachdienste wie auch des Allgemeinen Vollzugsdienstes für die besondere Situation der Abschiebungshäftlinge **sensibilisiert** waren. Die Länderkommission begrüßt die feste Zuweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes zur Abschiebungshaftabteilung. Außerdem hat sie positiv zur Kenntnis genommen, dass die Mitarbeiterin des Sozialdienstes den Häftlingen auch außerhalb der Telefonzeiten oder bei fehlenden finanziellen Mitteln **Telefongespräche** ermöglicht. Ebenfalls positiv ist die Praxis, morgens bei den Gefangenen eine **Abfrage nach Gesprächsbedarf** mit den Fachdiensten durchzuführen. Sollten sich mehr Gefangene melden, als an einem Tag betreut werden können, wird die Beratung am Folgetag außerplanmäßig fortgesetzt.

1.3.2 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Justizministeriums Baden-Württemberg

In der Abschiebungshaftabteilung ist **keine externe Dolmetscherin bzw. externer Dolmetscher** vorhanden. Dies führt häufig zu Verständigungsproblemen zwischen den Häftlingen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, was sich teils in erhöhter Aggression der Häftlinge niederschlägt. Auch Beratungsgespräche mit den Fachdiensten finden teils unter Sprachmittlung durch Mitgefangene statt, was einer vertraulichen Gesprächssituation abträglich ist.

Reaktion: Sprachbarrieren seien gerade in der jüngeren Vergangenheit mit ursächlich für Konfliktfälle mit Gefangenen aus Nordafrika und dem arabischsprachigen Raum. Als Konsequenz solle künftig ein arabischsprachiger Dolmetscher dreimal in der Woche in der Anstalt tätig werden, um die Fachdienste und den allgemeinen Vollzugsdienst bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen die Kommission während des Besuchs sprach, stimmten darin überein, dass die Arbeit in der Abschiebungshaftabteilung besonders belastend sei. Dies liege zum einen an den Verständigungsschwierigkeiten, zum anderen aber auch daran, dass die Häftlinge sich in einer besonders angespannten Situation befinden. Bisher hat anstaltsintern eine **Fortbildung** zur Abschiebungshaft stattgefunden. Die Länderkommission begrüßt, dass der Anstaltsleiter im Abschlussgespräch zusagte, mit dem Justizministerium über weitere Fortbildungen zu sprechen. Sie bittet um Mitteilung des Ergebnisses dieser Gespräche.

Reaktion: *Fortbildungsmaßnahmen speziell für die Mitarbeiter in der Abschiebungshaft hätten bereits stattgefunden, an denen neben den Mannheimer Bediensteten auch Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd teilgenommen hätten. Im Dezember 2013 sei eine weitere ganztägige Fortbildung zum Thema „interkulturelle Kompetenzen in der Abschiebungshaft“ vorgesehen.*

Zum Besuchszeitpunkt fand keine **Supervision** für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abschiebungshaftabteilung statt. Sowohl von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes als auch der Fachdienste wurde die Arbeit in dieser Abteilung jedoch als besonders belastend beschrieben, da viele Abschiebungshäftlinge nicht verstanden, weshalb sie in Haft genommen wurden. Auch sei die Situation der Häftlinge sehr bedrückend und bringe viele menschliche Probleme mit sich. Dies zeigt sich auch in der relativ hohen Zahl besonderer Vorkommnisse wie 22 Hungerstreiks zwischen 26. Oktober 2012 und 10. April 2013 oder drei Zündeleien und einer Brandlegung in demselben Zeitraum. Der Seelsorger berichtete, dass sich häufig auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes in der Abschiebungshaft an ihn wendeten. Die Länderkommission begrüßt, dass nach Auskunft des Anstaltsleiters landesweit Supervision diskutiert werde und in diesem Rahmen insbesondere die Situation in der Abschiebungshaft besprochen werde.

Reaktion: *Ein Bedarf für eine Supervision in der Abschiebungshaft und auch darüber hinaus sei durchaus gegeben. Im Rahmen der derzeitigen Haushaltskonsolidierungen sei es allerdings eher unwahrscheinlich, dass die erforderlichen Mittel zeitnah bereitgestellt werden könnten.*

Für die Abschiebungshaft sind nur eine 0,4 Stelle einer Sozialarbeiterin und eine 0,3 Stelle eines Seelsorgers vorgesehen. Nach Auskunft des Anstaltsleiters sei ein externes Angebot zur **Sozialberatung** weggefallen. Sowohl die Sozialarbeiterin als auch der Gefängnisseelsorger wiesen der Länderkommission gegenüber auf den hohen Bedarf an Beratung und Betreuung insbesondere durch die Sozialarbeiterin in der Abschiebungshaft hin.

Reaktion: Die zuständige Sozialarbeiterin habe ihre Präsenz in der Abschiebungshaft erhöht und stehe nunmehr dienstags ganztätig, sowie mittwochs, donnerstags und freitags an einem halben Tag den Abschiebungsgefangenen mit insgesamt 50 Prozent ihrer Arbeitskraft als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Eine weitere Stellenaufstockung sei mit den vorhandenen personellen Ressourcen im Justizvollzug nicht möglich.

Abschiebungshäftlinge erhalten einerseits **Informationen** seitens der Ausländerbehörde über die Gründe der Abschiebungshaft, ihre Dauer und weitere Hinweise zum Verfahren. Diese Informationen sind auf Deutsch, Serbisch, Russisch, Französisch, Englisch, Arabisch, Albanisch und Türkisch verfügbar. Die Hausordnung der Abschiebungshaftabteilung dagegen wird nur auf Deutsch, Englisch, Arabisch und Französisch vorgehalten. Hier sollten ebenfalls Übersetzungen in die von den Häftlingen am häufigsten gesprochenen Sprachen angefertigt werden.

Reaktion: Es sei vorgesehen, die Hausordnung in weitere gängige Sprachen zu übersetzen, sofern ein echtes und nachhaltiges Bedürfnis festgestellt werden könne.

Im besonders gesicherten Hafttraum ohne gefährdende Gegenstände war kein **dimmbares Nachtlicht** vorhanden. Ohne dimmbares Nachtlicht können die Häftlinge nur zwischen heller Beleuchtung oder totaler Dunkelheit wählen. Während helle Beleuchtung den Schlaf behindert, ist bei Dunkelheit die Orientierung in der Zelle nicht möglich, so dass im Notfall der Rufknopf nicht zügig erreicht werden kann und Verletzungsgefahr besteht.

Reaktion: Anregungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter seien bereits aufgegriffen und die besonders gesicherten Hafträume mit dimmbarem Nachtlicht ausgestattet worden. Die Anregung werde auch in allen anderen Anstalten des baden-württembergischen Justizvollzugs aufgegriffen werden.

Aus den von der Justizvollzugsanstalt Mannheim übersandten Unterlagen ergab sich, dass gegen einen Abschiebungshäftling im Jahr 2012 u.a. „Teilnahme am Hof für nichtarbeitende Strafgefangene“ angeordnet wurde. Zur Wahrung des **Trennungsgebots** zwischen Abschiebungshäftlingen und Strafgefangenen sollten derartige Anweisungen nicht erfolgen.

Reaktion: In der Justizvollzugsanstalt Mannheim werde sehr genau darauf geachtet, die Abschiebungsgefangenen von den sonstigen Gefangenen zu trennen. Allerdings seien gerade in der jüngeren Vergangenheit immer wieder Abschiebungsgefangene durch aggressives und fremdgefährdendes Verhalten aufgefallen. Hierauf könne seitens der Anstalt im äußersten Fall nur durch die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen reagiert werden. In einem solchen Fall sei es unerlässlich, die betroffenen Gefangenen mit besonderen Sicherungsmaßnahmen im Absonderungsbereich

des Haupthauses unterzubringen, wobei auch dann das Trennungsgebot so weit wie möglich beachtet werde.

Die Länderkommission weist darauf hin, dass sie auch zur Vermeidung der Aufweichung des Trennungsgebots grundsätzlich die Schaffung eigener Hafteinrichtungen für den Vollzug der Abschiebungshaft empfiehlt.²³

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt Mannheim wird nach ihren Angaben von den Innenbehörden nicht immer hinreichend deutlich gemacht, wenn Abschiebungshäftlinge **von ihren Familien getrennt** wurden. Eine Trennung oder fehlende Information über den Aufenthaltsort der Familienangehörigen erhöht die psychische Belastung für die Abschiebungshäftlinge. So wurde von einem Fall berichtet, in dem ein Abschiebungshäftling nicht über den Verbleib seiner schwangeren Frau informiert worden war. Nachdem diese in der Zentralen Aufnahmestelle in Karlsruhe lokalisiert werden konnte, wurde von dort ein Telefonkontakt mit dem Häftling in der Justizvollzugsanstalt verweigert. Hier sollte geprüft werden, wie ein besserer Informationsfluss zwischen den Behörden hergestellt werden kann.

Reaktion: Der für die Abschiebungshaft in Mannheim zuständige Mitarbeiter des Regierungspräsidiums sei mittlerweile an einem zusätzlichen Tag und damit insgesamt dreimal in der Woche in der Anstalt präsent. Insofern sei ein ausreichender Informationsfluss zwischen Anstalt und Ausländerbehörde gewährleistet. Bei dem erwähnten Sachverhalt dürfte es sich eher um einen Einzelfall handeln.

1.3.3 – Weitere Vorschläge der Länderkommission zur Verbesserung der Unterbringungssituation und Reaktion des Justizministeriums Baden-Württemberg

Die **Unterbringung in einer Haftanstalt** hat den Vorteil, dass den Abschiebungshäftlingen die Anstaltsinfrastruktur zur Verfügung steht. Dies betrifft insbesondere die Fachdienste, aber auch die Krankenabteilung oder Sportmöglichkeiten. Die Angliederung der Abschiebungshaftabteilung an die Justizvollzugsanstalt bedingt jedoch auch Einschränkungen des Tagesablaufs. So ist es den Abschiebungshäftlingen nicht gestattet, Mobiltelefone in der Einrichtung zu benutzen. Die vorhandenen festinstallierten Telefone können unter der Woche von 8:00 bis 16:00 Uhr und am Wochenende während der eineinhalbstündigen Freistunde benutzt werden. Diese Zeiten sind für die Kontaktpflege ungünstig, da sie in die normale Arbeitszeit fallen, so dass bei berufstätigen Angehörigen die Kontaktpflege nur bedingt möglich sein wird. Außerdem können Probleme entstehen, wenn Personen in anderen Zeitzeonen kontaktiert werden sollen.

²³ S. o. II.1.3.

Auch ist die Möglichkeit, Besuche zu empfangen auf eine Stunde in der Woche in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 bis 11:00 Uhr beschränkt. Ebenso besteht nur während eineinhalb Stunden am Tag die Möglichkeit, den Freistundenhof zu nutzen. Die Hafträume sind nur unter der Woche von 14:30 bis 17:00 Uhr geöffnet. Vormittags besteht von 9:00 bis 11:00 Uhr die Möglichkeit des Umschlusses.

Insbesondere bezüglich der Freistunde und des Aufschlusses der Zellen sowie der Möglichkeit der Nutzung des Telefons regt die Länderkommission an zu prüfen, inwiefern eine deutlichere Abgrenzung von den Regeln des Strafvollzugs realisiert werden kann.

Reaktion: In nachvollziehbaren Einzelfällen würden Ausnahmen von den Telefonzeiten genehmigt, so dass auch abends bis längstens 21:30 Uhr und auch am Wochenende außerhalb der Hofgangszeiten Telefongespräche der Gefangenen mit ihren Angehörigen möglich seien. Der Besuch werde mittlerweile nicht mehr reglementiert. Alle Besucher würden ohne Zeitlimit zugelassen. Neben dem täglichen Hofgang von 1,5 Stunden werde den Gefangenen seit kurzem zusätzlich dreimal in der Woche jeweils am Vormittag Sport auf dem Hofgelände (bei schlechtem Wetter auch in der Sporthalle oder im Fitnessraum) angeboten. Die Aufschlusszeiten seien ebenfalls erweitert worden, mittlerweile seien die Hafträume täglich bereits ab 13:00 Uhr geöffnet.

Die Abschiebungshaftabteilung ist in **Containers** untergebracht, die den Charakter eines Provisoriums haben und nach Auskunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weder für winterliche noch für sommerliche Temperaturen ausgelegt sind. Die Länderkommission schlägt vor, die Unterbringungsbedingungen zu verbessern.

1.4 – ABSCHIEBUNGSGEWAHRSAM BERLIN-KÖPENICK

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter führte am 26. Juni 2013 einen Nachfolgebesuch in dem Abschiebungsgewahrsam Berlin-Köpenick durch. Die Länderkommission hatte die Einrichtung bereits am 8. April 2011 besucht und auf einige Missstände aufmerksam gemacht. Der erneute Besuch sollte nun insbesondere der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Mängel beseitigt wurden.

Die Kommission stellte fest, dass einige der Empfehlungen aus dem Jahr 2011 bisher nicht umgesetzt worden sind.

Die Kommission besichtigte die im Rahmen des ersten Besuchs beanstandeten Teilbereiche, u.a. den Absonderungsbereich, die verschiedenen Ebenen für die Unterbringung von männlichen und weiblichen Abschiebungshäftlingen, die Sanitäreinrichtungen sowie den Besuchs- und Zugangsbereich. Zudem sprach die Kommission mit mehreren Abschiebungshäftlingen.

Die Einrichtung war zum Zeitpunkt der Besichtigung mit 17 männlichen Abschiebungshäftlingen belegt. Weibliche Abschiebungshäftlinge waren nicht in der Einrichtung untergebracht. Die durchschnittliche Verweildauer wurde mit 17 Tagen angegeben.

1.4.1 – Positive Feststellungen

Hervorzuheben ist das auffällig gute **Klima**, das die Länderkommission in der Einrichtung wahrnahm. Aufgrund der sehr guten Personalausstattung können mehrmals täglich **Aufenthalte im Freien** angeboten werden, im Sommer auch bis 21:00 Uhr. Der zeitliche Umfang werde dabei von den Wünschen der Abschiebungshäftlinge abhängig gemacht. Auch bei der Durchführung von **Besuchen** könne großzügig verfahren werden, es gebe keine zeitliche Begrenzung der Besuchsdauer (eine Dauer von 4-5 Stunden ist ggf. möglich). Besuche können von 7:00 bis 19:00 Uhr an 365 Tagen im Jahr stattfinden.

Die **Aufschlusszeiten** der Gewahrsamseinrichtung sind großzügig – außer zum Schichtwechsel erfolgt kein Einschluss. Die Abschiebungshäftlinge, aber auch Seelsorger können sich auf ihren Etagen frei bewegen. Auch werden gemeinsame Essen auf den Etagen ermöglicht. Angesichts der geringen Belegung wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Raucher- und Nichtraucheretagen einzurichten, was im Sinne des Nichtraucherschutzes ausdrücklich begrüßt wird.

Die Länderkommission lobt die unterstützende Nutzung von **Piktogrammen** zur Informationsvermittlung. Diese gehen auf eine Initiative der Mitarbeiter zurück. Die selbst gefertigten Piktogramme werden beispielsweise genutzt, um den Abschiebungshäftlingen bei ihrer Ankunft in der Einrichtung die organisatorischen Abläufe zu verdeutlichen.

1.4.2 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in Berlin

Die **Gewahrsamsräume** sind noch immer unzureichend und karg möbliert, sie vermitteln einen unwohnlichen Eindruck. Die Betten sind nach wie vor nicht mit einem Lattenrost, sondern lediglich mit einem Holzbrett versehen, auf welches die Matratze platziert wird. Weder im Gemeinschaftsraum für männliche noch für weibliche Abschiebungshäftlinge waren Sitzmöglichkeiten vorhanden. Dies war bereits mit Bericht vom 17. Juni 2011 bemängelt worden.

Reaktion: Defizite im derzeitigen Abschiebungsgewahrsam, welche aus den baulichen Gegebenheiten resultierten, würden erst mit der Neuordnung des Abschiebungsgewahrsams abgestellt werden. Die diesbezüglichen Alternativen würden derzeit noch geprüft.

Die **Gemeinschaftsduschen** verfügen nach wie vor nicht über Trennwände zum Schutz der Intimsphäre der Insassen. Die Kommission stellt fest, dass trotz der im Bericht vom 17. Juni 2011 formulierten Empfehlung sowie der vom CPT 1997 geäußerten Kritik keine Veränderungen vorgenommen wurden. In der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 10. August 2011 wurde ausgeführt, dass eine gesonderte Abtrennung der einzelnen Duschen aufgrund der bestehenden baulichen Enge nicht umsetzbar sei. Die Länderkommission weist darauf hin, dass trotz der baulichen Situation zumindest eine Dusche pro Duschaum mit einer Abtrennung ausgestattet werden könnte, um den Häftlingen bei Bedarf die Möglichkeit zu bieten, ihre Intimsphäre zu wahren.

Reaktion: Der Vorschlag der Länderkommission, zumindest eine Dusche pro Duschaum mit einer Abtrennung auszustatten, werde trotz der ungünstigen baulichen Situation geprüft.

Der Länderkommission wurde mitgeteilt, dass es noch immer keine konkreten Pläne hinsichtlich eines Umzugs in eine **passendere Liegenschaft** gebe. Sie weist an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass sie das Objekt für die Durchführung von Abschiebungshaft für wenig geeignet hält. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass entgegen den Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter der Eindruck einer Gefängnisumgebung durch die frühere Nutzung für den Justizvollzug nicht vermieden werden kann.

Die Kommission stellte fest, dass die Einrichtung noch immer keine systematische **ärztliche Zugangsuntersuchung** durchführt. Die Länderkommission hält es für erforderlich, dass jeder Häftling zeitnah nach seiner Aufnahme medizinisch untersucht wird. Hierbei soll die Ärztin oder der Arzt speziell für das Erkennen einer Traumatisierung und anderer psychischer Erkrankungen fortgebildet sein. Die Abklärung einer möglichen Traumatisierung und oder anderer psychischer Erkrankungen sollte stets Gegenstand der medizinischen Zugangsuntersuchung sein. Dies entspricht auch der Entschließung des 114. Deutschen Ärztetages.²⁴ Auch sollte darauf geachtet werden, dass bei Verständigungsschwierigkeiten mit der Ärztin oder dem Arzt generell eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen wird. Die Übersetzung durch Mithäftlinge ist aus Gründen der Vertraulichkeit nicht geeignet.

Reaktion: Bezüglich der ärztlichen Untersuchung sei in der vorangegangenen Stellungnahme bereits mitgeteilt worden, dass grundsätzlich jeder Insasse bei Neuaufnahme oder nach einer gescheiterten Abschiebung dem Sanitätsdienst im Abschiebungsgewahrsam vorgestellt wird, um ihn

nach seinem gesundheitlichen Zustand zu befragen und bei Erkenntnissen eine Ärztin oder einen Arzt hinzuzuziehen. Darüber hinaus werde die Auffassung vertreten, dass eine routinemäßige ärztliche und psychologische Zugangsuntersuchung aus Respekt vor der individuellen Würde der Betroffenen und aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nicht durchgeführt werden könne.

1.4.3 – Weitere Vorschläge der Länderkommission zur Verbesserung der Unterbringungssituation und Reaktion der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin

Aus den Einzelgesprächen mit Häftlingen ergab sich, dass sie sich nicht ausreichend auf die ihnen zur Verfügung stehenden **Kostformen** (vegetarisch, ohne Schweinefleisch, ohne Rindfleisch) hingewiesen fühlten. Gerade in Anbetracht der ethnischen und religiösen Vielfalt ist es wichtig, die Häftlinge hier in verständlicher Form zu informieren. Die Länderkommission empfiehlt die diesbezügliche Kommunikation zu optimieren.

Reaktion: Die Insassen des Abschiebungsgewahrsams würden ausreichend über die zur Verfügung stehenden Kostformen informiert. Bei der Einbringung in das Gewahrsam bekomme jeder Insasse eine Hausordnung ausgehändigt. Die Hausordnung (verfügbar in 10 Sprachen) erläutere unter Punkt 4 umfassend die zur Verfügung stehenden Varianten der Verpflegung. Weiterhin werde im Erstkontakt durch den Sozialdienst auf das Wahlessen hingewiesen. Darüber hinaus werde durch das Etagenpersonal vor Ort auf persönliche Belange eingegangen. Außerdem sei momentan ein Informationssystem mittels Piktogrammen in Vorbereitung.

1.5 – ABSCHIEBUNGSHAFTABTEILUNG DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT BÜTZOW

Die Länderkommission besuchte am 8. August 2013 die Abschiebungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Bützow. Sie besichtigte die Abteilung mit Sanitäranlagen, den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, einen Beobachtungsraum, den Freistundenhof und die Besucherräume.

Die Kommission sprach während der Besichtigung mit einer Psychologin, einer Sozialarbeiterin, dem Seelsorger und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abschiebungshaftabteilung. Außerdem führte sie ein vertrauliches Gespräch mit einem Abschiebungshäftling. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Kommission während des gesamten Besuchs als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Justizvollzugsanstalt Bützow ist eine Anstalt des geschlossenen Männer- und Frauenvollzuges mit insgesamt 533 Haftplätzen. Die Zuständigkeit im

²⁴ Bundesärztekammer (2011), 114. Deutscher Ärztetag, Beschlussprotokoll, S. 125.

Männervollzug umfasst die Vollstreckung aller Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren und Untersuchungshaft. Der Männervollzug verfügt über 498 Haftplätze.

Der Frauenvollzug ist für die Vollstreckung aller Freiheitsstrafen an erwachsenen Frauen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständig und verfügt über 35 Haftplätze. Die Justizvollzugsanstalt vollzieht in Amtshilfe für das Innenministerium die Abschiebungshaft für männliche, erwachsene Abschiebungshäftlinge in Mecklenburg-Vorpommern. Die Abschiebungshaftabteilung verfügt über 12 Plätze und war zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs voll belegt.

1.5.1 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern

Die Abschiebungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Bützow befindet sich in einem **sehr schlechten Zustand**. Die Hafträume, Sanitäreanlagen und das Mobiliar sind abgenutzt und teils kaputt. In Türen, Fenstern und Wänden sind Löcher, die provisorisch mit Papier oder Tüchern verstopft wurden. Die Räume und sanitären Anlagen sind teils stark verschmutzt. Sie lassen sich nach Auskunft eines Mitarbeiters nicht mehr richtig reinigen. Die Toiletten sind in einigen der Hafträume gar nicht, in anderen Hafträumen mit einem Vorhang abgetrennt. Nach Auskunft der Anstaltsleitung werden sie nicht doppelt belegt. Die Hafträume sind aufgrund des Zuschnitts teils sehr beengt, dunkel und unwohnlich. Die Gemeinschaftsduschen verfügen über keine Trennwände zur Wahrung der Intimsphäre.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern teilte mit, dass das Hafthaus B, in dem die Abschiebungshäftlinge untergebracht sind, ab 2016 saniert werde. Mit der Sanierung des Hafthauses A und einem Neubau sei bereits begonnen worden, diese würden nach jetziger Planung im Juni 2015 bzw. im Dezember 2015 fertiggestellt werden. In welchem der Gebäude die Abschiebungshäftlinge zukünftig untergebracht werden, sei noch nicht geklärt.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der Konsequenzen, die sich aus der Eingliederung in eine Justizvollzugsanstalt ergeben, ist die Justizvollzugsanstalt Bützow für den Vollzug von Abschiebungshaft ungeeignet. Abschiebungshäftlingen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die für den Vollzug der Abschiebungshaft unbedingt erforderlich sind. Die Fertigstellung der Sanierungsarbeiten in 1,5 Jahren kann nach Auffassung der Länderkommission nicht abgewartet werden. Es sind zudem dringend kurzfristige Maßnahmen geboten, um die Unterbringungssituation zu verbessern.

Die Länderkommission tritt deswegen dafür ein, dass gesonderte Einrichtungen für den Vollzug von Abschiebungshaft geschaffen werden, wie es beispielsweise in Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Bayern bereits der Fall ist und im Gesetz als Normalfall vorgesehen ist. Diese Auffassung vertritt auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter.²⁵

Reaktion: Zur Verbesserung des baulichen Zustandes im Bereich der Abschiebungshaft seien als erste Maßnahme die Hafträume mit neuem Mobiliar ausgestattet worden. Beginnend im Januar 2014 würden die Hafträume gestrichen, die beanstandeten baulichen Mängel beseitigt und soweit erforderlich die sanitären Anlagen erneuert. In diesem Zusammenhang sei gleichzeitig die Erneuerung der Stationsküche und des im Bereich befindlichen Gemeinschaftsraumes vorgesehen. Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten sei die Ausstattung dieser Räumlichkeiten mit den entsprechenden Einrichtungsgegenständen beabsichtigt.

Wie eingangs bereits erwähnt erfolgt der **Vollzug von Abschiebungshaft** gemäß der EU-Rückführungsrichtlinie grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Sind solche speziellen Hafteinrichtungen in einem Mitgliedsstaat nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so werden in Haft genommene Drittstaatsangehörige gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht (**Trennungsgebot**). Dies ist in der Justizvollzugsanstalt Bützow nicht zu realisieren.

Die Abschiebungshaftabteilung liegt in einem Flur im 2. Stock des Untersuchungshaftgebäudes. Durch Holzbretter wurde der Flur nach oben und unten hin von der Untersuchungshaft abgeschirmt. Auf der zweiten Hälfte des Flurs sind Untersuchungshäftlinge untergebracht und die Abschiebungshäftlinge sind von diesen nur durch eine Gittertür getrennt. Durch die fehlende Abtrennung sind die Abschiebungshäftlinge den Sicherheitsvorschriften und Abläufen der Justizvollzugsanstalt unterworfen. Sie haben nur eine Stunde täglich Hofgang, Duschen ist nur zwei Mal wöchentlich zu festgelegten Zeiten möglich. Durch den Sichtschutz dringt nur wenig Tageslicht auf den Flur, so dass er sehr dunkel ist. Zwar ist in der Abschiebungshaftabteilung 6,5 Stunden täglich Aufschluss, allerdings können sich die Häftlinge während dieser Zeit nur auf dem dunklen Flur aufhalten, ein Gemeinschaftsraum mit Sitzmöglichkeit oder andere Beschäftigungsmöglichkeiten sind dort nicht vorhanden. Nach Auskunft der Anstaltsleiterin befindet sich eine Küche auf dem Flur. Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten für die Abschiebungshäftlinge sind beschränkt, da sie ihre Mobiltelefone

²⁵ Vgl. u.a. CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2013, S. 65, Rn. 28f. sowie CPT/Inf (2012) 6, Rn. 33.

nicht benutzen dürfen und Telefonate über das Anstaltstelefon nur eingeschränkt möglich sind.

Die Länderkommission empfiehlt, den Abschiebungshäftlingen zumindest einen Gemeinschaftsraum mit Sitzgelegenheit und Räume für Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die tagsüber durchgehend zugänglich sind. Zudem sollten ihnen mehrere Stunden täglich Hofgang und bessere Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten eröffnet werden.

Reaktion: Das Ministerium vertrete die Auffassung, dass Abschiebungshaft möglichst getrennt von Justizvollzugseinrichtungen in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen werden sollte, um bereits den Anschein von Diskriminierung oder Kriminalisierung zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sei die gegenwärtige Situation in der Abschiebungshaftabteilung nicht zufriedenstellend, da die der Haftart eigentlich geschuldeten Freizügigkeiten für die Abschiebungsgefangenen aufgrund der beengten Unterbringung inmitten des Haftbereichs der Justizvollzugsanstalt Bützow nicht umsetzbar seien.

Deshalb sei das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern bestrebt, für das Land möglichst kurzfristig anderweitige Unterbringungsmöglichkeiten für männliche Abschiebungsgefangene zu schaffen und evaluiere unterschiedliche Lösungsansätze.

In der Übergangszeit, in der die Justizvollzugsanstalt Bützow für den Vollzug der Abschiebungshaft noch genutzt werde, würden Verbesserungsmöglichkeiten unter den in Bützow gegebenen Rahmenbedingungen weiter ausgeschöpft.

Die Abschiebungshaft in der Justizvollzugsanstalt Bützow werde wie eingangs erwähnt in einem abgetrennten Bereich eines Hafthauses vollzogen und unterliege Einschränkungen, die mit dieser Unterbringung zusammenhängen.

Der Betrieb für Bau und Liegenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern sei beauftragt worden, die Möglichkeit einer Geschossdeckenschließung zu prüfen, um den Abschiebungsgefangenen außerhalb ihrer Hafträume die gesamte weitläufige Flurfläche zur Verfügung zu stellen. Dann könnten dort Tischtennis oder andere Möglichkeiten der Freizeitgestaltung ermöglicht werden. Das Ergebnis der in Auftrag gegebenen Prüfung liege derzeit noch nicht vor. Der im Bereich befindliche Gemeinschaftsraum solle im Jahr 2014 mit einer Sitzmöglichkeit ausgestattet werden.

Für die Abschiebungsgefangenen seien in der Woche zwei feste Duschzeiten vorgesehen. Darüber hinaus bestünde aber die Möglichkeit, bei Bedarf häufiger zu duschen, zum Beispiel nach sportlicher Betätigung oder auf Wunsch vor einem Arztbesuch.

Eine Erweiterung des täglichen Hofganges auf mehrere Stunden Aufenthalt im Freien sei derzeit nicht möglich, da der Justizvollzugsanstalt wegen Umbauarbeiten in diesem Bereich ein Freistundenhof weniger zur Verfügung stehe als

bisher. Daber könne im Moment nur eine Stunde angeboten werden.

Neben der allgemein möglichen Information über Radio und Fernsehen erhielten die Abschiebungsgefangenen zwei Tageszeitungen in türkischer Sprache. Eine Veränderung der Kommunikationsmöglichkeiten gestalte sich unter den gegebenen Rahmenbedingungen als schwierig. Den Abschiebungsgefangenen werde über das durch die Anstalt zur Verfügung gestellte Telefonsystem („Telio“) gestattet, Telefongespräche mit der Außenwelt zu führen. Kostenlose Telefonate könnten im Regelfall nicht zugelassen werden, jedoch werde ihnen in begründeten Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles gestattet, unentgeltliche Telefongespräche bzw. Auslandsgespräche auf Anstaltskosten zu führen. Die Benutzung eigener Mobiltelefone sei nicht möglich, da deren Benutzung auf dem Anstaltsgelände generell untersagt sei.

Auf dem Flur der Abschiebungshäftlinge sind keine **Freizeit- oder Beschäftigungsmöglichkeiten** vorhanden. Andere Sportmöglichkeiten (Sportraum, Volleyball, Tischtennis) können nur wenigen Stunden pro Woche genutzt werden.

Reaktion: Die Ausweitung der Freizeitangebote lasse sich durch die Einbettung in die Justizvollzugsanstalt nicht zufriedenstellend lösen. Wie bereits dargestellt, seien weder der Hofgang noch die Möglichkeit zu zwei Stunden Sport am Tag ausreichend, um einen Tag sinnvoll auszufüllen.

Zur Abmilderung dieser Situation gewährleiste die Justizvollzugsanstalt Bützow Besuche im Rahmen der allgemeinen Besuchszeiten ohne Warte- oder Vorlaufzeiten für die Abschiebungsgefangenen und stelle ihnen leibweise Fernseh- bzw. Radiogeräte zur Verfügung. Als Verbesserung werde den Abschiebungsgefangenen die Möglichkeit eingeräumt, den im ersten Obergeschoss befindlichen Sportraum täglich für die Dauer von zwei Stunden zu nutzen.

Beratungs- und Gesprächsangebote beispielsweise durch Nichtregierungsorganisationen sind nicht vorhanden. Eine früher vorhandene Stelle für einen Sozialarbeiter wurde gestrichen. Der Gefängnisseelsorger, der sich mit sehr großem Engagement auch um die Abschiebungshäftlinge kümmert, kann diese Mängel nicht ausgleichen. Die vorhandene Sozialarbeiterin ist für den gesamten Bereich der Anstalt zuständig. Nach ihren eigenen Angaben steht ihr nur ein sehr begrenztes Pensum für die Abschiebungshaft zur Verfügung. Die Sozialarbeiterin und der Seelsorger halten es für dringend nötig, den Abschiebungshäftlingen regelmäßige Beratungs- und Gesprächsangebote zu eröffnen, die sich mit den spezifischen Problemen der Abschiebungshaft befassen.

Die beschriebene Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Bützow führt auch nach Ansicht der Abschiebungshäftlinge dazu, dass sie bis auf eine Stunde Hofgang täglich und etwas Sport keiner sinnvollen Tätigkeit nachgehen können und den Großteil des

Tages untätig in ihren Hafträumen oder auf dem Flur verbringen.

Angesichts dieser Situation empfiehlt die Länderkommission eine weitere Sozialarbeiterin bzw. einen Sozialarbeiter zumindest in Teilzeit auf der Abschiebungshaftabteilung zu beschäftigen, die/der Gespräche anbietet, mit den abschiebungshaftspezifischen Problemen vertraut ist und Hilfestellung leisten kann. Darüber hinaus sollte das Freizeitangebot ausgeweitet werden.

Reaktion: Zur Verbesserung der Betreuung werde die Justizvollzugsanstalt Bützow ab Februar 2014 eine Sozialarbeiterin für den Bereich der Abschiebungshaft einsetzen. Ihr tatsächlicher Einsatz werde sich an den Bedarfen der Abschiebungsgefangenen orientieren.

Zum Bereich der Abschiebungshaft gehört auch der **videüberwachte Haftraum**. Er wird nach Auskunft der Anstaltsleiterin sowohl für suizidgefährdete Personen als auch für Einzelhaft, die zum Teil über mehrere Monate angeordnet ist, genutzt. Die Videokamera ist bei Belegung dieses Haftraums ständig eingeschaltet.

Der videüberwachte Haftraum ist aufgrund seiner Ausstattung und Möblierung nicht für die Unterbringung akut suizidgefährdeter Personen geeignet. Insbesondere die über den Sanitäranlagen offen aus der Wand ragenden Rohre erhöhen die Gefahr eines Suizids erheblich. Grundsätzlich vertritt die Länderkommission die Auffassung, dass eine akut suizidgefährdete Person in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht werden sollte.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb Personen, für die Einzelhaft angeordnet ist, ständig durch eine Videokamera beobachtet werden. Die Beobachtung eines Gefangenen per Videokamera muss stets an klar definierte Voraussetzungen geknüpft und im Einzelfall erforderlich sein. Die bloße Anordnung von Einzelhaft rechtfertigt eine regelmäßige Videobeobachtung der untergebrachten Personen nicht.

Die Nationale Stelle vertritt ferner die Auffassung, dass Maßnahmen zum Schutze der Intimsphäre getroffen werden müssen. Die Menschenwürde gebietet es, dass bei der Videoüberwachung eines Haftraums einschließlich Toilette der Intimbereich auf dem Monitor grundsätzlich unkenntlich gemacht wird. Allenfalls bei akuter Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Findet eine solche optische Überwachung per Video oder durch einen Türspion statt, müssen die Betroffenen darüber informiert oder es muss für sie erkennbar sein.

Reaktion: Eine Unterbringung von akut suizidgefährdeten Personen erfolge nicht in einem videüberwachten Haft-

raum, sondern in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährliche Gegenstände. In dem im ersten Obergeschoss befindlichen videüberwachten Haftraum würden vorrangig Inhaftierte untergebracht, die psychische Auffälligkeiten einbringend mit einer etwaigen Gewaltproblematik bzw. gesundheitliche Defizite aufweisen und zur Unzeit in der Anstalt aufgenommen wurden. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werde diese Unterbringung durch die Anstalt nur insoweit und solange aufrechterhalten, als es ihr Zweck erfordert. Die Aufsichtsbehörde stimme der Auffassung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zu, wonach die Anordnung von Einzelhaft die Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln nicht ohne weiteres rechtfertigt und an besondere Voraussetzungen geknüpft ist. Die Justizvollzugsanstalt Bützow werde darauf zukünftig genauer achten.

Zur Erkennbarkeit der Videoüberwachung werde vor bzw. im Haftraum ein Hinweisschild (Piktogramm) angebracht, mit dem auf die Videoüberwachung hingewiesen wird. Gleichzeitig würden die in diesem Bereich untergebrachten Personen über die Videoüberwachung informiert.

Abschiebungshäftlinge sollen effektiv in die Lage versetzt werden, die Rechtmäßigkeit der Haftanordnung sowie gegen sie ergangene Abschiebungsbescheide rechtlich überprüfen zu lassen. Dazu ist zunächst eine umfassende **Information** der Abschiebungshäftlinge über zur Verfügung stehende Rechtsmittel nötig, die in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache erfolgen muss. Da die Betroffenen mit dem deutschen Rechtssystem nicht vertraut sind und aus der Haft heraus große Schwierigkeiten haben können, beispielsweise mit Nichtregierungsorganisationen oder Anwältinnen bzw. Anwälten Kontakt aufzunehmen, sind sie in besonderem Maße auf Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte angewiesen. Diese Unterstützung kann beispielsweise durch eine Sozialarbeiterin bzw. einen Sozialarbeiter, die/der über die nötige Fachkenntnis in diesem Bereich verfügt, erfolgen. Hier kann die Gewahrsams-einrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim als positives Beispiel dienen, die über eine eigene Beratungsstelle verfügt. Als vorbildlich erachtet die Länderkommission die vom Land finanzierte und für die Abschiebungshäftlinge kostenlose **Rechtsberatung** in der Abschiebungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Büren in Nordrhein-Westfalen und in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt in Brandenburg. In der Abschiebungshafteinrichtung Berlin-Köpenick bietet der Republikanische Anwaltverein einmal wöchentlich eine kostenfreie Rechtsberatung an.

In der Justizvollzugsanstalt Bützow gibt es weder interne noch externe Beratungsangebote. Es gibt keine Stelle für eine Sozialarbeiterin bzw. einen Sozialarbeiter, der bei rechtlichen Fragen unterstützen

und beispielsweise einen Rechtsbeistand vermitteln könnte und nach Angaben der Anstaltsleiterin konnten hierfür auch keine externen Stellen gewonnen werden. Die Länderkommission empfiehlt wie bereits erläutert dringend die Beschäftigung einer Sozialarbeiterin bzw. eines Sozialarbeiters, die/der die Abschiebungshäftlinge bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt.

Reaktion: Zur Unterstützung der Abschiebungsgefangenen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Rechte werde die Sozialarbeiterin ein regelmäßiges Beratungs- und Gesprächsangebot anbieten.

Zur weiteren Verbesserung werde seitens der Anstalt versucht, einen ehrenamtlichen Helfer von zugelassenen Hilfs- und Betreuungsorganisationen zu gewinnen, der mit abschiebungshafspezifischen Problemen vertraut ist, um Rechtsbeistände bzw. externe Beratungsangebote vermitteln zu können. Seitens der Justizvollzugsanstalt selbst stünde den Abschiebungshäftlingen bislang keine Rechtsberatung zur Verfügung, jedoch werde Hilfestellung im Rahmen von behördlichen Angelegenheiten angeboten.

Nach Auskunft der Anstaltsleitung kann aus Kostengründen nur in dringenden Fällen wie z.B. bei ärztlichen Untersuchungen auf eine **Dolmetscherin bzw. einen Dolmetscher** zurückgegriffen werden, um eine Verständigung mit den Abschiebungshäftlingen zu ermöglichen. Mehrere Bedienstete bestätigten der Länderkommission, dass die Kommunikation häufig sehr schwierig oder überhaupt nur über Zeichensprache möglich sei. Die Länderkommission empfiehlt, beim Zugangsgespräch und bei der medizinischen Einganguntersuchung eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn Verständigungsschwierigkeiten bestehen. Dies kann, wie in anderen Bundesländern, ggf. auch telefonisch erfolgen. Die Übersetzung des Gesprächs durch andere Abschiebungshäftlinge ist hierbei keine geeignete Lösung, da sie einer vertraulichen Gesprächsatmosphäre abträglich ist.

Reaktion: Zur Wahrung der Vertraulichkeit der Gespräche würden andere Abschiebungsgefangene während der Gesprächsführung zukünftig nicht mehr herangezogen. Im Rahmen der Aufnahmegespräche innerhalb der Justizvollzugsanstalt würden in Fremdsprachen übersetzte Merkblätter und im Internet verfügbare Übersetzungshilfen genutzt.

Sofern eine Verständigung mit dem Gefangenen nicht möglich sei, werde im Aufnahmegespräch und bei anderen wichtigen Anlässen (z. B. Arzt) zukünftig ein Dolmetscher hinzugezogen. Entsprechend der Empfehlung der Länderkommission erfolge dies gegebenenfalls auch telefonisch.

1.6 – ABSCHIEBUNGSHAFTABTEILUNG DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT BÜREN

Die Länderkommission besuchte am 18. September 2013 die Abschiebungshafteinheit der Justizvollzugsanstalt Büren.

Sie besichtigte verschiedene Teilbereiche der Einrichtung u.a. den besonders gesicherten Haftraum, den Intensivbetreuungsraum, die verschiedenen Abteilungen für die Unterbringung von männlichen und weiblichen Abschiebungshäftlingen mit Teeküchen und Aufenthaltsräumen, die Familienzimmer, die Sanitäranlagen, den Besuchs- und Zugangsbereich, die medizinische Abteilung, die Sportanlagen im Außenbereich sowie die Sport- und Freizeitabteilung. Zudem sprach die Kommission mit mehreren Abschiebungshäftlingen, dem Anstaltsarzt, dem katholischen Seelsorger, einem Vertreter des Personalrats und einem Mitarbeiter des European Homecare.

Die Haftanstalt verfügt insgesamt über 513 Haftplätze, wovon 151 für Strafhäftlinge vorgesehen sind. Neben der Abschiebungshaft werden Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten und Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen.

Der Abschiebungshaft kommen 320 Haftplätze für männliche und 42 Haftplätze für weibliche Abschiebungshäftlinge zu. Die Einrichtung war zum Zeitpunkt der Besichtigung mit 72 männlichen Abschiebungshäftlingen, sieben weiblichen Abschiebungshäftlingen sowie 168 Strafgefangenen belegt. Die männlichen Abschiebungshäftlinge (Haus 2) sind räumlich getrennt von den Strafgefangenen (Haus 1) untergebracht.

Das Haus 2 der männlichen Abschiebungshäftlinge ist in drei Abteilungen gegliedert, wobei es sich um eine Zugangsabteilung (geschlossene Abteilung) und zwei offene Abteilungen handelt. Auf der Zugangsabteilung wird im Rahmen einer „Verträglichkeitsprüfung“ festgestellt, ob eine erhöhte Fluchtgefahr besteht und inwieweit der Abschiebungshäftling gemeinschaftsfähig ist. Die Aufenthaltsdauer in diesem Bereich liegt in der Regel bei drei bis vier Tagen.

In Haus 3 und damit separat von den männlichen Häftlingen befinden sich die weiblichen Abschiebungshäftlinge.

Zum Redaktionsschluss dieses Jahresberichts lag eine Stellungnahme des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen noch nicht vor. Sie wird im Jahresbericht 2014 nachgereicht.

1.6.1 – Positive Feststellungen

Der Länderkommission fiel bei ihrem Besuch das gute **Klima** auf, das in der Einrichtung herrscht. Der Eindruck wurde durch die Aussagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Abschiebungshäft-

linge bestätigt. Die befragten Personen äußerten sich überwiegend positiv über die Einrichtung, den Umgang miteinander und die Atmosphäre. Auch die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der privaten Sicherungsfirma Kötter habe sich bewährt.

Hervorzuheben ist das umfangreiche **Betätigungsprogramm**, welches den Abschiebungshäftlingen in der Justizvollzugsanstalt Büren angeboten wird. Dies umfasst im Innenbereich einen Flur mit Sport- und Freizeitmöglichkeiten: z.B. Sport- und Kraftgeräte, Tischtennis, Billard, Kicker und eine auch mit fremdsprachigen Büchern ausgestattete Bibliothek. Zudem gibt es Koch- und Videogruppen im Freizeitraum. Im Außenbereich befindet sich ein Gelände zum Fußball-, Volleyball-, Badminton- und Basketballspielen. Den Abschiebungshäftlingen werden Beschäftigungsangebote in Form von Tätigkeiten als Hausarbeiter, Reinigungskräfte, Kammerarbeiter und Hofarbeiter eröffnet. In Workshops können die Häftlinge mit Holz arbeiten und beispielsweise Vogelhäuschen und andere Produkte erstellen. In der Werkhalle 1 werden einfache Verpackungs- und Montagetätigkeiten durchgeführt.

Die Freizeit-, Sport- und Arbeitsangebote werden von den Abschiebungshäftlingen intensiv wahrgenommen. Davon konnte sich auch die Länderkommission bei ihrem Rundgang überzeugen. Die Bediensteten betonten, wie wichtig die Sportmöglichkeiten für Abschiebungshäftlinge seien. Ihnen werde dadurch die Möglichkeit gegeben, die Unzufriedenheit mit ihrer Situation sowie die dadurch entstehende Frustration und Aggressionen abzubauen. In diesem Zusammenhang wurde von den Bediensteten auch erwähnt, dass sie den Bau einer Sporthalle für die Abschiebungshäftlinge befürworteten, um das Sportprogramm auch im Winter zu ermöglichen.

Die soziale Betreuung der Abschiebungshäftlinge wird von fünf Angestellten der Firma **European Homecare (EHC)** übernommen. Vier Mitarbeiter sind für den Sozialdienst zuständig und ein Mitarbeiter für die Durchführung von Workshops. Die Mitarbeiter sind in der Regel werktags, aber bei Bedarf auch am Wochenende anwesend und leisten nach Angaben vieler Bediensteter einen entscheidenden Beitrag zur guten Atmosphäre. Nicht unbedeutend für den Erfolg ihrer Arbeit ist, dass diese Mitarbeiter auch unterschiedliche kulturelle und nationale Hintergründe aufweisen. Dies ermöglicht den EHC-Mitarbeitern auch ein großes Spektrum an Sprachen abzudecken, weshalb sie oft bereits beim Zugangsgespräch und der ärztlichen Untersuchung beigezogen werden. Die EHC-Mitarbeiter unterstützen die Häftlinge unter anderem beim Ausfüllen von Asylanträgen, der Kontaktaufnahme und Kommunikation mit Behörden

oder auch der Organisation von Besuchen von Angehörigen. Nach Angaben verschiedener Bediensteter, des katholischen Geistlichen und des Arztes zeigen die EHC-Mitarbeiter großes persönliches Engagement und genießen Vertrauen bei den Abschiebungshäftlingen. Von dem vertrauten Umgang eines EHC-Mitarbeiters mit den Abschiebungshäftlingen konnte sich die Länderkommission bei ihrem Rundgang selbst überzeugen.

Hervorzuheben ist, dass die Einrichtung einen **sehr gepflegten Eindruck** machte. Dies gilt sowohl für die Hafträume, die Gemeinschaftsräume als auch den Außenbereich. So waren beispielsweise kaum Kritzeleien an den Wänden zu finden, obwohl eine Renovierung teilweise bereits über zwei Jahre zurück liegt.

Auch die **Besuchszeiten**, welche den Abschiebungshäftlingen angeboten werden, sind ausreichend. Als nicht unproblematisch bewertet die Länderkommission zwar die örtliche Lage der Justizvollzugsanstalt Büren. Die Einrichtung liegt ca. 6 km außerhalb der Stadt Büren in einem Waldgebiet und ist nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Eine Taxifahrt aus Büren kostet ca. 25 Euro. Allerdings stellte die Länderkommission fest, dass dieses Problem durch das Engagement der Mitarbeiter der Einrichtung, der Mitarbeiter des EHC, der Zusammenarbeit mit dem Fürsorgeverein sowie dem evangelischen Werk praktisch gut gelöst wird. Besuchern, die die finanziellen Mittel nicht aufbringen können, wird durch die Erstattung der Kosten oder der Möglichkeit in einem privaten Fahrzeug der Mitarbeiter mitzufahren, der Besuch ermöglicht. Nach Angaben von Mitarbeitern wurden im Vormonat 195 Besuchsparteien (eine Besuchspartei besteht aus max. drei Erwachsenen und einem Kind) registriert. Die hohe Anzahl an Besuchen weist darauf hin, dass diese, trotz der schlechten Anbindung, durch den persönlichen Einsatz der Mitarbeiter und Hilfsorganisationen ermöglicht werden.

1.6.2 – Empfehlungen der Länderkommission

Der Intensivbetreuungsraum in der Krankabteilung ist mit einer „randalesicheren“ Möblierung ausgestattet. Er wird als milderer Mittel vor der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum eingesetzt und speziell bei Suizidgefahr genutzt. Die Toilette, die sich im Intensivbetreuungsraum befindet, kann durch ein in der Tür eingelassenes Fenster von außen eingesehen werden.

In diesem Zusammenhang möchte die Länderkommission folgendes betonen: Aus Artikel 1 Grundgesetz lässt sich der Anspruch ableiten, dass die Intimsphäre des Menschen bei der Verrichtung seiner körperlichen Bedürfnisse zu wahren ist. Auch das

Europäische Komitee zur Verhütung von Folter hat immer wieder hervorgehoben, dass die Intimsphäre bei der Toilettenbenutzung oder der Körperpflege gewahrt werden muss. Sanitäre Einrichtungen (in den Gewahrsamsräumen) müssen dazu zumindest partiell abgeschirmt werden.²⁶ Dies gilt, so das CPT in seinem Bericht, auch für „high security“ Zellen, die mit einem Intensivbetreuungsraum vergleichbar sind.²⁷ Die Länderkommission vertritt die Auffassung, dass auch in einem Intensivbetreuungsraum Maßnahmen zum Schutze der Intimsphäre getroffen werden müssen.

Darüber hinaus gibt die Ausstattung des besonders gesicherten Haftraums Anlass, auf den **Schutz der Intimsphäre** hinzuweisen. Der besonders gesicherte Haftraum der Einrichtung ist ein sehr großer Raum, der mit einer in dem Boden eingelassenen Toilette ausgestattet ist. Diese Toilette kann auch durch die Videokamera, die im Raum installiert ist, eingesehen werden. Die Menschenwürde gebietet es, dass bei der Videoüberwachung eines Haftraums einschließlich Toilette der Intimbereich auf dem Monitor grundsätzlich unkenntlich gemacht wird. Allenfalls bei akuter Selbstverletzungsgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass Verpixelungen möglich sind, die die Intimsphäre schützen und gleichzeitig schemenhaft die Handlungen der betroffenen Person erkennen lassen. Davon konnte sich die Länderkommission beispielsweise in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I überzeugen. Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass Niedersachsen eine Verpixelung der Videoüberwachung auch in besonders gesicherten Hafträumen bereits standardmäßig eingeführt hat.

Der Anstaltsleiter berichtete davon, dass die Abschiebungshäftlinge nach einer **abgebrochenen Abschiebung** nicht zurück in die Justizvollzugsanstalt Büren gebracht werden. Dem Erlass vom 12. November 2012 des nordrhein-westfälischen Justizministeriums ist zu entnehmen, dass nach einer abgebrochenen Abschiebung die Betroffenen in anderen Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen unterzubringen sind.²⁸ Der Erlass enthält eine Aufteilung für das gesamte Jahr, wonach alle sechs Wochen eine andere Justizvollzugsanstalt zur Aufnahme der Abschiebungshäftlinge verpflichtet ist. Die Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen sind, abgesehen von der Justizvollzugsanstalt Büren, nicht auf Abschiebungshäftlinge eingerichtet. Eine getrennte Unter-

bringung von den Strafhaftlingen müsste allerdings auch dort gewährleistet werden. Wenn das Trennungsgebot nicht eingehalten werden kann, empfiehlt die Länderkommission das Verfahren zu überdenken.

1.7 – ABSCHIEBUNGSHAFT IN DER ABTEILUNG LANGENHAGEN DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT HANNOVER

Die Länderkommission besuchte am 19. September 2013 die Abschiebungshaft in der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover.

Sie besichtigte die Unterbringungsbereiche für männliche und weibliche Abschiebungshäftlinge, die Sanitäreinrichtungen, sowie zwei besonders gesicherte Haft Räume. Zudem sprach die Kommission mit mehreren Abschiebungshäftlingen und mit dem auf Honorarbasis beschäftigten Arzt.

Die Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover ist laut Vollstreckungsplan des Landes Niedersachsen die zentrale Einrichtung für den Vollzug von Abschiebungshaft an allen weiblichen und männlichen Personen. Abschiebungshaft wird in Amtshilfe für das Innenministerium vollzogen. Die Abteilung Langenhagen wird außerdem für den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen genutzt. Die Einrichtung hält insgesamt 22 Haftplätze für männliche und sechs für weibliche Abschiebungshäftlinge vor. Zum Zeitpunkt der Besichtigung war die Anstalt im Bereich Abschiebungshaft lediglich mit sieben männlichen Abschiebungshäftlingen belegt.

1.7.1 – Empfehlungen der Länderkommission

Während ihres Besuchs traf die Delegation die Abschiebungshäftlinge zumeist in ihren Hafträumen an. Die untergebrachten Häftlinge machten einen überwiegend teilnahmslosen Eindruck. Bedienstete bestätigten, dass oft weder die Freistunde noch die Sport- und Freizeitangebote wahrgenommen würden. Auch bestehen keinerlei Arbeitsmöglichkeiten, was im Gespräch ebenso von Häftlingen beklagt wurde.

Die Länderkommission bedauert, dass die Häftlinge von den **Angeboten** wenig Gebrauch machen. Eine Ursache liegt womöglich darin, dass angesichts der geringen Belegung kaum ein Austausch unter den Häftlingen stattfindet. Die durchschnittliche Belegung ist von 27,48 im Jahr 2010 auf bisher 8,6 im Jahr 2013 zurückgegangen. Die Kommunikation mit Mitgefangenen und Bediensteten gestaltet sich aufgrund von Sprachbarrieren schwierig.

In spezialisierten Einrichtungen mit höherer Belegung könnten den Abschiebungshäftlingen umfangreichere Angebote unterbreitet werden. Außerdem bekämen die Insassen leichter Kontakt zu anderen

²⁶ Vgl. CPT/Inf (2009) 5, Rn. 109.

²⁷ Vgl. z.B. CPT/Inf (2010) 16, Rn. 17.

²⁸ Az. 4431-IV.28

Häftlingen und könnten sich mit diesen austauschen und gemeinsame Freizeitaktivitäten entfalten. Langfristig sollte das Niedersächsische Justizministerium deshalb, ggf. mit anderen Bundesländern, ausloten, wie eine geeignetere Unterbringung zukünftig realisiert werden kann.

Die Nationale Stelle regt an, durch geeignete Maßnahmen die Situation der Abschiebungshäftlinge zu verbessern, z.B. durch den Einsatz eines Sozialarbeiters oder die intensivere Zusammenarbeit mit ehrenamtlich tätigen Personen oder Verbänden.

Inhaftierte **Frauen** sind in einer separaten Abteilung unter der Strafhaft untergebracht. Es kommt nach Angaben der Anstaltsleitung vor, dass der Bereich nur mit einer einzelnen Frau belegt ist. Zum Zeitpunkt des Besuchs befand sich keine Frau in der Abschiebungshaft. Die vorgelegten Unterlagen belegen, dass die Unterbringung weiblicher Häftlinge kontinuierlich zurückgegangen ist. Im Jahr 2013 waren bisher lediglich vier Frauen in der Abteilung untergebracht. Dies kann problematisch sein. Die Unterbringung einzelner Frauen, die nicht die Möglichkeit zum Austausch mit anderen Frauen haben, gleicht faktisch einer Unterbringung in Einzelhaft. Die Länderkommission empfiehlt daher, sicherzustellen, dass Frauen nicht alleine untergebracht werden, z.B. durch die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern.

Aus Sicht der Länderkommission könnten auch **sprachliche Hindernisse** für die Situation der Häftlinge mitverantwortlich sein. Dies wurde besonders bei Einzelgesprächen deutlich, die die Kommissionsmitglieder mit Häftlingen geführt haben. Die Häftlinge haben unterschiedliche sprachliche und kulturelle Hintergründe und finden so womöglich kaum Gemeinsamkeiten. Dies gilt insbesondere angesichts der stetig zurückgehenden Belegung. Auch die Bediensteten können diesen Umstand nicht abmildern, da sie selbst nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Zudem kann es leicht zu Verständigungsproblemen zwischen den Abschiebungshäftlingen und Mitarbeitern des Vollzugs kommen.

Dabei hebt auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter in seinen Standards hervor, dass dem Personal im Umgang mit Abschiebungshäftlingen eine Schlüsselrolle zufällt.²⁹ Laut CPT müsse das Personal sorgfältig ausgewählt und angemessen ausgebildet werden, um Probleme im zwischenmenschlichen und interkulturellen Bereich zu bewältigen. Außerdem seien einschlägige Sprachkenntnisse erforderlich.

Zwar werde beim Zugangsgespräch erforderlichenfalls ein Dolmetscher herangezogen. Dies gelte auch für ärztliche Untersuchungen. Im Übrigen behelfe

man sich z.B. über andere Häftlinge, die die Dolmetscherrolle übernehmen. Dies kann aber der vertraulichen Gesprächssituation abträglich sein, zumal wenn es zur Offenbarung persönlicher Lebenssachverhalte kommt. Dolmetscher sollten daher bei Bedarf stets hinzugezogen werden. Dies gilt vor allem für das Zugangsgespräch, aber ebenso für die medizinische Zugangsuntersuchung. Auf den Einsatz von Mithäftlingen sollte jedenfalls dann verzichtet werden, wenn es um die Übermittlung vertraulicher oder persönlicher Informationen geht.

Die Länderkommission empfiehlt überdies, vermehrt Personen mit Sprachkenntnissen in diesem Bereich des Justizvollzugs einzusetzen. Gerade in der Kommunikation mit Abschiebungshäftlingen können Bedienstete mit unterschiedlichem sprachlichem, kulturellem oder ethnischem Hintergrund positiven Einfluss ausüben. Dies zeigt etwa das Beispiel der Justizvollzugsanstalt Büren. Dort sind zum einen Vollzugsbedienstete mit unterschiedlichen Sprachkenntnissen eingesetzt. Zum anderen werden Leistungen durch die Firma European Homecare erbracht, die ihrerseits auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit verschiedenen Hintergründen setzt. Die Länderkommission gewann den Eindruck, dass die sprachliche und kulturelle Diversität sich positiv auf das Klima in der Einrichtung auswirkt.

Die Kommission hatte den Eindruck, dass das Angebot an **Fortbildungen** für den Bereich Abschiebungshaft ausbaufähig ist. So gibt es etwa kein Angebot zur Fortbildung im Bereich interkultureller Kompetenz oder im Hinblick auf das Erkennen von Traumatisierungen. Hier fällt jedoch gerade den Bediensteten eine Schlüsselrolle im Erkennen von kritischen Situationen zu, da sie die Häftlinge im täglichen Umgang erleben. Auch die Bediensteten sollten in die Lage versetzt werden, Anzeichen einer Traumatisierung zu erkennen und psychiatrische oder psychologische Hilfe zu veranlassen.

Die Abteilung Langenhagen verfügt über zwei besonders gesicherte Hafträume, die jeweils kameraüberwacht sind. In den Räumen befindet sich auch eine in den Boden eingelassene Toilette. Die Länderkommission begrüßt, dass der Toilettenbereich auf dem Monitor lediglich in verpixelter Form dargestellt wird. Allerdings zeigte sich bei dem Blick durch den **Türspion**, dass der gesamte Toilettenbereich einsehbar war. Das erscheint inkonsequent.

In der Abteilung Langenhagen gibt es weder interne noch externe rechtliche **Beratungsangebote**. Die kirchliche Einrichtung „Rafaelswerk“ bietet zwar einmal wöchentlich eine Rückkehrberatung für die Abschiebungshäftlinge an. Diese Beratung dient jedoch vornehmlich dazu, die Wiedereingliederung in das Heimatland zu erleichtern.

²⁹ CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010, S. 63.

Abschiebungshäftlinge sollen effektiv in die Lage versetzt werden, sich rechtlich beraten zu lassen. Bei der Kontaktaufnahme etwa zu Rechtsanwälten oder Nichtregierungsorganisationen sollten sie unterstützt werden.

Als vorbildlich erachtet die Länderkommission die vom Land Nordrhein-Westfalen in der Justizvollzugsanstalt Büren angebotene kostenlose Rechtsberatung für Abschiebungshäftlinge. Diese wird von den ortsansässigen Anwaltsvereinen organisiert und aus Mitteln des Landes finanziert.

Die **Toiletten** befinden sich nicht in den Hafträumen, sondern auf den Fluren. Häftlinge müssen nach 20 Uhr zunächst klingeln, damit ihnen die Haftraumtür geöffnet und der Zugang zur Toilette ermöglicht werden kann. Diese Situation wird von der Kommission nicht als ideal angesehen. Allerdings kommt es nach Angaben von Bediensteten auch vor, dass je nach Belegung und Einschätzung der Sicherheitslage die Türen über Nacht nicht verschlossen werden.

Nach den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen müssen Gefangene jederzeit Zugang zu sanitären Einrichtungen haben, die hygienisch sind und die Intimsphäre schützen.³⁰

Die vorhandenen **Gemeinschaftsduschen** verfügen über keine Trennwände zum Schutz der Intimsphäre der Häftlinge. Zwar stellt dies derzeit wegen der geringen Belegung kein Problem dar. Praktisch werde die Situation dadurch gelöst, dass die Häftlinge einzeln und zu unterschiedlichen Tageszeiten duschten. Allerdings könnte das Fehlen von Trennwänden bei einem Anstieg der Belegungszahlen problematisch werden, weshalb die Kommission in diesem Fall das Anbringen von Trennwänden für notwendig erachtet.

Die **Hausordnung** der Abschiebungshafteinheit wird bisher nur auf Deutsch vorgehalten. Die Besuchsdelegation wurde darüber informiert, dass eine englische Übersetzung in Arbeit sei. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollten ebenfalls Übersetzungen in andere von den Abschiebungshäftlingen am häufigsten gesprochene Sprachen angefertigt werden, wie dies bei einzelnen Merkblättern bereits der Fall ist.

1.7.2 – Zwischenstand

Das Niedersächsische Justizministerium teilte zwischenzeitlich in einem Schreiben mit, dass die Abteilung Langenhagen wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung als reine Abschiebungshafteinrichtung zugeführt werden solle. Der Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen sei geändert worden. Seit dem 1. Januar 2014 dürften in

Langenhagen nur noch Abschiebungshäftlinge untergebracht werden. Soweit dort zuletzt auch männliche Strafgefangene untergebracht gewesen seien, seien diese zwischenzeitlich in die Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt Hannover verlegt worden. Soweit vereinzelt in Langenhagen auch weibliche Durchgangsgefangene untergebracht seien, würden diese nach Abschluss der erforderlichen Baumaßnahmen (voraussichtlich Ende März 2014) künftig in der für den Frauenvollzug zuständigen Abteilung Hildesheim der Justizvollzugsanstalt Vechta aufgenommen. Eine Arbeitsgruppe aus Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Hannover unter Federführung des Anstaltsleiters erarbeite zurzeit eine Empfehlung zur Neuausrichtung des Vollzuges der Abschiebungshaft in der Abteilung Langenhagen. Das Konzept werde spätestens Anfang März 2014 als Entwurfsfassung vorliegen. Nach Prüfung der Entwurfsfassung durch das Niedersächsische Justizministerium und ggf. weiterer Abstimmung mit der Arbeitsgruppe werde man in die Erörterung mit externen Personen und Gruppen in Form eines „runden Tisches“ eintreten und das Konzept ggf. fortentwickeln.

1.8 – ABSCHIEBUNGSHAFTABTEILUNG DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT NÜRNBERG

Die Länderkommission besuchte am 19. und 20. November 2013 die Justizvollzugsanstalt Nürnberg. Dabei besichtigte sie neben den Straf- und Untersuchungshafteinheiten auch die Abteilungen zur Unterbringung von männlichen und weiblichen Abschiebungshäftlingen.

Die Feststellungen und Empfehlungen der Länderkommission in Bezug auf die übrigen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt werden unten unter Punkt 3.4 dargestellt. Da der Besuch erst spät im Jahr 2013 stattfand, lag zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch keine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vor. Diese wird im Jahresbericht 2014 wiedergegeben werden.

Zum Zeitpunkt des Besuchs waren in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg elf männliche und fünf weibliche Abschiebungshäftlinge untergebracht.

1.8.1 – Positive Feststellungen

In den Gesprächen mit den Beschäftigten sowie mit den Abschiebungshäftlingen stellte sich heraus, dass die feste **Zuweisung einer Sozialarbeiterin zur Abschiebungshafteinheit** die Situation der dort Unterbrachten verbessert. Dies legte auch das Studium der Gefangenenakten der Abschiebungshäftlinge dar, aus denen sich ergab, dass die Sozialarbeiterin in vielen Fällen zwischen den Häftlingen und der

³⁰ *Europarat, Empfehlung CM/Rec(2006)2, Nr. 19.3.*

Verwaltung vermittelte. Die Abschiebungsgefangenen und auch die Sozialarbeiterin erwähnten ebenfalls den hohen Einsatz einer Mitarbeiterin der **Flüchtlingshilfe**, die sich schon seit mehreren Jahren um die Belange der Abschiebungshäftlinge kümmert.

1.8.2 – Empfehlungen der Länderkommission

Am Tag vor dem Besuch der Länderkommission gab das Bayerische Staatsministerium der Justiz bekannt, dass ab dem 25. November 2013 die Abschiebungshaft in Bayern zentral in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn als Abschiebungshaftanstalt durchgeführt werden soll. Die Länderkommission begrüßt diese Entwicklung, da bei der Unterbringung von Abschiebungshäftlingen mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen auch bei Wahrung des Trennungsgebots strengere haftspezifische Einschränkungen von den Abschiebungshäftlingen zu erdulden sind, als in einer gesonderten Abschiebungshafteinrichtung.

Auch wenn die **Zuständigkeit** der Justizvollzugsanstalt Nürnberg für die Durchführung von Abschiebungshaft demnächst nur noch im Falle der Überbelegung der Justizvollzugsanstalt Mühldorf gegeben sein wird, erachtet es die Länderkommission als notwendig, auf dem Besuch der Justizvollzugsanstalt Nürnberg basierende Empfehlungen zur Unterbringung von Abschiebungshäftlingen abzugeben. Diese Empfehlungen können insbesondere bei der Organisation der Abschiebungshaft in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn beachtet werden.

Aufschluss findet für männliche Abschiebungshäftlinge montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr statt. Am Wochenende findet Aufschluss von 10:30 bis 15:45 Uhr statt. Ab 16:15 Uhr werden die Abschiebungshäftlinge eingeschlossen. Weibliche Abschiebungshäftlinge haben montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 15:00 bis 16:00 Uhr Aufschluss. Am Wochenende findet Aufschluss morgens während einer Stunde und nachmittags während eineinhalb bzw. zwei Stunden statt. Hofgang findet bei Männern und Frauen während der Aufschlusszeiten statt. Diese Aufschlusszeiten sollten ausgeweitet werden. Da Abschiebungshäftlinge keine Strafgefangenen sind, sollten sie nur den für die Durchführung des Freiheitsentzugs unbedingt notwendigen Einschränkungen unterworfen werden. Deshalb sollten die Haftraumtüren möglichst lange geöffnet sein und während dieser Zeit auch freier Zugang zum Hofbereich und den Duschräumen bestehen. Eine beispielhafte Regelung wird in der Abschiebungshaftanstalt Berlin-Köpenick angewendet, wo die Hafträume nur zum Schichtwechsel verschlossen werden und der Zugang zum Freistundenhof mehrmals täglich möglich ist. In der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige

Ingelheim haben die Häftlinge täglich zwischen 7:00 Uhr und 22:00 Uhr Aufschluss, Zugang zum Freistundenhof und zu den Duschräumen.

Abschiebungshäftlinge dürfen nach Angaben der Anstalt jede zweite Woche über den Sozialdienst **telefonieren**. In dringenden Fällen können darüber hinaus Gespräche genehmigt werden. Jedoch seien gerade Gespräche in die Heimatländer oft schwierig durchzuführen, da die Telefonverbindungen unterbrochen würden. Der Länderkommission ist bewusst, dass aus Gründen der Sicherheit in einer auch für andere Vollzugsformen genutzten Justizvollzugsanstalt die Benutzung von Mobiltelefonen nicht möglich ist. Sie weist aber darauf hin, dass in gesonderten Abschiebungshafteinrichtungen verschiedentlich die Nutzung von Mobiltelefonen gestattet wird. Jedenfalls sollte Abschiebungsgefangenen regelmäßig der Zugang zu einem Telefon möglich sein, mit dem sie auch Auslandsgespräche führen können. Die den Abschiebungshäftlingen zustehende wöchentliche **Besuchszeit** von 30 Minuten ist vergleichsweise kurz. Es sollten, ähnlich wie in den Einrichtungen in Ingelheim, Berlin und Büren, wesentlich längere Besuchszeiten ermöglicht werden.

Die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt berichteten, dass bei Zugangsgesprächen und bei der Zugangsuntersuchung von Abschiebungshäftlingen grundsätzlich **keine Dolmetscherin und kein Dolmetscher** beigezogen, sondern bei Verständigungsschwierigkeiten soweit möglich auf andere Gefangene, auch aus der Strafhaft, als Sprachmittler zurückgegriffen werde. Teilweise finde eine **Verständigung** auch mittels Zeichensprache statt. Auch im täglichen Leben auf der Station könne eine Verständigung teilweise nur indirekt stattfinden. Dies ergab sich für die Länderkommission auch aus der Einsicht in die Akten der Abschiebungshäftlinge, in denen Anträge für eine Person häufig von unterschiedlichen anderen Personen verfasst wurden. Abschiebungshäftlinge stellen bereits aufgrund ihrer Vorgeschichte (Flucht, Gewalterfahrungen) eine besondere Risikogruppe dar. Abschiebungshaft ist für die Betroffenen aufgrund ihrer vielfach psychischen Erkrankungen eine besondere Belastung. So schreibt u.a. der 114. Deutsche Ärztetag in seiner Entschließung aus dem Jahr 2011:

„Es ist bekannt, dass sich der Gesundheitszustand in der Abschiebehaft verschlechtert. Schädigende Bedingungen bestehen in fehlenden Informationen über Grund und Dauer der Haft, Unterbringung zusammen mit Strafgefangenen, Isolierung, Unmöglichkeit der Verständigung auf Grund von Sprachbarrieren, Retraumatisierung nach Traumati-

sierung durch frühere Festnahme und Haft sowie fehlender psychologischer und medizinischer Versorgung“.³¹

Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, dass sich die Bediensteten ein möglichst umfassendes Bild ihres psychischen und physischen Zustands machen können. Die Beziehung von anderen Gefangenen als Sprachmittler stellt einerseits nicht sicher, dass Aussagen der Betroffenen umfänglich und richtig ins Deutsche übertragen werden. Zum anderen ist so eine vertrauliche Gesprächsatmosphäre nicht gewährleistet. Es sollte sichergestellt sein, dass für Zugangsgespräche und insbesondere bei ärztlichen Untersuchungen wenn nötig externe Dolmetscher hinzugezogen werden. Auch im täglichen Leben auf der Station muss eine Verständigung zwischen Bediensteten und Abschiebungshäftlingen möglich sein. Die Länderkommission stellte bei der Besichtigung der Abschiebungshaftabteilung in der Frauenanstalt fest, dass auch dort zwischen den Bediensteten und den Abschiebungshäftlingen teils keine Verständigung möglich war. Beim Vollzug der Abschiebungshaft in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf als zentraler Einrichtung sollte auf eine gezielte Personalauswahl für diesen Bereich geachtet werden. Die Bediensteten sollten über unterschiedliche kulturelle Hintergründe verfügen und ein möglichst breites Spektrum an Fremdsprachen abdecken.

Die auf der Station für Abschiebungshäftlinge eingesetzten Beamten erhalten keine besondere **Aus- oder Fortbildung für den Umgang mit Abschiebungshäftlingen**. Es handelt sich jedoch um eine Personengruppe, die sich aufgrund der Perspektive der Abschiebung in einer besonderen Situation befindet. Etwa in der Justizvollzugsanstalt Mannheim werden spezielle Fortbildungen für die Bediensteten in der Abschiebungshaftabteilung angeboten. Die Nationale Stelle regt an, ähnliche Angebote auch für die Beschäftigten in der neu eingerichteten Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn einzurichten.

Die Frauenanstalt verfügt über einen **Duschraum**, der von allen Gefangenen und den weiblichen Abschiebungshäftlingen genutzt wird. Für die Abschiebungshäftlinge ist Duschen an Wochentagen während des Aufschlusses möglich. Beim künftigen Vollzug von Abschiebungshaft in einer speziellen Einrichtung sollte während der Aufschlusszeiten ungehinderter Zugang zu den Duschräumen bestehen.

Laut Hausordnung kann es Gefangenen gestattet werden, **eigene Kleidung** zu tragen. Den Abschiebungshäftlingen ist nach Auskunft der Bediensteten das Tragen von Anstaltskleidung vorgeschrieben. Um die Unterbringungssituation dem Leben in Freiheit so

weit wie möglich anzugleichen, sollte dafür Sorge getragen werden, dass Abschiebungshäftlinge ihre eigene Kleidung tragen können. Ebenso sollten für die Abschiebungshäftlinge Waschmöglichkeiten für die Wäsche eingerichtet werden.

1.9 – ABSCHIEBUNGSHAFTABTEILUNG DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT FRANKFURT I

Die Länderkommission besuchte am 5. Dezember 2013 die Abschiebungshaftabteilung in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I.

Sie besichtigte verschiedene Teilbereiche der Einrichtung, u.a. den besonders gesicherten Haftraum, die Abteilungen für die Unterbringung der Abschiebungshäftlinge mit einem Aufenthaltsraum, die Sanitäranlagen, die medizinische Abteilung und die Sporthalle. Zudem sprach die Kommission mit einem Abschiebungshäftling, einer Anstaltsärztin und dem Seelsorger. Ferner nahm die Kommission Akteneinsicht.

Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt I ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Heranwachsenden und Erwachsenen sowie den Vollzug von Abschiebungshaft an männlichen Erwachsenen.

Innerhalb der Justizvollzugsanstalt sind die Abschiebungshäftlinge separat von den Untersuchungshäftlingen in einer eigenen Station im Haus C untergebracht.

Die Station für Abschiebungshaft verfügt insgesamt über 42 Haftplätze (38 Einzelhaftplätze und 4 Gemeinschaftshaftplätze). Sie war zum Zeitpunkt der Besichtigung mit 32 männlichen Abschiebungshäftlingen belegt, wobei alle einzeln untergebracht waren.

Die Länderkommission vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass Abschiebungshäftlinge in speziellen Einrichtungen für den Vollzug von Abschiebungshaft und nicht in Justizvollzugsanstalten unterzubringen sind. In gesonderten Einrichtungen kann der Vollzug von Abschiebungshaft so konzipiert werden, dass der besonderen Situation der Abschiebungshäftlinge angemessen Rechnung getragen wird.³²

Reaktion: *Zunächst wurde darauf hingewiesen, dass sich seit dem Besuch eine wesentliche Änderung ergeben habe. Waren Anfang Dezember 2013 noch über 30 Abschiebungsgefangene in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I untergebracht, so sei deren Zahl seit Anfang Januar 2014 erheblich zurückgegangen. Seitdem würden sich durchschnittlich weniger als 10 Abschiebungsgefangenen in der Anstalt befinden. Dies stehe offenbar im Zusammenhang mit gerichtlichen Entscheidungen im Nachgang zu dem*

³¹ Bundesärztekammer (2011), 114. Deutscher Ärztetag, Beschlussprotokoll, S. 125

³² Vgl. oben II.1.3.

Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 11. Juli 2013.³³ Insoweit bleibe zunächst eine endgültige rechtliche Klärung abzuwarten. Bis dahin jedenfalls würden die Abschiebungsgefangenen sehr gute Unterbringungsbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I vorfinden.

1.9.1 – Positive Feststellungen

Der Länderkommission fiel bei ihrem Besuch das gute **Klima** auf, das in der Einrichtung herrscht. Die Anstaltsleitung scheint bestrebt zu sein, den Abschiebungshäftlingen innerhalb der Justizvollzugsanstalt so viele Freiheiten wie möglich zu bieten. Dieser Eindruck wurde auch in den Gesprächen, z.B. mit dem evangelischen Seelsorger, bestätigt.

Bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I handelt es sich um einen **Neubau**, der erst seit 2011 in Betrieb ist. Entsprechend neu und modern ist auch die Station C III der Abschiebungshäftlinge eingerichtet. Jeder Haftraum verfügt über eine eigene abgetrennte Nasszelle (Waschbecken und Toilette) und zusätzlich zu dem notwendigen Inventar über einen Kühlschrank, einen Fernseher, ein Radiogerät und einen Wasserkocher. Die Station macht durch Wandbemalungen und Pflanzen einen wohnlichen Eindruck. Die Abschiebungshäftlinge haben ganztägig Aufschluss und können in dieser Zeit auch einen Gemeinschaftsraum und die Küche nutzen. Auch der Duschaum ist ganztägig zugänglich und verfügt über eine Dusche mit Trennwand zum Schutz der Intimsphäre.

Den Abschiebungshäftlingen steht grundsätzlich ein abwechslungsreiches **Betätigungsprogramm** zur Verfügung. Neben den Sportmöglichkeiten im Freistundenhof mit Kleinsportfeld für Basketball und Tischtennisplatten können die Abschiebungshäftlinge montags von 9:30 bis 11:30 Uhr sowohl den Fitness- als auch den Cardio-Raum nutzen. Freitags von 10:00 bis 11:30 Uhr können die Abschiebungshäftlinge auch am Hallensport teilnehmen. Die zeitliche Begrenzung für die Nutzung der umfangreichen Sportmöglichkeiten deutet auf die organisatorischen Probleme hin, die die Unterbringung der Abschiebungshäftlinge in einer Justizvollzugsanstalt mit sich bringen. Neben dem Sportangebot ist man zudem bemüht, den Abschiebungshäftlingen die Möglichkeiten zu bieten, einfache Arbeiten zu verrichten.

Seit Oktober 2013 wird die **rechtliche Beratung** in der Einrichtung von Vertretern von Amnesty International übernommen.

Hervorheben möchte die Kommission die Lösung, die die Justizvollzugsanstalt Frankfurt I für die Überwachung ihrer besonders gesicherten Hafträume gefunden hat. Diese sind videoüberwacht, allerdings ist das Kamerabild im Toilettenbereich verpixelt.

Durch die **Verpixelung** bleibt die Intimsphäre des Betroffenen gewahrt, gleichzeitig ist die betroffene Person immer noch schemenhaft erkennbar. Suizidale Handlungen können dadurch von den Mitarbeitern erkannt und verhindert werden.

1.9.2 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Hessischen Ministeriums der Justiz

Das Gespräch mit einer Ärztin der medizinischen Abteilung ergab, dass es bei der ärztlichen Einganguntersuchung der Abschiebungshäftlinge in der Vergangenheit häufiger zu Kommunikationsschwierigkeiten gekommen ist. Wenn es notwendig sei, behelfe man sich mit einem anderen Häftling, der als Übersetzer diene oder rufe in seltenen Fällen auch einen **Dolmetscher**. In manchen Fällen habe überhaupt keine Kommunikation mit den Betroffenen stattgefunden. Dies ist nach Ansicht der Kommission nicht ausreichend. Die Beziehung eines Mithäftlings während einer ärztlichen Untersuchung stört das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Der Mithäftling unterliegt zudem nicht der ärztlichen Schweigepflicht. Persönliche oder gar intime Gespräche über physische oder psychische Leiden können so nicht stattfinden.

Des Weiteren scheint eine Kommunikation mit dem Abschiebungshäftling auch zum Erkennen von Hinweisen auf psychische Erkrankungen, wie Traumatisierungen, unumgänglich. Die Kommission empfiehlt, im Rahmen der ärztlichen Einganguntersuchung bei Kommunikationsschwierigkeiten einen Dolmetscher hinzuzuziehen.

***Reaktion:** Abschiebungsgefangene seien alsbald, d.h. regelmäßig in den ersten beiden Tagen nach Aufnahme, ärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung zügig durchzuführen sei in Anbetracht möglicher gesundheitlicher Konsequenzen bei verzögerter Durchführung (z.B. unbekannte Vorbelastungen, Erkrankungen, Ansteckungsgefahr für Mitgefangene oder Bedienstete, Gefahr der Selbstschädigung) von besonderer Bedeutung. Die Erfahrung in der Praxis habe gezeigt, dass sich aufgrund der Vielfältigkeit der Sprachen und Dialekte der Abschiebungsgefangenen die Suche nach einem geeigneten Dolmetscher teilweise sehr schwierig und zeitaufwendig gestalten könne. Um eine Verzögerung der ärztlichen Untersuchung zu vermeiden, werden die Gefangenen gefragt, ob sie einen Mitgefangenen für die Übersetzung akzeptieren oder die Hinzuziehung eines Dolmetschers begehren würden. Diese Verfahrensweise fände bei den Gefangenen Akzeptanz und Zuspruch; hinsichtlich der vorgenannten Verfahrensweise seien bisher keine Beschwerden bekannt.*

Da die Abschiebungsgefangenen darüber belehrt würden, dass eine Hinzuziehung eines Dolmetschers jederzeit möglich sei, handele es sich zudem um eine freie Entscheidung des jewei-

³³BGH, NVwZ 2014,166.

ligen Abschiebegefangenen, auf die Hinzuziehung eines Mitgefangenen zurückzugreifen.

Die Ärztinnen und Ärzte der Einrichtung sind neben den Abschiebungshäftlingen auch für die Strafgefangene zuständig. Nach Auskunft der Einrichtung hat bisher lediglich eine der Ärztinnen der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I eine **Weiterbildung zum Thema Traumatisierung** besucht. Die Länderkommission gewann den Eindruck, dass eine solche Weiterbildung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der medizinischen Abteilung wichtig wäre, die in Kontakt mit Abschiebungshäftlingen kommen, um diese für die speziellen Problematiken in diesem Bereich zu sensibilisieren.

Auch der Sozialarbeiter, der in der Regel das Eingangsgespräch führt, hielt eine ihn betreffende Weiterbildung im Bereich Traumatisierung für sinnvoll.

Reaktion: Über das Dienstleistungszentrum des hessischen Justizvollzuges, H.B. Wagnitz-Seminar, werde geprüft werden, ob ein Bedarf für eine Fortbildung zum Thema „Traumatisierung“ bestehe. Soweit Interessenbekundungen zu der Thematik vorhanden sein sollten, solle eine entsprechende Fortbildung unter Hinzuziehung eines geeigneten Referenten angeboten werden.

1.9.3 – Weitere Vorschläge der Länderkommission zur Verbesserung der Unterbringungssituation und Reaktion des Hessischen Ministeriums der Justiz

Bisher galt für die Abschiebungshaft die für die Gesamtanstalt geltende **Hausordnung**. Die Einrichtung teilte mit, dass eine Hausordnung eigens für die Abschiebungshaft in Arbeit sei. Diese sollte in die gängigsten Sprachen übersetzt werden.

Reaktion: Nach Mitteilung des Leiters des Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I werde nach Fertigstellung des Hausordnung für die Abschiebungsgefangenen eine Übersetzung in die gängigen Sprachen veranlasst werden.

1.10 – HESSISCHE ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNG FÜR FLÜCHTLINGE GIESSEN - AUSSENSTELLE FLUGHAFEN FRANKFURT

Die Länderkommission besuchte am 5. Dezember 2013 zusammen mit der Bundesstelle die Außenstelle Flughafen Frankfurt der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Gießen. Die Außenstelle Flughafen ist zuständig für die Unterbringung von Flüchtlingen, die für die Dauer ihres Asylverfahrens nach § 18a Asylverfahrensgesetz im Transitbereich des Flughafens untergebracht werden. Sie wird außerdem genutzt für Personen, denen die Einreise verweigert wurde, bis zum Zeitpunkt ihrer Rückreise. Die Einrichtung verfügt über eine Belegungsfähigkeit von

100 Plätzen in 25 Zimmern und war zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs mit 38 Personen belegt, davon 27 Männer und 11 Frauen. Die Zahl minderjähriger Personen wurde von der Einrichtung nicht mitgeteilt, die Länderkommission beobachtete aber zumindest ein Kind, das zusammen mit seiner Familie in der Einrichtung untergebracht war. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug in den vergangenen drei Jahren neun Tage.

Bundesstelle und Länderkommission besichtigten zunächst die Gewahrsamsräume der Bundespolizeiinspektion Flughafen Frankfurt/Main V im Gebäude 177, wo auch die erkennungsdienstliche Behandlung von Asylbewerbern stattfindet. Anschließend begleiteten Beamte der Bundespolizei die Besuchsdelegation zum Gebäude 587a, in dem sich ein weiterer Teil der Bundespolizeiinspektion V sowie die Außenstelle Flughafen der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung befindet. Nach einem Gespräch mit Beamten der Bundespolizei dort stellte sich die Länderkommission dem Leiter der Außenstelle vor und wurde von ihm durch das Gebäude geführt. Sie besichtigte mehrere Gemeinschaftsräume, den Hofbereich, einen Kinosaal, christliche und muslimische Gebetsräume, die Bibliothek, einen Sportraum, den Flur für alleinreisende Männer sowie den Flur für alleinreisende Frauen, Familien und asylmündige Minderjährige. Sie sprach außerdem mit einer Mitarbeiterin der kirchlichen Flüchtlingshilfe des Caritasverbandes Frankfurt e.V. und einem Mitarbeiter des Diakonischen Werks Frankfurt sowie einer Pfarrerin.

Da der Besuch erst spät im Jahr 2013 stattfand, lag zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch keine Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vor. Diese wird im Jahresbericht 2014 wiedergegeben werden.

1.10.1 – Positive Feststellungen

Die Aufnahmeeinrichtung ist sauber, hell und modern **ingerichtet**. Den dort untergebrachten Personen stehen zwei Aufenthaltsräume mit Fernsehern zur Verfügung, über die eine Anzahl ausländischer Fernsehprogramme empfangen werden kann. Außerdem gibt es zwei **Telefone**, die sowohl für aus- wie eingehende Gespräche genutzt werden können. Des Weiteren gibt es einen modernen Innenhof mit Spielplatz und Tartanfeld zum Fußballspielen sowie Sitzgelegenheiten und Grünflächen. Die untergebrachten Personen können sich tagsüber und nachts **frei in der Einrichtung bewegen** und auch den Hof zu jeder Zeit betreten. Die Länderkommission begrüßt, dass Frauen und Männer zwar in getrennten Räumen aber ohne räumliche Trennung untergebracht werden.

Den Untergebrachten steht tagsüber von 7:00 bis 21:00 Uhr ein **kirchlicher Sozialdienst** zur Verfügung, an den sie sich mit Fragen wenden können. Nachts ist eine Rufbereitschaft eingerichtet. Außerdem findet zwei Mal pro Woche eine ärztliche Sprechstunde statt.

1.10.2 – Empfehlungen der Länderkommission

Sowohl asylmündige alleinreisende **Minderjährige** als auch Minderjährige, die gemeinsam mit ihren Familien reisen, werden nicht von anderen erwachsenen Personen getrennt. Dies hat nach Berichten der Sozialarbeiter in einem Fall zur Folge gehabt, dass ein minderjähriger Flüchtling den Suizidversuch eines Erwachsenen miterleben musste. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gab dazu im Nachgang zu dem Besuch an, dass es sich wahrscheinlich um den Fall einer minderjährigen Frau handelte, die von ihrem volljährigen Ehemann getrennt werden sollte, da das Jugendamt sie in Obhut nehmen musste. Daraufhin habe der Ehemann versucht, sich mit einem Bettlaken zu erhängen. Der Vorfall werde aber weiter untersucht.

Es bestehen über diesen Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedenken, ob die Unterbringung von alleinreisenden Minderjährigen und Familien mit minderjährigen Kindern zusammen mit erwachsenen Personen dem Kindeswohl entspricht. Aufgrund der besonderen Stresssituation, der die in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen regelmäßig ausgesetzt sind, liegt nahe, dass ein erhöhtes Risiko von Selbstverletzungen oder Selbsttötungen besteht. Gerade bei Minderjährigen kann es zu Traumatisierungen führen oder bereits bestehende Traumatisierungen verstärken, wenn sie solche Vorkommnisse oder Widerstandshandlungen gegen die Vollziehung von Rückführungen miterleben.

Die Länderkommission begrüßt, dass jeder Neuzugang alsbald von einem Arzt untersucht wird. Bei diesen Untersuchungen sollte jedoch besonderes Augenmerk auf die **Erkennung von Traumatisierungen und Suizidalität** gelegt werden. Hierbei soll der untersuchende Arzt speziell für das Erkennen einer Traumatisierung und anderer psychischer Erkrankungen fortgebildet sein beziehungsweise einen entsprechend geschulten Psychologen beiziehen. Es muss sichergestellt sein, dass eine Traumatisierung zuverlässig erkannt wird.

Die **Hausregeln** werden den untergebrachten Personen durch Aushänge im Gemeinschaftsbereich auf Arabisch, Englisch, Französisch und Tamil zur Kenntnis gebracht. Die Regeln enthalten auch Informationen über die Rechte der Personen. Ein Auszug dieser Informationen wird Neuankömmlingen als

Informationsblatt mit Piktogrammen ausgehändigt. Die Hausregeln ordnen das Zusammenleben der untergebrachten Personen und können dazu beitragen, Konflikte abzubauen. Sie sollten daher, ähnlich wie in Abschiebungshaftanstalten, unter Berücksichtigung der häufigsten Herkunftsländer in mehr Sprachen vorgehalten werden.

1.10.3 – Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Frauen und Jugendliche können ihre **Zimmertüren abschließen**. Es ist nicht ersichtlich, weshalb den Männern diese Möglichkeit nicht eingeräumt wird.

Die Mitarbeiter des kirchlichen Sozialdienstes berichteten von Fällen, in denen bei medizinischen und psychologischen Untersuchungen Probleme festgestellt wurden, die aber nicht an die Bundespolizei weitergegeben wurden, so dass diese dennoch die Rückführung der betroffenen Personen in die Wege leitete. Es sollte geprüft werden, ob die **Kommunikation zwischen den Landes- und den Bundesbehörden** verbessert werden kann.

Die Aufnahmeeinrichtung ist zwar, wie beschrieben, gut ausgerüstet. Allerdings ergab sich sowohl aus den Angaben des Einrichtungsleiters während des Rundgangs wie auch aus dem Gespräch mit den Mitarbeitern des kirchlichen Sozialdienstes, dass die Einrichtung den Untergebrachten keine **angeleiteten Angebote zur Freizeitgestaltung** macht. Auch aus den nach dem Besuch zugesandten Unterlagen ergibt sich nicht, dass Kurse oder Sportaktivitäten organisiert würden. Gerade beim Zusammentreffen von Personen aus verschiedenen Kulturkreisen scheint es jedoch notwendig, diese aktiv zur Auflockerung des Tagesablaufs zu animieren. Hier sollten seitens der Einrichtung mehr Programme zu festen Zeiten in der Woche stattfinden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die untergebrachten Personen trotz der theoretischen Beschäftigungsmöglichkeiten diese nicht nutzen und in eine reine Verwahrung verfallen.

1.11 – ABSCHIEBUNGSHAFTEINRICHTUNG RENDSBURG

Die Länderkommission besuchte am 13. Januar 2014 die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg.³⁴ Abschiebungshaft wird in Amtshilfe für das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein sowie für das Bundesministerium des Innern vollzogen. Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg ist eine Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Kiel. Sie befindet sich

³⁴ *Obwohl der Besuch im Januar 2014 durchgeführt wurde, wird er im Jahresbericht 2013 im Zusammenhang mit dem für 2013 gewählten Schwerpunktthema „Abschiebungshaft“ dargestellt.*

in einer um 1900 erbauten Liegenschaft, welche zunächst als Jugendarrestanstalt genutzt wurde. Seit 2003 wird dort die Abschiebungshaft an männlichen Erwachsenen, seit 2008 auch an männlichen Jugendlichen über 16 Jahren vollzogen. Die Einrichtung hält für die Unterbringung von Minderjährigen einen separaten Bereich vor.³⁵ In der Abschiebungshafteinrichtung stehen insgesamt 40 Haftplätze zur Verfügung, von denen vier doppelt belegt werden können. Die Räume werden nach Angaben der Anstaltsleitung grundsätzlich nur einzeln belegt. Zum Zeitpunkt der Besichtigung war die Anstalt mit 17 männlichen Abschiebungshäftlingen belegt. Die durchschnittliche Verweildauer betrug im vergangenen Jahr etwa 25 Tage.

Weibliche Abschiebungshäftlinge werden aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt untergebracht. Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg ist auch für den Vollzug von Unterbindungsgewahrsam und Vorfürhaft (Haft zur Durchführung der Vorfürhungen bei Botschaften und Konsulaten) zuständig. In den Jahren 2012 und 2013 gab es allerdings keine diesbezüglichen Unterbringungen.

In der Abschiebungshafteinrichtung sind neben Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kieler Wach- und Sicherheitsgesellschaft, einem privaten Sicherheitsdienst, eingesetzt. Bei letzteren handelt es sich um fest zugeordnetes Personal, welches gezielt für den Einsatz in der Abschiebungshaft ausgewählt und mit Schulungen vorbereitet wurde.

Die Kommissionsmitglieder erläuterten in einem Einführungsgespräch den geplanten Besuchsablauf und informierten sich über die Einrichtung. An dem Gespräch nahmen der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Kiel, der Vollzugsdienstleiter der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg, der Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Kiel, der Anstaltsgeistliche der Justizvollzugsanstalt Kiel sowie der Vorsitzende des Landesbeirats für den Vollzug der Abschiebungshaft teil.

Die Besuchsdelegation besichtigte die Unterbringungsbereiche für Abschiebungshäftlinge, die Sanitäreinrichtungen sowie mehrere Beobachtungsräume und den besonders gesicherten Haftraum. Zudem sprach die Kommission mit mehreren Abschiebungshäftlingen u.a. aus Afghanistan, Syrien und Marokko.

³⁵ Im Jahr 2013 waren insgesamt fünf Jugendliche in der Abschiebungshafteinrichtung untergebracht (sieben Jugendliche im Jahr 2012).

1.11.1 – Positive Feststellungen

Die Länderkommission würdigt ausdrücklich die Bemühungen um eine deutliche **Verbesserung der Haftbedingungen**. Dies gilt etwa für die Abschaffung des Einschlusses zur Mittagsruhe sowie die Möglichkeit, private Kleidung zu tragen und in einer eigens dafür angeschafften Waschmaschine auch zu waschen. Ebenso ist die Ausweitung der Duschzeiten zu begrüßen. Außerdem haben Häftlinge neuerdings die Möglichkeit, mit dem Mobiltelefon zu telefonieren. Eigene Telefone dürfen genutzt werden, sofern keine Lichtbildfunktion vorhanden ist. Ansonsten stellt die Einrichtung ein Telefon zur Verfügung, welches mit Prepaidkarten betrieben werden kann. Weiterhin können Häftlinge einen Internetzugang nutzen.

Positiv bewertet die Kommission auch die für das Jahr 2014 vorgesehenen **Fortbildungen** im Bereich interkultureller Kompetenz und die geplante Einrichtung einer Supervision für die Bediensteten und des privaten Sicherheitsdienstes.

1.11.2 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Ministeriums für Justiz, Europa und Kultur Schleswig-Holstein

Die Liegenschaft weist einen starken **Gefängnischarakter** auf. Zwar hat im Jahr 2002 vor Inbetriebnahme als Abschiebungshafteinrichtung eine Renovierung stattgefunden. Dennoch wird das Gebäude ganz maßgeblich von der historischen panoptischen Baukonzeption geprägt. Diese ist für die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen wenig geeignet. Die Unterkunftsbereiche sind auf drei Etagen verteilt, die durch eine Treppe miteinander verbunden sind. Die Hafträume selbst sind schlicht und allenfalls zweckmäßig möbliert. Der Sanitärbereich ist in den Haftraum integriert, nicht gesondert entlüftet und lediglich durch eine Stellwand abgetrennt.

Ein während des Besuchs vermessener Raum wies eine Grundfläche von 7,67 m² auf. Allerdings ist den Unterlagen zu entnehmen, dass auch deutlich kleinere Räume mit einer Grundfläche von lediglich 5,96 m² zur Verfügung stehen. Zieht man den Sanitärbereich von der Nutzfläche ab, verbleibt kaum Bewegungsfreiraum für den einzelnen Häftling. Doppelhafträume werden nach Auskunft der Anstaltsleitung überwiegend einzeln belegt. Die Defizite im Haftraumzuschnitt werden auch nicht dadurch ausgeglichen, dass die Einrichtung relativ großzügige Aufschlusszeiten von 7:30 bis 20:30 Uhr (mit kurzem Einschluss zur Kostausgabe mittags und abends) gewährt. In der Einrichtung stehen nur wenige Ausweichmöglichkeiten (z.B. Gemeinschaftsräume) zur Verfügung. Auch während des Besuchs hielten sich die Häftlinge überwiegend in den Gängen um die Treppe herum auf.

Dies führt zu einer sowohl für die Häftlinge als auch für die Bediensteten belastenden Lärmentwicklung. Auch die Einrichtungsleitung ist sich der Problematik bewusst und hat bereits Schallschutzmaßnahmen in Auftrag gegeben.

Die Länderkommission hält die **Unterbringungssituation** für wenig geeignet für die Abschiebungshaft. Insofern sollte bei der Belegung der Zellen darauf geachtet werden, dass möglichst nur diejenigen mit der größten Grundfläche belegt werden.

Reaktion: Die Vergabe der Hafträume richte sich zum einen danach, wie man Menschen trotz unterschiedlicher Nationalität, aber mit gleichem kulturellem und religiösem Hintergrund auf der Station zusammenlegen könne. Dabei würden die Größe des Haftraums und Wünsche der Gefangenen beachtet.

Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg verfügt über mehrere sog. Beobachtungsräume sowie über einen besonders gesicherten Haftraum. Durch einen Türspion kann sowohl einer der Beobachtungsräume als auch der besonders gesicherte Haftraum einschließlich **Toilettenbereich** eingesehen werden.

Nach Artikel 16 der UN-Antifolterkonvention sind Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen. Die Nichtbeachtung der Intimsphäre der Personen in Gewahrsam kann eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen. Auch aus Artikel 1 Abs. 1 GG lässt sich der Anspruch ableiten, dass die Intimsphäre des Menschen bei der Verrichtung seiner körperlichen Bedürfnisse zu wahren ist.

Das CPT hat anlässlich von Besuchen immer wieder hervorgehoben, dass die **Intimsphäre bei der Toilettenbenutzung** oder der Körperpflege gewahrt werden muss. Dies gilt auch für sog. „high security“ Zellen, die etwa mit einem Beobachtungsräum oder dem besonders gesicherten Haftraum vergleichbar sind.³⁶ Sanitäre Einrichtungen müssen dazu zumindest partiell abgeschirmt werden.³⁷ Die Nationale Stelle teilt diese Ansicht. Ob bei hochgradiger Selbstgefährdung davon abgewichen werden darf, kann nur nach sorgfältiger Prüfung im Einzelfall entschieden werden. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren.

In dem als Anlage 9 vorgelegten Formular zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind die Gründe für die Unterbringung zu dokumentieren. Auch wird nach den verschiedenen Haftraumtypen differenziert. Erfreulicherweise muss die Einrichtung nach den vorgelegten Unterlagen nur selten auf die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

oder in einem der Beobachtungsräume zurückgreifen. Im Rahmen besonderer Vorkommnisse wurde im Jahr 2013 lediglich zwei Mal eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum angeordnet. Die Unterbringung in Beobachtungsräumen (sowohl mit abgeschirmtem wie nicht abgeschirmtem Sanitärbereich) fand im Jahr 2013 insgesamt 11 Mal statt.

Reaktion: Drei der vier für eine Beobachtung zur Verfügung stehenden Hafträume seien mit der für die Abschiebungshafteinrichtung üblichen Standardausstattung versehen einschließlich einer Abschirmung des Sanitärbereichs. Der Beobachtungsräum verfüge abweichend vom Standard über ein gemauertes Bett mit Matratze sowie einen nicht abgeschirmten Sanitärbereich mit WC und Waschtisch aus Edelstahl. In diesen Haftraum würden nur die Personen verlegt, die sich selbst verletzt hätten oder angekündigt hätten, sich selbst verletzen zu wollen. Die Anordnungen würden auf einem speziellen Vordruck unter Angabe der Gründe dokumentiert.

Die **Beschäftigungsmöglichkeiten** außerhalb der Hafträume sind begrenzt. Es stehen ein kürzlich eingerichteter Andachtsraum sowie ein Sportraum, eine Tischtennisplatte und ein Fußballkicker zur Verfügung. Arbeitsmöglichkeiten werden nicht angeboten. Die Möglichkeit, eigene Speisen zuzubereiten, besteht nicht.

Die Einrichtung verfügt über einen Sporthof, auf dem auch Sportangebote unter Anleitung angeboten werden. Aus dem Jahresbericht 2012 des Landesbeirates ergibt sich allerdings, dass diese Angebote wegen Personalmangels oft ausfallen müssen. Abwechslung bieten die Angebote Ehrenamtlicher, die regelmäßig die Einrichtung aufsuchen, sowie ein Konversations- und ein Malkurs, die einmal wöchentlich angeboten werden.

Dennoch sollte das **Freizeit- und Beschäftigungsangebot** gerade angesichts der unzureichenden Haftumsituation ausgeweitet werden. Die Schaffung einer Kochgelegenheit mit der Möglichkeit, gemeinsame Mahlzeiten in einem Gemeinschaftsräum einzunehmen, könnte zusätzlich zur Verbesserung der Gesamtumstände beitragen. Letzteres gilt besonders vor dem Hintergrund, dass mehrere Häftlinge die Kost gegenüber der Kommission kritisierten.

Reaktion: Die Einrichtung einer Kochgelegenheit werde geprüft.

Nach Auffassung der Länderkommission dürfen Abschiebungshäftlingen keine gesundheitlichen Nachteile durch die Haft entstehen. Bei Vorliegen einer Traumatisierung führt die Haftsituation in aller Regel zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Deshalb müssen **Traumatisierungen** bei Haftantritt zuverlässig diagnostiziert werden. Bei Sprachproblemen sollte ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Auch die Bediensteten sollten in die Lage

³⁶ Vgl. z.B. CPT/Inf (2010) 16, Rn. 17.

³⁷ Vgl. Bericht CPT/Inf (2009) 5, Rn. 109.

versetzt werden, Anzeichen einer Traumatisierung zu erkennen, um psychiatrische oder psychologische Hilfe zu veranlassen.

Die Länderkommission empfiehlt den **Fortbildungsbedarf** zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

***Reaktion:** Die medizinische Versorgung der Abschiebungshäftlinge werde von dem Anstaltsarzt (Allgemeinmediziner) der Justizvollzugsanstalt Kiel wahrgenommen, der bei der Aufnahme in der Abschiebungshafteinrichtung auch Traumatisierungen der Gefangenen mit überprüfe. Zusätzlich werde geprüft, ob die bei der Justizvollzugsanstalt Kiel bereits bestehende Kooperation mit dem Zentrum für Integrative Psychologie (ZIP), welches bei der Christian-Albrechts-Universität angesiedelt ist, erweitert werde und das ZIP mit einem bestimmten Stundenkontingent konsiliarisch auch für die Abschiebungshafteinrichtung zur Verfügung stehen könne.*

Abschiebungshäftlinge werden zur Behandlung von Erkrankungen in die Justizvollzugsanstalt Kiel verlegt, da nur dort die regelmäßige medizinische Versorgung gewährleistet ist. Auch nach Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum und anderen besonderen Vorkommnissen kam es zu teils mehrtägigen Verlegungen in die Justizvollzugsanstalt Kiel. Der Länderkommission wurde eine Auflistung besonderer Vorkommnisse im Jahr 2013 vorgelegt. Darin ist etwa der Fall eines psychisch auffälligen Abschiebungshäftlings aufgeführt, der am 12. Dezember 2013 in die Justizvollzugsanstalt Kiel verlegt wurde, und dort bis zu seiner Abschiebung am 10. Januar 2014 verblieb. Die Länderkommission bittet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa um nähere Erläuterung zu diesem konkreten Fall.

Die Verlegung von Abschiebungshäftlingen in die Justizvollzugsanstalt Kiel kann einen **Verstoß gegen das Trennungsgebot** darstellen, wenn die Häftlinge dort zusammen mit Straf- und Untersuchungsgefangenen untergebracht sind.

***Reaktion:** In der Vergangenheit seien nur in einzelnen Ausnahmefällen Abschiebungsgefangene in die Justizvollzugsanstalt Kiel verlegt worden. Gründe hierfür seien beispielsweise die Durchführung einer Substitutionsbehandlung oder die Indikation für eine intensivere medizinische Betreuung gewesen. Ein anderer Grund sei das Verhalten eines Gefangenen und die notwendige Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zur Beruhigung des Gefangenen. Die Gefangenen würden sofort in die Abschiebungshafteinrichtung zurückverlegt, sobald sich ihr Zustand stabilisiere.*

Der erwähnte Gefangene sei am 2. Dezember 2013 von der Bundespolizei Flensburg festgenommen worden, der richterliche Beschluss sei am 3. Dezember 2013 ergangen. Der Gefangene habe suizidale Äußerungen gemacht, ein selbstschädigendes Verhalten gehabt und gedroht, sich und

andere umzubringen oder Geiseln zu nehmen. Wegen eines Ohnmachtiszustandes sei er am 12. Dezember 2013 in einer Klinik untersucht und aufgrund seines dort gezeigten Verhaltens in die Justizvollzugsanstalt Kiel verbracht worden. Da sein Verhalten als unberechenbar und latent bedrohlich eingeschätzt worden sei, sei er dort bis zu seiner Abschiebung nach Dänemark am 10. Januar 2014 verblieben.

2 – POLIZEIDIENSTSTELLEN

Thema der Empfehlung	Polizeirevier Singen	Polizeirevier Konstanz	Polizeirevier Friedrichshafen	Polizeirevier Reutershagen
Brandmelder			x	x
Natürlicher Lichteinfall	x	x		
Matratzen	x	x		
Belehrung	x	x	x	x
Kontrollfrequenz	x		x	
Schutz der Intimsphäre				x

Die Länderkommission besuchte im Jahr 2013 vier Polizeidienststellen in Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern. Im Folgenden werden außerdem die Stellungnahmen des Innenministeriums Baden-Württemberg und der Senatsverwaltung für Inneres Berlin zu Besuchen im Jahr 2012 nachgereicht.

2.1 – POLIZEIREVIERE MANNHEIM-OSTSTADT, MANNHEIM-INNENSTADT, HEIDELBERG-MITTE UND HEIDELBERG-SÜD IM JAHR 2012

Die Länderkommission besuchte in der Nacht vom 2. auf den 3. November 2012 die Polizeireviere Mannheim-Oststadt und Mannheim-Innenstadt. Das Polizeirevier Mannheim-Oststadt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von neun Plätzen in sieben Zellen, im Revier Mannheim-Innenstadt können zwei Personen in Einzelzellen untergebracht werden. Beide Reviere waren zum Zeitpunkt des Besuchs nicht belegt.

Die Länderkommission nahm Einsicht in zwei Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Mannheim, die Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen und -beamte wegen Straftaten im Gewahrsamsbereich betrafen. Daraus ergab sich kein Anlass zu weiteren Bemerkungen.

Am 3. November 2012 besuchte die Länderkommission die Polizeireviere Heidelberg-Mitte und Süd. Das Polizeirevier Heidelberg-Mitte verfügt über insgesamt zehn Gewahrsamsräume in denen jeweils eine Person untergebracht werden kann. Teilweise können die Räume per Video überwacht werden. Das Polizeirevier Heidelberg-Süd verfügt über vier Gewahrsams-

räume in denen jeweils eine Person untergebracht werden kann und die teilweise per Video überwacht werden können. Sie traf in keinem der besuchten Polizeireviere Personen in Gewahrsam an.

2.1.1 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Innenministeriums Baden-Württemberg

Die Gewahrsamsräume in allen Polizeireviere waren weder mit **Brandmeldern** noch mit **dimmbarer Beleuchtung** ausgestattet. Außerdem waren die Räume im Revier Mannheim-Innenstadt sowie in beiden Heidelberger Revieren ohne **Tageslichteinfall**, so dass sie sich nicht für die längerfristige Unterbringung von Personen eignen. Für Neubauten sollte direkter, natürlicher Lichteinfall auch bei kurzfristiger Unterbringung berücksichtigt werden.

Reaktion: Die Ausstattung der Gewahrsamsräume mit Brandmeldern und Nachtlicht werde in Absprache mit der Bauverwaltung schnellstmöglich angestrebt. Die Empfehlung, bei der baulichen Planung von Neubauten direkten natürlichen Lichteinfall vorzusehen, sei dem zuständigen Amt für Vermögen und Bau zur Kenntnis gebracht worden.

Ein Teil der Gewahrsamsräume in allen Revieren war mit der Möglichkeit der **Kameraüberwachung** versehen. Allerdings war im Gewahrsamsraum nicht ersichtlich, ob die Kameras ein- oder ausgeschaltet sind. Auch wurden in Gewahrsam Genommene entgegen Polizeigesetz und Gewahrsamsordnung nicht immer auf die Möglichkeit der Videoüberwachung hingewiesen. Im Polizeirevier Heidelberg-Mitte fiel auf, dass der **Überwachungsmonitor** für die kameraüberwachten Gewahrsamsräume zwischen anderen

Überwachungsmonitoren am zentralen Kommunikationstisch stand. Es ist zu befürchten, dass die Beamtinnen und Beamten Situationen auf dem Überwachungsmonitor nicht immer wahrnehmen. Im Polizeirevier Heidelberg-Süd wurde sogar berichtet, dass es bei knapper Besetzung angesichts des langen Weges zum Gewahrsamsbereich im Keller vorkommen könne, dass die Gewahrsamsräume anstatt durch Kontrollgänge mittels Video und per Gegensprechanlage kontrolliert würden. Die Länderkommission wies darauf hin, dass die Videoüberwachung in keinem Fall die regelmäßige direkte Kontrolle der Personen in Gewahrsam ersetzen, sondern allenfalls ergänzen dürfe.³⁸

Reaktion: Die Beamtinnen und Beamten würden erneut darüber belehrt, dass die in Gewahrsam genommenen Personen auf die bestehende Videoüberwachung hinzuweisen seien. Ergänzend würden Piktogramme beschafft bzw. bereits beschaffte Hinweisschilder an den Zellentüren angebracht.

Sowohl im Polizeirevier Heidelberg-Mitte als auch im Revier Heidelberg-Süd befinden sich die Gewahrsamsräume im Untergeschoss und sind durch mehrere Türen vom Wachbereich getrennt. In Gewahrsam befindliche Personen können sich nur über die **Gegensprechanlage** oder im Rahmen der Gewahrsamsraumkontrollen bemerkbar machen. Angesichts dessen weist die Länderkommission darauf hin, dass die Funktionsfähigkeit der Gegensprechanlage engmaschig geprüft und die Prüfung dokumentiert werden sollte.

Das CPT hatte bereits anlässlich seines Besuchs im Polizeirevier Heidelberg-Mitte in 2005 empfohlen, Gewahrsamseinrichtungen mit **Matratzen** auszustatten.³⁹ Dennoch war keine der besuchten Einrichtungen zwischenzeitlich mit schwer entflammablen abwaschbaren Matratzen ausgerüstet worden.

Reaktion: Das Innenministerium habe den Polizeidienststellen empfohlen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geeignete Schlafunterlagen für Gewahrsamsräume zu beschaffen.

Es gibt keine einheitliche Praxis zur **Belehrung** von in Gewahrsam genommenen Personen. Die Beamtinnen und Beamten im Polizeirevier Mannheim-Oststadt erklärten, Belehrungen bei Gewahrsam nach dem Polizeigesetz fänden in der Regel nur mündlich und nicht immer unter Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers statt. Lediglich bei Großlagen würden Belehrungen schriftlich durch den dann eingerichteten Bearbeitungsdienst dokumentiert. Im Polizeirevier Mannheim-Innenstadt dagegen wurde von regelmäßigen schriftlichen Belehrungen

mittels eines Formulars berichtet. Belehrungen würden außerdem durch die festnehmenden Beamtinnen und Beamten vorgenommen und von diesem im Sachverhaltsvermerk aufgenommen. Bei Überstellung der betroffenen Person in eine Gewahrsamseinrichtung werde die Einrichtung nicht darüber informiert, ob die Person tatsächlich belehrt wurde, ein Zugriff der Beamtinnen und Beamten auf den Sachverhaltsvermerk sei nicht möglich. Daher sollten Regelungen zur Belehrung vereinheitlicht werden und Rechtsbelehrungen schnellstmöglich und auch immer schriftlich ausgehändigt werden. Sie sollten auch Hinweise auf das Recht umfassen, Angehörige und einen Rechtsbeistand zu benachrichtigen sowie eine Ärztin oder einen Arzt hinzuzuziehen. Entsprechende Formulare sollten in denselben Sprachen wie die Formulare nach der Strafprozessordnung vorgehalten werden. Die Nachvollziehbarkeit der Belehrung über die Rechte von in Gewahrsam genommenen Personen sollte für alle mit dem Gewahrsam einer Person befassten Beamtinnen und Beamten möglich sein.

Trotz der detaillierten Regelungen in Nr. 1.4 der Gewahrsamsordnung wurden die **Gewahrsamsbücher** in den Polizeirevieren nicht einheitlich geführt. Im Polizeirevier Heidelberg-Süd wurden die Kontrollgänge nicht immer im Gewahrsamsbuch dokumentiert. Teilweise fehlten Einträge über mehrere Stunden oder es ergab sich nur aus den sonstigen Angaben, dass zwischenzeitlich eine Ärztin oder ein Arzt die Person aufgesucht hatte. Weiterhin fiel der Kommission in beiden Polizeirevieren in Heidelberg auf, dass ärztliche Untersuchungen teils im Gewahrsamsbuch, teils in der Sachverhaltsakte dokumentiert werden. Außerdem herrschten Unstimmigkeiten darüber, ob die Belehrung in Papierform oder elektronisch zur Akte genommen werden sollte. In allen Revieren zeichneten die Beamtinnen und Beamten Kontrollen nicht mit dem Handzeichen ab. Es sollte daher geprüft werden, ob diesen Missständen z.B. durch regelmäßige Kontrolle der Gewahrsamsbücher durch Vorgesetzte und Hinweise auf Fehler in der Dokumentation beigegeben werden kann.

Reaktion: Die Polizeidienststellen würden sensibilisiert, die Vorschriften nach § 28 Abs. 2 Polizeigesetz und der Gewahrsamsordnung einheitlich anzuwenden. Diese träfen detaillierte Regelungen sowohl über Belehrungen als auch über die Gewahrsamsdokumentation. Eine Überprüfung der Gewahrsamsnachweise erfolge regelmäßig bei Schichtwechsel durch den übernehmenden Dienstgruppenleiter.

³⁸ Vgl. Nr. 4.3 der Gewahrsamsordnung Baden-Württemberg.

³⁹ CPT/Inf(2007) 18, Rn. 39.

2.1.2 – Weitere Vorschläge der Länderkommission zur Verbesserung der Unterbringungssituation und Reaktion des Innenministeriums Baden-Württemberg

Der **bauliche Zustand** des Polizeireviers Mannheim-Oststadt war insgesamt schlecht. Das betraf sowohl den Gewahrsamsbereich wie auch die den Beamtinnen und Beamten zur Verfügung stehenden Bereiche. Diese entsprachen teils nicht einmal den Standards, die die Länderkommission für Gewahrsamseinrichtungen zugrunde legt. Die Länderkommission gewann den Eindruck, dass Beamtinnen und Beamte ihre Arbeitsbedingungen als wenig wertschätzend wahrnehmen. Es liegt nahe, dass dies auch Auswirkungen auf das Arbeitsklima und letztlich auf die Behandlung von in Gewahrsam befindlichen Personen haben kann. Insbesondere die sanitären Einrichtungen des Polizeireviers Mannheim-Oststadt sollten daher baldmöglichst in Stand gesetzt werden.

Reaktion: Die baulichen Mängel des Polizeireviers Mannheim-Oststadt seien dem zuständigen Amt für Vermögen und Bau Mannheim mit der Bitte um Abhilfe gemeldet worden. Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen richte sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Bauverwaltung.

Nicht alle Gewahrsamsräume des Polizeireviers Mannheim-Oststadt verfügten über **Toiletten**. Zwar können in Gewahrsam Genommene über das Rufsystem die wachhabende Beamtin oder den wachhabenden Beamten verständigen, um zur Toilette geführt zu werden. Dem strengen Uringeruch in einem dieser Gewahrsamsräume nach erleichtern sich die in Gewahrsam Genommenen aber eher in einen Ablauf im Boden. Es sollten in allen Gewahrsamsräumen Toiletten eingebaut werden.

Reaktion: Die Toiletten im Gewahrsamsbereich würden nicht saniert. Vorrangig würden Gewahrsamsräume mit Toiletten in Benutzung genommen. Bei entsprechender Verschmutzung werde professionelle Reinigung und Desinfektion veranlasst.

Die Gewahrsamsräume in beiden Einrichtungen, insbesondere aber im Polizeirevier Mannheim-Innenstadt, wo die Gewahrsamsräume keine direkte Frischluftzufuhr haben, waren außerdem auffallend stickig. Ausreichende regelmäßige **Lüftung** sollte sichergestellt werden.

Reaktion: Die Mängel der Belüftung ließen sich nicht ohne weiteres beheben. Bedingt durch die Lage in teilweise älteren Gebäuden könne sich eine stickige Luft in den Vorräumen der Gewahrsamsräume ergeben. In den Gewahrsamsräumen selbst seien jedoch überwiegend Lüftungsanlagen verbaut. Alternativ werde über kippbare Fenster eine regelmäßige Lüftung sichergestellt.

Wenn es der Zustand der in Gewahrsam Genommenen zulässt, sollte ihnen die Möglichkeit gegeben

werden, sich während des Aufenthalts im Gewahrsam, insbesondere aber bei Haftprüfungsterminen o.ä., sauber zu kleiden. Dazu sollte in den Einrichtungen entsprechende **Kleidung** vorgehalten werden, z.B. abgelegte Trainingsanzüge o.ä. Es sollte außerdem geprüft werden, wie Häftlinge für ihre Entlassung z.B. mit Einwegkleidung, ausreichend sauber gekleidet werden können.

Reaktion: Es würden künftig entweder Arbeitsoveralls bereitgehalten, die zum Verbleib ausgehändigt werden könnten und den Festgenommenen später in Rechnung gestellt würden. Alternativ würde sonstige Ersatzkleidung bereitgehalten, die auch bei der Entlassung getragen werden könne.

In dem auch zur Bearbeitung von Gewahrsamsvorgängen verwendeten Computerprogramm „ComVor“ müssen alle zu einem Vorgang gehörenden Formulare einzeln ausgewählt und ausgefüllt werden müssen. Bei Abschluss eines Vorgangs wird nicht geprüft, ob alle notwendigen Formulare, insbesondere die Belehrungen, bearbeitet wurden. Ein Gewahrsamsvorgang kann daher auch ohne Belehrung abgeschlossen werden. Die Belehrungsformulare für Ingewahrsamnahmen nach § 28 Polizeigesetz werden in dem Programm nur auf Deutsch vorgehalten. Sie enthalten außerdem nicht alle notwendigen Belehrungspunkte.

Reaktion: In dem Computerprogramm „ComVor“ stünden alle maßnahmenbezogenen Vorlagen und Formulare zur Verfügung. Die einzelne Auswahl der jeweiligen Dokumente sei notwendig, da nicht für jeden Vorgang alle Dokumente benötigt würden. Die Prüfung der Empfehlungen zur Plausibilität, zur Bereithaltung von Formularen in anderen Sprachen sowie deren Aktualisierung seien in Auftrag gegeben worden.

Das Tragen von **Namens- oder Nummernschildern** erhöhte die Transparenz im Verhältnis von Bediensteten und in Gewahrsam Genommenen. Die Länderkommission regt insofern an, die Einführung solcher Schilder erneut zu prüfen.

Reaktion: Alle Polizeibeamtinnen und -beamten hätten ein Namensschild erhalten. Sie könnten es auf freiwilliger Basis tragen. Durch einschlägige Regelungen seien die Beamtinnen und Beamten verpflichtet, sich den von Maßnahmen betroffenen Personen auf Verlangen durch den Dienstausweis auszuweisen sowie Name und Dienststelle zu nennen oder eine Visitenkarte auszubändigen. Weiterhin könnten die Beamtinnen und Beamten durch die regelmäßig zu fertigenden Vorkommismeldungen sowie den Gewahrsamsnachweis identifiziert werden.

Die Länderkommission bat um Stellungnahme, in wieweit die Beamtinnen und Beamten für gewahrsamstypische Situationen **geschult** werden.

Reaktion: Die Lehrpläne der Polizeiausbildung beinhalten u.a. die Themen „Gewahrsam“ sowie „Mindesteingriff“, „Verhältnismäßigkeit“ und „Grundrechte“. Außer-

dem gebe es in der Leitthemenunterrichtung bei den Polizeischulen im Themenblock „Kriminalitätsbekämpfung“ ein eigenes Modul, das sich mit dem Thema „Gewahrsam“ befasst. Dort werde neben den rechtlichen Voraussetzungen insbesondere auch auf die praktische Durchführung des Gewahrsams und die Besonderheiten bei hilflosen, kranken, psychisch gestörten und drogenabhängigen Personen eingegangen. Im Rahmen von situativen Handlungstrainings werde das theoretisch Gelernte praxisbezogen angewandt. Nach der Ausbildung fließe die Thematik „Gewahrsam“ in das regelmäßig zu absolvierende Einsatztraining bei den örtlichen Polizeidienststellen ein und werde auch anlassbezogen aufgegriffen.

2.2 – POLIZEIGEWAHRSAM BERLIN CITY IM JAHR 2012

Am 14. Dezember 2012 besuchte die Länderkommission den Polizeigewahrsam Berlin City. Der Polizeigewahrsam Berlin City verfügt über 25 Gewahrsamsplätze, verteilt auf zehn Einzelzellen, zwei Zellen für fünf, eine für drei und eine für zwei Personen. In der Regel wird Gewahrsam dort bis zu zwölf Stunden Dauer vollzogen. Länger andauernde Gewahrsamsfälle werden an den Zentralgewahrsam Tempelhofer Damm überstellt.

Die Kommission besichtigte zwei Gewahrsamsräume, den Sanitärbereich, das Behandlungszimmer und den Wachraum. Sie führte Gespräche mit dem Dienststellenleiter sowie mit weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ein Gespräch mit der einzigen zum Zeitpunkt des Besuchs in Gewahrsam befindlichen Person war wegen deren Zustands nicht möglich. Im Nachgang ließ sich die Kommission weitere Angaben zu drei Vorfällen im Gewahrsam übermitteln, aus denen sich allerdings kein Anlass zu Empfehlungen ergab.

2.2.1 – Positive Feststellungen

Der Gewahrsam Berlin City machte einen insgesamt sauberen und gut organisierten Eindruck. So haben die Beamtinnen und Beamten eine **Übersichtstafel** im Wachzimmer angelegt, auf der sie die Namen der jeweiligen Zellinsassinnen und -insassen eintragen sowie mittels Magneten Auffälligkeiten wie Suizidgefährdung, Alkoholisierung etc. markieren. Dies ist als einfache und günstige Maßnahme beispielhaft, um allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, etwa auch zum Schichtwechsel, gefährdete Festgehaltene, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, kenntlich zu machen.

Auch die **Belehrungsformulare** für nach Polizeirecht in Gewahrsam genommene Personen sind sehr umfangreich und verständlich gefasst. Insbesondere das an Jugendliche gerichtete Informationsblatt ist

hervorzuheben. Die Belehrungen sind in dieser Form beispielhaft.

Positiv sind außerdem die dauerhafte Anwesenheit **einer Ärztin oder eines Arztes** zur Nachtzeit, sowie die Tatsache, dass keine Fixierungen durchgeführt werden.

Die im Gewahrsamsbereich eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besuchen alle zwei Jahre einen einwöchigen **Fortbildungslehrgang**, der auch gewahrsamsspezifische Fragen wie zum Beispiel Erlangung und Festigung interkultureller Kompetenz umfasst.

2.2.2 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktionen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berlin

Kein Gewahrsamsraum verfügte über **Brandmelder**. Im Falle eines Brandes müssen die in Gewahrsam Genommenen durch Rufen Kontakt mit den Beamtinnen und Beamten aufnehmen. Nach Angaben der Beamtinnen und Beamten würden außerdem alle 15 Minuten Kontrollen durchgeführt. Weiterhin waren die Gewahrsamsräume nicht mit **Nachtlicht** ausgestattet. Ohne dimmbares Nachtlicht können die in Gewahrsam Genommenen nur zwischen heller Beleuchtung oder totaler Dunkelheit wählen, wenn die vordere Tür geschlossen wird. Während helle Beleuchtung den Schlaf behindert, ist bei Dunkelheit die Orientierung in der Zelle nicht möglich, so dass im Notfall die Gegensprechanlage nicht zügig erreicht werden kann und Verletzungsgefahr besteht.

Reaktion: *Derzeit würden Brandmelder im Gewahrsam Südwest installiert. Eine entsprechende Ausstattung der anderen Berliner Gewahrsame sei vorgesehen. Der Hinweis auf dimmbares Nachtlicht werde geprüft und sukzessive umgesetzt.*

Der Gewahrsam verfügte nur über eine **Matratze** für alle Gewahrsamsräume. Es wird empfohlen, eine größere Anzahl abwaschbarer und schwer entflammbarer Matratzen anzuschaffen und in Gewahrsam Genommenen insbesondere bei Ingewahrsamnahmen über Nacht verfügbar zu machen.

Reaktion: *Gefangene, die länger als vier Stunden im Gewahrsam der Polizei Berlin verbleiben, würden in der Regel dem Gewahrsam Tempelhof überstellt. Dort seien Matratzen und Bettwäsche in ausreichender Anzahl vorhanden. Lediglich Personen, die aufgrund eines übermäßigen Rauschmittelkonsums festgehalten werden, verbleiben in Einzelfällen über einen längeren Zeitraum im Gewahrsam City. Unter Berücksichtigung dessen werde die Ausstattung des Gewahrsams City für ausreichend erachtet. Bei Bedarf könne außerdem zusätzliche Ausstattung kurzfristig überführt werden.*

Das beispielhafte **Belehrungsformular** für nach Polizeirecht in Gewahrsam genommene Personen

wird auf Englisch, Türkisch, Arabisch, Polnisch und Russisch bereitgehalten. Die Länderkommission würde es begrüßen, wenn die Belehrung in einer größeren Zahl von Sprachen, idealerweise denselben, in denen die Belehrungen nach der Strafprozessordnung vorhanden sind, verfügbar gemacht werden könnte.

Reaktion: Grundsätzlich werde die Zahl der Sprachen für ausreichend erachtet. Sollte im Einzelfall eine weitere Sprache erforderlich werden, könnten jederzeit Dolmetscherinnen oder Dolmetscher hinzugezogen werden. Dennoch werde die Polizei Berlin das erste Halbjahr 2013 betrachten und bei einem abweichenden Bedarf zusätzliche Übersetzungen zur Verfügung stellen. Ein vorsorgliches Vorhalten von Formularen, die tatsächlich nicht genutzt werden, werde nicht als zielführend angesehen. Mit dem Informationsblatt für Jugendliche werde analog verfahren.

2.3 – POLIZEIREVIERE KONSTANZ, SINGEN, FRIEDRICHSHAFEN

Die Länderkommission besuchte in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 2013 die Polizeireviere Singen und Konstanz, in der Nacht vom 1. auf den 2. Juni 2013 erneut das Polizeirevier Konstanz und am 2. Juni 2013 das Polizeirevier Friedrichshafen.

In allen besuchten Einrichtungen führte die Kommission Gespräche mit Beamtinnen und Beamten, nahm die Gewahrsamsbereiche in Augenschein und ließ sich das Gewahrsamsbuch vorlegen. Sie traf keine Personen in Gewahrsam an.

Das Polizeirevier Singen verfügt über sieben, das Polizeirevier Konstanz über zehn und das Polizeirevier Friedrichshafen über fünf Einzelgewahrsamsräume.

Die Länderkommission besuchte das Polizeirevier Konstanz zwei Mal hintereinander, da ihr beim ersten Besuch erst etwa eine Stunde nach Eintreffen der Zugang zum Revier gewährt wurde. Sie brach diesen Besuch infolge dessen ab, da er nicht mehr als unangekündigt gelten konnte. Am nächsten Tag wurde ihr dagegen anstandslos Zugang zum Gewahrsamsbereich gewährt.

2.3.1 – Positive Feststellungen

Kontrollgänge werden in allen Dienststellen in den Gewahrsamsbüchern jeweils mit den Namen der ausführenden Beamtinnen oder Beamten vermerkt. Alle angetroffenen Beamtinnen und Beamten sind darüber hinaus bemüht, den in Gewahrsam genommenen Personen soweit möglich **behilflich** zu sein. Wenn die Situation es zulässt, begleiten sie diese etwa zum Rauchen ins Freie. In allen Einrichtungen besteht außerdem die Möglichkeit, mittellose Personen mit **Verpflegung** entweder aus den örtlichen Justizvollzugsanstalten oder, im Falle des Polizeireviers

Friedrichshafen, aus einem benachbarten Altenheim, zu versorgen. Die Länderkommission begrüßt, dass alle Gewahrsamsräume mit **dimmbarer Nachtbeleuchtung**, bzw. in Friedrichshafen mit einem Licht, das sowohl Schlaf als auch Lesen ermöglicht, ausgestattet sind.

2.3.2 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktionen des Innenministeriums Baden-Württemberg

Das Polizeirevier Friedrichshafen verfügt nicht über eine **Brandmeldeanlage** in den Gewahrsamsräumen. Diese sollte nachgerüstet werden. Die Länderkommission weist darauf hin, dass Gewahrsamsräume, die, wie die Räume in Konstanz und Singen, nicht über einen **natürlichen Lichteinfall** verfügen, nicht für längere Aufenthalte geeignet sind.

In allen Gewahrsamsräumen des Polizeireviers Friedrichshafen sind **Matratzen** verfügbar. In Konstanz und Singen waren dagegen keine Matratzen vorhanden. Die Länderkommission empfiehlt, auch für diese Reviere abwaschbare, schwer entflammbare Matratzen anzuschaffen.

Reaktion: Aufgrund der anlässlich des Besuchs in den Polizeirevieren in Mannheim und Heidelberg ausgesprochenen Empfehlungen seien alle Polizeireviere in Baden-Württemberg angewiesen worden, Schlafunterlagen, Decken und Ersatzkleidung umgehend zu beschaffen und bereitzubehalten. Hinsichtlich der Benutzbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit von Gegensprechanlagen, Toiletten sowie Brandmeldern und Nachtlichtern seien die Polizeidienststellen gebeten worden, die Gewahrsamsräume zu überprüfen und – soweit noch nicht geschehen – die geforderten Standards kurzfristig zu schaffen. Da in den besuchten Revieren Personen nur kurzfristig untergebracht würden, werde kein akuter Handlungsbedarf zur Schaffung von Tageslichtzugang gesehen.

In den Polizeirevieren Singen und Konstanz sind alle Gewahrsamsräume mit **Videokameras** ausgestattet, die eine Überwachung, aber keine Aufzeichnung erlauben.⁴⁰

Die **Belehrung** der in Gewahrsam Genommenen über ihre Rechte wird in den einzelnen Polizeirevieren unterschiedlich gehandhabt. In allen besuchten Revieren werden in Gewahrsam Genommene mündlich über ihre Rechte im Gewahrsam belehrt. Ihnen wird außerdem eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung ausgehändigt. Nach Auskunft der Beamtinnen und Beamten finde eine Belehrung nicht statt, wenn die Person unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehe und daher nicht ansprechbar sei, oder wenn aus sprachlichen Gründen eine Verständigung unmöglich sei. Im letzten Fall werde zwar versucht, eine Dolmet-

⁴⁰ Siehe hierzu oben Punkt II.2.

scherin oder einen Dolmetscher beizuziehen, jedoch sei dies insbesondere nachts nicht immer möglich. In der Folge werden diese Personen nicht über ihre Rechte belehrt. In Konstanz wurde der Länderkommission außerdem mitgeteilt, dass eine nachträgliche Belehrung grundsätzlich nicht stattfindet, während die Beamtinnen und Beamten in Singen und Friedrichshafenangaben, gegebenenfalls auch bei Entlassung noch zu belehren.

Auch die **Dokumentation der Belehrung** in den Gewahrsamsbüchern der Polizeireviere Konstanz und Singen erscheint ungenügend. So kann nur angekreuzt werden, ob belehrt wurde oder nicht. Wird „nein“ angekreuzt, besteht keine Möglichkeit einzutragen, weshalb die Belehrung gescheitert ist. Außerdem ist nicht vorgesehen, eine nachträgliche Belehrung, z.B. bei der Entlassung, zu vermerken. Das Gewahrsamsbuch des Polizeireviers Friedrichshafen dagegen enthält sowohl ein Feld „Hinweis auf Verständigungsrechte erfolgt“ wie auch „Rechtsbehelfsbelehrung nachträglich erfolgt“. Dennoch kann auch hier nicht angegeben werden, weshalb diese Belehrungen im Einzelfall nicht erfolgten. Des Weiteren kam es in mehreren Fällen in allen besuchten Revieren vor, dass weder „ja“ noch „nein“ angekreuzt worden waren. Rechtsbelehrungen sollten den Betroffenen schnellstmöglich und immer schriftlich ausgehändigt werden. Die Belehrungen sollten auch Hinweise auf das Recht, einen Angehörigen und einen Rechtsbeistand zu benachrichtigen, sowie auf ärztliche Untersuchung beinhalten. Entsprechende Dokumente sollten in denselben Sprachen wie die Formulare nach der Strafprozessordnung vorgehalten werden. Hilfreich wäre, einen Gewahrsamsvorgang in „ComVor“ nicht abzuschließen zu können, ohne dass die Belehrungsformulare bearbeitet wurden.

Reaktion: *In Gewahrsam genommenen Personen seien aufgrund der Gewahrsamsordnung unverzüglich der Grund der Maßnahme und die dagegen zulässigen Rechtsbehelfe in allgemein verständlicher Form bekannt zu geben und ggf. erforderliche Informations-, Belehrungs- und Benachrichtigungspflichten zu beachten. Die derzeit in ComVor eingestellten relevanten Vorlagen und Formulare seien gut zu finden sowie anwenderfreundlich zu bedienen. Bei der Einführung sei festgelegt worden, die Belehrungsformulare in den gängigsten Fremdsprachen über das Intranet abrufbar zu machen. Gegebenenfalls sei zur Belehrung der Betroffenen ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Die Kontrollzeiten der in Gewahrsam genommenen Personen seien nach der Gewahrsamsordnung zu dokumentieren. Es sei beabsichtigt, die Gewahrsamsordnung noch im laufenden Jahr zu überarbeiten. Dabei würden auch die Anregungen der Länderkommission, insbesondere, im Hinblick auf eine landesweite Angleichung und Prüfung der vorhandenen Rechtsbelehrungen, aufgegriffen.*

Die Länderkommission begrüßt, dass im Polizeirevier Konstanz belegte Gewahrsamsräume im Abstand von einer bis zwei Stunden kontrolliert werden. In den Polizeirevieren Singen und Friedrichshafen ist die **Kontrollfrequenz** teils erheblich länger und unregelmäßig. So war in Singen in einem Fall im Gewahrsamsbuch vermerkt: Einlieferung um 20:40 Uhr, erste dokumentierte Kontrolle 4:05 Uhr. Dies stellt nicht nur ein Risiko für die in Gewahrsam befindlichen Personen dar, sondern setzt auch die Beamtinnen und Beamten einem unnötigen Haftungsrisiko aus. Auch in Friedrichshafen und Singen sollten, entsprechend Nr. 4.3 der Gewahrsamsordnung Baden-Württemberg, feste Kontrollzeiträume eingeführt werden, die im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren sind. Im Rahmen der regelmäßigen Prüfung des Gewahrsamsbuchs sollte auf Einhaltung dieser Zeiten und ordnungsgemäße Führung geachtet werden.

Für problematisch hält die Länderkommission, dass in allen Polizeirevieren zeitweilig **nur eine Beamtin oder ein Beamter in der Wache** ist. Zur Kontrolle des Gewahrsams oder im Falle eines Notrufs muss eine Streife herbeigerufen werden, damit zwei Beamtinnen oder Beamte den Gewahrsamsraum betreten können. Die dadurch bedingte zeitliche Verzögerung kann im Notfall eine erhebliche Gefährdung der in Gewahrsam genommenen Person darstellen.

Reaktion: *Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen verwahrter Personen richteten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Der Kontrollzeitraum solle zwei Stunden nicht überschreiten und sei durch eine entsprechende Disposition der im Dienst befindlichen Polizeibeamtinnen und -beamten grundsätzlich zu gewährleisten. In den Ausnahmefällen, in denen der zeitliche Verzug beispielsweise durch das Hinzuziehen einer Streifenwagenbesatzung zu einer konkreten Gefährdung des in Gewahrsam Genommenen führen würde, seien durch den wachhabenden Beamten unverzüglich die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Die Polizeidienststellen würden erneut darauf hingewiesen, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten.*

2.4 – POLIZEIREVIER REUTERSHAGEN

Die Länderkommission besuchte am 8. August 2013 das Polizeirevier Reutershagen in Rostock. Es verfügt über zehn Einzelzellen sowie eine neu errichtete Gefangenensammelstelle, die im Jahr 2015 in Betrieb genommen wird. Im Jahr 2012 waren insgesamt 892 Personen im Gewahrsam untergebracht. Zum Zeitpunkt des Besuchs befand sich eine Person in Gewahrsam.

Die Kommission besichtigte den Gewahrsamsbereich des Polizeireviers mit ärztlichem Untersuchungsraum und Sanitäranlagen und nahm Einblick in das Gewahrsamsbuch. Sie führte Gespräche mit der

Dienststellenleitung und zwei diensthabenden Beamten.

2.4.1 – Positive Beobachtungen

Der Gewahrsamsbereich des Polizeireviers Reutershagen war sehr sauber und in einwandfreiem Zustand.

Nach Auskunft des stellvertretenden Dienststellenleiters werden die Kosten für **ärztliche Untersuchungen** von Personen in Gewahrsam durch die Dienststelle vorauslagt, wodurch eine ärztliche Versorgung jederzeit gewährleistet ist.

Positiv soll zudem hervorgehoben werden, dass im Polizeirevier Reutershagen keine **Fixierungen** durchgeführt werden.

2.4.2 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern

Die Länderkommission weist auf die Notwendigkeit der unverzüglichen **Rechtsbelehrung** auch derjenigen Personen hin, die nach Polizeirecht in Gewahrsam genommen werden. Hervorzuheben sind hier vor allem das Recht auf die Benachrichtigung von Angehörigen sowie das Recht auf Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes und von Rechtsbeistand. Diese Auffassung vertritt auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter.⁴¹

Wie der Länderkommission mitgeteilt wurde, erfolgt eine Belehrung bei der Ingewahrsamnahme nach Polizeirecht nur mündlich durch die einliefernden Beamtinnen und Beamten. Ein schriftliches Belehrungsblatt existiert nicht und die mündliche Belehrung wird nicht dokumentiert. Es ist somit nicht nachprüfbar, ob eine Person tatsächlich über ihre Rechte belehrt wurde. Es wäre zu erwägen, die Belehrungspflicht und ihre schriftliche Dokumentation in den entsprechenden Vorschriften niederzulegen.

Die Länderkommission empfiehlt außerdem, wie in anderen Bundesländern üblich, die Verwendung von Belehrungsblättern, in denen die in Gewahrsam genommenen Personen kurz und übersichtlich über ihre Rechte belehrt werden. Die Belehrungsformulare sollten wie die Formulare nach der Strafprozessordnung in den gängigsten Sprachen vorgehalten werden. Verhindert der persönliche Zustand einer Person eine Belehrung zu Beginn ihrer Ingewahrsamnahme, kann diese zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise nachgeholt werden. Dies sollte ebenfalls im Gewahrsamsbuch dokumentiert werden.

Reaktion: Gemäß § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg-Vorpom-

mern sind einer in amtlichen Gewahrsam (Gewahrsam, Verwahrung oder Haft) genommenen Person der Grund der Maßnahme sowie die zulässigen Rechtsbehelfe bekannt zu geben. Die Information über die Rechte in amtlichen Gewahrsam genommener Personen erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern in mündlicher Form.

Die Belehrung über zustehende Rechte an Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, erfolgt durch die Polizei über bestellte Dolmetscher. Diese in Mecklenburg-Vorpommern praktizierte Methode geht damit deutlich über das geforderte Mindestmaß eines Merkblattes hinaus.

Erkenntnisse über Probleme oder Beschwerden im Zusammenhang mit dieser Verfahrensweise liegen hier nicht vor.

Die Gewahrsamsräume des Polizeireviers Reutershagen verfügen über keine **Brandmelder**. Die Länderkommission empfiehlt eine Überprüfung aller Polizeidienststellen in Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf das Vorhandensein von Brandmeldern in den Gewahrsamsräumen und eine Nachrüstung, um den Schutz der Personen in Gewahrsam im Falle eines Feuers zu gewährleisten.

Reaktion: Der Einbau von Brandmeldern sei in allen Gewahrsamseinrichtungen der Landespolizei angewiesen worden, in denen diese noch nicht vorhanden seien.

2.4.3 – Weitere Vorschläge der Länderkommission zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Vier der insgesamt zehn Gewahrsamsräume verfügen über eine Toilette, die durch den Türspion vollständig einsehbar ist. Dadurch ist der **Schutz der Intimsphäre** von Personen in Gewahrsam in diesen Räumen nicht gewährleistet. Allerdings verfügt der Gewahrsamsbereich über einen gesonderten Waschraum, in dem sich eine nicht einsehbare Toilette befindetet, die auf Wunsch benutzt werden darf. Dies hält die Kommission für eine praktikable Lösung, sofern die Personen auf das Vorhandensein der nicht einsehbaren Toilette hingewiesen werden.

Die im Gewahrsamsbereich tätigen Beamtinnen und Beamten tragen keine **Kennzeichnung** in Form eines Namens- oder Nummernschildes. Die Länderkommission regt an, die Einführung einer solchen Kennzeichnung zu prüfen.

⁴¹ Vgl. CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2013, S. 10.

3 – JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

Die Länderkommission besuchte im Berichtszeitraum eine Justizvollzugsanstalt. Außerdem werden Stellungnahmen des Thüringer Justizministeriums zu zwei Besuchen im Jahr 2012 nachgereicht.

3.1 – JUSTIZVOLLZUGSANSTALT TONNA IM JAHR 2012

Die Länderkommission besuchte am 7. November 2012 die Justizvollzugsanstalt Tonna. Die Justizvollzugsanstalt Tonna ist zuständig für den Erstvollzug von Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren und den Regelvollzug von mehr als zwei Jahren und sechs Monaten bis lebenslanger Freiheitsstrafe für erwachsene männliche Straftäter sowie Untersuchungshaft für männliche Personen ab 21 Jahren. Sie verfügte außerdem über eine Abteilung des offenen Vollzugs.

Die Kommission besichtigte eine Strafhaftabteilung mit Sanitärbereichen, die Zugangsabteilung, den Besuchsbereich, den Hofbereich, die Kammer, besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, sogenannte Schlichthafräume und Wohngruppen. Die Länderkommission führte Gespräche mit dem Anstaltsleiter, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Abteilungen, mit Vertretern des Personalrats, Vertretern der Gefangenenmitverantwortung und zwei Gefangenen.

Die Belegungsfähigkeit der Anstalt betrug 589 Haftplätze. Am Besuchstag war die Einrichtung mit 522 Gefangenen belegt. Die Haftplätze des geschlossenen Vollzugs befinden sich in 6 Hafthäusern, die mit maximal 90 Personen belegt werden können, aufgeteilt in Wohngruppen aus je 17 Gefangenen. Jede Wohngruppe verfügt über einen großen Gemeinschaftsraum mit Küche und Fernseher.

3.1.1 – Positive Feststellungen

Den **Wohngruppen** sind feste Bedienstete zugeordnet. Dies fördert das gute Klima zwischen Inhaftierten und Bediensteten, was auch im Gespräch mit Gefangenen und Vertretern der Gefangenenmitverantwortung, die den angenehmen Umgang miteinander hervorhoben, bestätigt wurde.

Bemerkenswert sind auch die langen **Aufschlusszeiten** (beispielsweise werktags für Nichtarbeiter 6:30-6:50, 11:45-12:30, 16:00-21:00 Uhr). Den Gefangenen wird dadurch ermöglicht, den Zeitpunkt zum Duschen selbst zu wählen. Die Duschen der Justizvollzugsanstalt sind mit jeweils einer schließbaren Kabine ausgestattet, die es Gefangenen ermöglicht, abgeschirmt von den anderen Inhaftierten zu du-

schen, wenn sie dies aus religiösen oder persönlichen Gründen wünschen.

Hervorzuheben ist ein Projekt, das sich in der Justizvollzugsanstalt Tonna zum Zeitpunkt des Besuchs in der Testphase befand. Es handelt sich dabei um ein **Gefangenen-Kommunikationssystem** namens „multio“, das eine Kombination aus Fernseher (50 Fernsehprogramme), Telefon und Internetzugang darstellt. Den Gefangenen wird dieses Paket für den monatlichen Preis von 14,95 Euro angeboten. Es ermöglicht ihnen, mit zuvor überprüften und freigeschalteten Telefonnummern von der Zelle aus zu telefonieren. Auch Emails können, nach Kontrolle, an freigegebene Adressen verschickt werden. Ziel des Projekts ist, den Inhaftierten Zugang zu zuvor freigeschalteten Internetseiten, wie z.B. der Seite der Bundesagentur für Arbeit, zu geben und sie mit dem Medium Internet vertraut zu machen.

Schließlich ist auch die **Sauberkeit** in der gesamten Anstalt positiv aufgefallen.

3.1.2 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktionen des Thüringer Justizministeriums

In der Anstalt gibt es sogenannte Schlichthafräume mit im Boden fixiertem Mobiliar und Sanitäreinrichtungen aus Edelstahl. In den besichtigten Schlichthafräumen im Erdgeschoss der Hafthäuser waren die Fenster mit einer **Milchglasscheibe** versehen. Diese verhindert die Sicht nach draußen sowie den Tageslichteinfall. Nach Auskunft des Anstaltsleiters sei die Scheibe angebracht worden, da sich die Hafträume im Erdgeschoss neben einem Weg befinden. Eine Kontaktaufnahme zwischen Gefangenen drinnen und draußen soll verhindert werden.

Die Kommission ist der Ansicht, dass ein Inhaftierter die Möglichkeit haben muss, nach draußen zu sehen. Es wird empfohlen, die Milchglasscheibe zu entfernen. Die Anstaltsleitung beabsichtigt, diese durch eine Einwegscheibe zu ersetzen.

Reaktion: Die Milchglasscheiben seien durch Plexiglasscheiben ersetzt worden, die den Blick ins Freie ermöglichen. Die Anregung, eine Folie aufzubringen, die die Sicht in den Schlichthafräumen von außen verhindert, sei ebenfalls aufgegriffen worden.

Zur Nutzung der **Schlichthafräume** erklärte der Anstaltsleiter, dass darin sowohl besondere Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 88 II Nr. 1 und 3 StVollzG als auch Maßnahmen gem. § 17 III StVollzG durchgeführt werden. Im Gegensatz zu Arresträumen ist die Nutzung von Schlichthafräumen nicht im Gesetz geregelt. Die Kommission ist deswegen der Ansicht,

dass mit der Unterbringung in solchen Räumen besonders sorgfältig umgegangen werden muss. Gerade aufgrund der fehlenden Definition im Gesetz und der unterschiedlichen Maßnahmen, die in diesem Raum durchgeführt werden, müssen die Voraussetzungen für dessen Nutzung klar festgelegt sein. Um Rechtsunsicherheiten bei Gefangenen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vermeiden, muss deutlich sein, um welche Maßnahme es sich handelt, damit ggf. auch die gesetzliche Grundlage, auf der die Maßnahme basiert, nachvollziehbar ist. Ferner ist auf eine sorgsame Dokumentation der Nutzung der Räume zu achten, da sie unterschiedliche Voraussetzungen hat und daher unterschiedlich zu begründen ist.

Reaktion: Die Anstaltsleitung habe angewiesen, die Belegung der Schlichthaft Räume lückenlos und differenziert nach dem Grund der Belegung zu dokumentieren. Dies erfolge unter anderem durch Verwendung von Belegungsbüchern. Darüber hinaus sei die IT-Leitstelle des Thüringer Justizvollzugs gebeten worden, bestehende EDV-Programme dahingehend zu überarbeiten, dass eine zentrale Nachweisführung der Belegungshistorie möglich sei.

Die Kommission stellte bei der Durchsicht der Akten fest, dass in den Formularen zur **Anordnung von Sicherungsmaßnahmen** keine Trennung zwischen der Absonderung gem. § 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG und der Einzelhaft nach § 89 Abs. 1 StVollzG vorgenommen wird.

Reaktion: Die Anregung zur Nutzung getrennter Formblätter für Fälle nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 und § 89 Abs. 1 StVollzG sei geprüft worden. Es werde aber keine Notwendigkeit hierfür gesehen, da es sich bei der Einzelhaft lediglich um eine besondere Art der Absonderung handele. Auch sei auf den Formblättern vorgesehen, die Anordnung der Maßnahme und deren Aufhebung zeitgenau zu dokumentieren, so dass die Einhaltung von Fristen gewahrt werde.

Die **Hausordnungen** für die verschiedenen Gefangenenengruppen liegen nur auf Deutsch vor. Sie sollten in den von den Gefangenen am meisten gesprochenen Sprachen vorhanden sein.

Reaktion: Die Hausordnung werde mit Inkrafttreten des Thüringer Justizvollzugsgesetzes neugefasst und dann in die gängigsten Sprachen übersetzt.

3.2 – JUSTIZVOLLZUGSANSTALT GOLDLAUTER IM JAHR 2012

Die Länderkommission besuchte am 8. November 2012 die Justizvollzugsanstalt Goldlauter. Die Justizvollzugsanstalt Goldlauter ist zuständig für die Vollstreckung von Straftat bis zu einem Jahr und sechs Monaten, Untersuchungshaft an erwachsenen, jugendlichen und jungen Personen und Abschiebungshaft. Die Belegungsfähigkeit beträgt 298 Plätze im geschlossenen Vollzug, aufgeteilt in 150 Einzel- und

148 Gemeinschaftshaft Räume. Zusätzlich standen 22 Haftplätze im offenen Vollzug zur Verfügung.

Die Einrichtung war zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs mit 296 Gefangenen belegt, davon befanden sich 16 im Freigängerhaus und 24 im halboffenen Hafthaus. Drei Personen befanden sich in Abschiebungshaft, 120 in Untersuchungshaft. Die Länderkommission besichtigte insbesondere die Abteilung für Strafgefangene, für Untersuchungsgefangene, für Abschiebungshäftlinge, die Abteilung des offenen und des halboffenen Vollzugs, den Zugangsbereich, die „randalesicheren Haft Räume“ mit Kameraüberwachung, den besonders gesicherten Haft Raum ohne gefährdende Gegenstände und die Fixiermöglichkeit.

Sie führte Gespräche mit dem Anstaltsleiter und mit Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Fachdienstes. Zudem sprach die Kommission mit den drei zur Zeit des Besuchs in den Schlichthaft Räumen untergebrachten Gefangenen, darunter ein Abschiebungshäftling, und sechs weiteren Untersuchungs- und Strafgefangenen, die teils in Gemeinschaftshaft Räumen untergebracht waren.

3.2.1 – Positive Feststellungen

Die Unterbringung verschiedener Gefangenenengruppen erfordert einen hohen organisatorischen Differenzierungsaufwand. Diese **Differenzierung** nach Sicherungsgesichtspunkten wurde nach Ansicht der Kommission überzeugend umgesetzt. Es ist zu begrüßen, dass bei allen Gefangenen nach 90 Tagen ein **Vollzugsplan** erstellt wird. In diesem Rahmen möchte die Kommission das informative Gespräch mit den Fachdiensten erwähnen. Sie hebt insbesondere hervor, dass noch im Gespräch ein Konzept für die Schaffung einer Gefangenenmitverantwortung unter den besonderen Umständen einer Anstalt zur Vollstreckung relativ kurzer Freiheitsstrafen entwickelt wurde. Auch befürwortet die Länderkommission die **feste Zuweisung von Personal** zu den verschiedenen Wohnbereichen, was der Entwicklung eines entspannten Klimas zwischen Gefangenen und Bediensteten förderlich ist.

3.2.2 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktionen des Thüringer Justizministeriums

In den von der Länderkommission besichtigten **Gemeinschaftshaft Räumen** ist der **Toilettenbereich** nicht baulich, sondern lediglich durch einen Duschvorhang vom Wohnbereich abgetrennt. Es ist also weder ein Geräusch- noch ein Geruchsschutz gegeben. Die **Grundfläche** der Gemeinschaftshaft Räume beträgt außerdem nur knapp 10,77 m².

Reaktion: Die erwähnten Haft Räume befänden sich sämtlich in Haft Haus 1 (altes Haft Haus). Die Zahl der

mehrfach belegten Hafträume sei seit dem Jahr 2008 deutlich reduziert worden. Dennoch weise das Hafthaus 1 zum Zeitpunkt des Schreibens noch 31 sogenannte Doppelhafräume ohne abgetrennte Toilette auf. Die Einbausung der Toiletten könne nur im Rahmen größerer Umbaumaßnahmen erfolgen, die bereits beantragt sei, für die aber die Genehmigung noch ausstehe. In einem ersten Schritt würden die Doppelhafräume in Einzelhafräume umgewidmet. Dies könne aber erst mit Eröffnung der neugebauten Jugendstrafanstalt Arnstadt erfolgen. Als Interimslösung werde sich die Anstaltsleitung bemühen, die Hafräume nur mit einem Gefangenen zu belegen, was aber von der Belegungssituation im Thüringer Justizvollzug insgesamt abhängt.

Die Anordnung von **besonderen Sicherungsmaßnahmen** wird zwar gesondert dokumentiert, allerdings ergibt sich aus den Unterlagen nicht, wann diese Maßnahmen in den „**randalesicheren Hafräumen**“ vollzogen wurden. Es wird lediglich allgemein „Absonderung“ oder „Kameraüberwachung“ in die Akte aufgenommen. Um die Benutzung des besonders gesicherten Haftraums besser überprüfen zu können, sollten Belegung und Grund gesondert erfasst werden.

Reaktion: Es handele sich um Schlichthafräume. Die Anstalt verfüge über fünf Hafräume, die nur mit einem Bett, einem Stuhl und einem Tisch ausgestattet seien und in denen Kameraüberwachung möglich sei. Weiterhin verfüge die Anstalt über zwei normal eingerichtete Hafräume, welche ebenfalls mit Kameras ausgestattet seien. Durch diese Hafräume könne ein wirksames Stufensystem bei der Behandlung von Gefangenen angewandt werden und viel stärker als früher individuell auf das Verhalten der Gefangenen eingegangen werden. Außerdem verringere sich die Zahl der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände. Die Unterbringung in einem Schlichthaftraum sei keine besondere Sicherungsmaßnahme und werde daher auch nicht in dem entsprechenden Verzeichnis geführt. Die Belegung der Räume werde aber in Zukunft gesondert dokumentiert. Außerdem würden die besonderen Sicherungsmaßnahmen in jeder Gefangenenakte dokumentiert und ständig aktualisiert.

Nach Auskunft der Anstaltsleitung war es bisher wegen fehlenden Interesses der Gefangenen nicht möglich, eine **Gefangenenmitverantwortung** einzurichten. Diese stellt jedoch als Organ der kollektiven Mitverantwortung am Vollzugsprozess im Hinblick auf das Vollzugsziel und den Angleichungsgrundsatz ein wichtiges Element der Vollzugsgestaltung dar.

Reaktion: Die Anstalt bemühe sich weiterhin darum, eine Gefangenenmitverantwortung wählen zu lassen. Das Interesse der Gefangenen sei aber verhalten, was nicht zuletzt auch auf die Klientel aus Untersuchungsgefangenen und Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen zurückzuführen sein dürfte.

Ein gutes Klima zwischen Personal und Insassen wird unter anderem durch die Möglichkeit von Gesprächen auch mit dem Anstaltsleiter gefördert. Die Voraussetzungen dafür sind besonders in einer kleinen bis mittelgroßen Anstalt wie der in Goldlauter günstig. Nach § 108 Abs. 1 S. 2 StVollzG hat die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter regelmäßige **Sprechstunden** einzurichten.

Reaktion: Bereits direkt nach dem Besuch teilte das Justizministerium mit, den Anstaltsleiter gebeten zu haben, kurzfristig feste Sprechzeiten einzurichten.

Die **Gemeinschaftsduschen** sind nicht mit Trennwänden ausgestattet. Zur Wahrung der Intimsphäre der Gefangenen ist der Einbau von Trennwänden zwischen den Duschen wünschenswert. Trennwände mit Bodenfreiheit zwischen den Duschen machen den Duschräum nicht zwangsläufig unübersichtlicher.

Reaktion: Es werde in den Duschräumen jeweils eine Trennwand mit einem Vorhangsystem eingebaut.

Die **Beschäftigungsquote** der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter ist vergleichsweise gering. Nach Angaben der Anstaltsleitung ist diese in erster Linie durch das Fehlen von Unternehmerbetrieben in der strukturschwachen Region begründet. Unbeschäftigte Gefangene sind, abgesehen von den Aufschluss- und Freistundenzeiten, in ihrem Haftraum eingeschlossen. Außerdem fehlt ihnen die Tagesstruktur bietende und damit resozialisierende Wirkung der Arbeit. Eine Anhebung der Zahl der Arbeitsplätze wäre wünschenswert.

Reaktion: Unter den derzeitigen räumlichen Bedingungen der Anstalt sei eine Erhöhung der Zahl der Arbeitsplätze nicht möglich. Dabei sei der Bau eines Werkhofes als Teil der langfristigen Baukonzeption der Justizvollzugsanstalt angedacht.

Die **Hausordnung** liegt nur auf Deutsch vor. Sie sollte in den Sprachen zur Verfügung stehen, die von den meisten Gefangenen verstanden werden.

Reaktion: Die Hausordnung werde nach dem Inkrafttreten des Thüringer Justizvollzugsgesetzes überarbeitet und dann in die gängigsten Sprachen übersetzt.

Die **Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in Justizvollzugsanstalten** ist grundsätzlich diskutabel. Die Kommission neigt eher der Meinung zu, gesonderte Abschiebungseinrichtungen für ihre Aufnahme bereit zu halten. In der Justizvollzugsanstalt Goldlauter als einziger Abschiebungshafteinrichtung in Thüringen ist die Situation durch die geringe Zahl an Abschiebungshäftlingen aufgrund des Trennunggebots besonders problematisch. Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage zur Situation in deutschen Abschiebungshafteinrichtungen ergibt sich, dass im gesamten Jahr 2010 38 Abschiebungshäftlinge in Thüringen untergebracht waren, 2009

waren es ebenfalls nur 36.⁴² Dies führt dazu, dass häufig nur wenige Abschiebungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt untergebracht sind. Dies erhöht die Gefahr, dass labile Häftlinge, wie oben beschrieben, einzeln in Beobachtung untergebracht werden müssen, weil eine Zusammenlegung mit einem zuverlässigen anderen Häftling nicht möglich ist. In Zeiten, in denen nur ein einziger Abschiebungshäftling in der Justizvollzugsanstalt untergebracht ist, führt das Trennungsgebot zwangsläufig und ungewollt zur Isolation des Gefangenen.

Reaktion: Angesichts der geringen Zahl an Abschiebungshäftlingen sei eine Unterbringung in einer gesonderten Einrichtung unwahrscheinlich. Die gewünschten positiven Effekte würden wohl nicht eintreten.

3.3 – JUSTIZVOLLZUGSANSTALT KONSTANZ

Die Länderkommission besuchte am 1. Juni 2013, einem Sonntag, die Justizvollzugsanstalt Konstanz. Sie besichtigte den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, den Untersuchungs- und den Strafhafbereich sowie weitere Bereiche der Justizvollzugsanstalt. Außerdem sprach sie mit Bediensteten, darunter einem Vertreter des Personals, und fünf Gefangenen.

Die Justizvollzugsanstalt Konstanz ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen bis 15 Monate sowie Untersuchungshaft. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 72 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 105 Gefangenen belegt.

3.3.1 – Positive Feststellungen

Die Länderkommission stellte bei ihrem Rundgang insgesamt **positives und entspanntes Verhältnis** zwischen den Gefangenen und den Vollzugsbediensteten fest. Die Vollzugsbediensteten zeigen ein hohes auch außerdienstliches Engagement und bieten zum Beispiel Sportkurse an.

Die Länderkommission begrüßt, dass in der Justizvollzugsanstalt keine **Fixierungen** vorgenommen werden.

3.3.2 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Justizministeriums Baden-Württemberg

In der Justizvollzugsanstalt Konstanz werden auch solche Hafträume mit zwei Gefangenen belegt, die nicht über eine abgetrennte Toilette verfügen. Die Grundfläche der doppelt belegten Hafträume inklusive Sanitärbereich beträgt zwischen 8,64 und 9,05 m². Damit erreichen sie nicht die in § 7 Abs. 2 Justizvoll-

zugsgesetzbuch I vorgeschriebene Grundfläche von 4,5 m² pro Gefangenen exklusive Sanitärbereich.⁴³ Darüber hinaus stellt die Unterbringung in diesen Hafträumen einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar. Bei mehrfacher Belegung wird als Standard vom Oberlandesgericht Frankfurt eine **Bodenfläche** von mindestens 6 bis 7 m² pro untergebrachtem Gefangenen gefordert, wobei bei Gemeinschaftsunterbringung die Toilette abgetrennt und gesondert entlüftet werden muss.⁴⁴ Das Oberlandesgericht Karlsruhe erachtete die Unterbringung von zwei Gefangenen in einem Haftraum mit einer Grundfläche von 9,13 m² nur deshalb als noch menschenwürdig, da die Toilette abgetrennt war.⁴⁵ Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Unterbringung von Gefangenen bei Nichteinhaltung der genannten Mindestflächen ohne räumliche Abtrennung der in dem Haftraum integrierten Toilette als Verstoß gegen die Menschenwürde qualifiziert.⁴⁶ Demnach können Gefangene auch nicht in die gemeinsame Unterbringung dort einwilligen.⁴⁷

Auch die mit **drei oder vier Gefangenen belegten Hafträume** verfügen nur über eine Grundfläche von 17,53 m² inkl. Sanitärbereich und entsprechen somit nicht den gesetzlichen Vorgaben. § 7 Abs. 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs I fordert bei einer Belegung mit drei oder mehr Gefangenen eine Grundfläche von mindestens 6 m² pro Gefangenen ausgenommen den Sanitärbereich. Darüber hinaus ist zu fragen, ob angesichts der weiteren Haftbedingungen noch von menschenwürdiger Unterbringung zu sprechen ist. Dies hängt von den konkreten Umständen ab.⁴⁸ Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Gefangenen zusätzlich dadurch belastet sind, dass sie keine Möglichkeit haben, aus dem Haftraum nach draußen zu schauen, was zu einem zusätzlichen Gefühl der Beengung bei ihnen führt. Daher ist auch hier zweifelhaft, ob die betroffenen Gefangenen wirksam in die Mehrfachunterbringung einwilligen können. Hinzu kommt, dass einige Gefangene der Länderkommission gegenüber angaben, nicht zu ihrem Einverständnis mit der Mehrfachunterbringung befragt worden zu sein.

Die Länderkommission stellt einen Verstoß gegen die Menschenwürde fest. Hafträume ohne abgetrennte Toilette dürfen nur mit einem Gefangenen belegt werden. Bei den mit mehr als zwei Gefangenen beleg-

⁴³ S. auch LTag-BW, Drs. 14/5012, S. 172.

⁴⁴ OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.07.2003, 3 Ws 578/03 (StVollz), JURIS Rn. 23. Vgl. auch Nationale Stelle zur Verbütung von Folter, Jahresbericht 2010/2011, S. 19 ff., verfügbar unter www.nationale-stelle.de.

⁴⁵ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31.01.2005, 1 Ws 279/04, JURIS, Rn. 18.

⁴⁶ BVerfG, 1 BvR 409/09 vom 22. Februar 2011, JURIS, Rn. 31.

⁴⁷ S. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 18, Rn. 2.

⁴⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 11.03.2010, III ZR 124/09, JURIS, Rn. 7.

⁴² BT-Drs. 17/10596, S. 12.

ten Hafträumen empfiehlt sie, die Unterbringungssituation zu verbessern.

Reaktion: Die Belegung am Tag des Besuchs sei die seit Jahren höchste gewesen. Die durchschnittliche Belegung der Anstalt habe in den vergangenen zwölf Monaten bei 94 Gefangenen gelegen. Ursache sei der Umstand, dass im Raum Südwürttemberg/Südbaden ein Mangel an heimatnahen Haftplätzen bestehe und ein seit langem für die dortige Region geplantes neues Gefängnis noch nicht gebaut werden konnte. Eine Entlastung der Justizvollzugsanstalt Konstanz durch Verlegung von Gefangenen sei regelmäßig nur in geringem Umfang durchgeführt worden, weil die Gefangenen in aller Regel die räumliche Enge eher in Kauf nähmen, als die Verbüßung der Strafe in entfernteren Anstalten mit dadurch erschwerten Besuchsmöglichkeiten für ihre Angehörigen. Ungachtet dessen und umgehend nach dem Besuch der Länderkommission seien 15 Gefangene gegen deren Wunsch in andere Justizvollzugsanstalten verlegt worden. In den folgenden Wochen habe sich die Belegung der Anstalt weiter reduziert. Im Monat August 2013 sei eine Durchschnittsbelegung von 70 Gefangenen zu verzeichnen gewesen. Es sei vorgesehen, eine zusätzliche Abteilung mit 16 Hafträumen einzurichten. Es sei weiterhin der Bau eines neuen Gefängnisses in der dortigen Region vorgesehen.

Vor den Fenstern aller Hafträume der Justizvollzugsanstalt Konstanz sind **undurchsichtige Plexiglasscheiben** montiert. Zwar sind diese Scheiben lichtdurchlässig, sie erlauben es den Gefangenen aber nicht, nach draußen zu schauen. Diese Einschränkung wurde auch von den Gefangenen selbst in Gesprächen als besonders belastend bezeichnet und bereits in der Sitzung der Gefangenenmitverantwortung vom 20. Februar 2012 angesprochen.

Gefangene sollten in ihrem Haftraum Zugang zu natürlichem, ungefiltertem Licht haben.⁴⁹ Auch wenn die Lage der Justizvollzugsanstalt Konstanz mitten in einem Wohngebiet Maßnahmen zur Einschränkung der Kontaktaufnahme nach draußen sowie Einblicke in die Hafträume aus den Nachbarhäusern bedingt, sollte doch versucht werden, den Gefangenen die Sicht nach draußen zu ermöglichen.

Reaktion: Die Sichtblenden seien unbestreitbar eine gravierende Belastung für die Gefangenen. Aufgrund der innerstädtischen Lage in nur geringem Abstand zu den angrenzenden öffentlichen Bereichen und Nachbargrundstücken seien Sichtblenden jedoch erforderliche, um eine Lärmbelästigung der Nachbarn, eine verfahrensbeeinträchtigende Kommunikation mit Außenstehenden und insbesondere das Einbringen von gefährlichen Gegenständen wie Waffen und Drogen zu verhindern. Bei den neu zu schaffenden 16 Haftplätzen könne allerdings wegen deren Lage auf Sichtblenden verzichtet werden.

Die Länderkommission empfiehlt zu prüfen, wie zumindest eine **Dusche pro Station in der Art abgetrennt werden kann**, dass wenigstens der Schambereich beim Duschen verdeckt ist. Sicherheitsgründe scheinen dem nicht entgegenzustehen, da es in einer Vielzahl von anderen Justizvollzugsanstalten entsprechende Abtrennungen gibt.

Reaktion: Duschräume seien erfahrungsgemäß die Räumlichkeit, in der Gewaltanwendung unter Gefangenen am schwierigsten zu unterbinden sei. Es sei deshalb nicht angezeigt, Trennwände anzubringen, die die Übersichtlichkeit des Duschraumes reduzierten. Es sei den ganz wenigen Gefangenen, die sich beim Duschen in Gemeinschaftsduschräumen in ihrem Schamgefühl verletzt fühlten, zuzumuten, sich mit einer Badehose zu bekleiden. In besonders begründeten Ausnahmefällen werde es einzelnen Gefangenen ermöglicht, getrennt von anderen Gefangenen zu duschen.

Der besonders gesicherte Haftraum verfügt über zwei Türen, in denen jeweils ein **Türspion** eingebaut ist. Durch den Spion der rechten Tür ist die Toilette in dem Haftraum vollständig einsehbar. Zur Wahrung der Intimsphäre der dort untergebrachten Gefangenen empfiehlt die Länderkommission den Intimbereich aus dem durch den Türspion einsehbaren Bereich auszunehmen.

Reaktion: Der besonders gesicherte Haftraum habe insbesondere die Funktion, dort untergebrachte, hochgradig suizidale Gefangene von einer Selbstverletzung abzuhalten. Aus diesem Grund müsse auch der Toilettenbereich über einen Türspion vollständig einsehbar sein.

Die **Hausordnungen** für die verschiedenen Gefangengruppen liegen nur auf Deutsch vor. Sie sollten in die gängigsten von den Gefangenen gesprochenen Sprachen übersetzt werden, um sicherzustellen, dass die Regeln so weit wie möglich verstanden werden. Dies wurde ebenfalls von den Gefangenen über die Gefangenenmitverantwortung angesprochen. Die Liste der Institutionen, mit denen Gefangene ohne Überwachung kommunizieren dürfen (Nr. 6 der Hausordnung), sollte entsprechend § 17 Abs. 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs II gefasst werden.

Reaktion: Nach der Schaffung der fünf Bücher des baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuches mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften stehe die Erarbeitung einer landeseinheitlichen Informationsbroschüre für Gefangene an. Es sei geplant, diese in die im Vollzug vertretenen gängigsten Sprachen übersetzen zu lassen.

3.3.3 – Weitere Vorschläge der Länderkommission zur Verbesserung der Unterbringungssituation und Reaktion des Justizministeriums Baden-Württemberg

Am Besuchstag war die für 72 Gefangene ausgelegte Justizvollzugsanstalt Konstanz mit 105 Gefangenen belegt. Diese massive **Überbelegung** führt zu beeng-

⁴⁹ Vgl. CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2010, S. 26f.

ten Unterbringungsverhältnissen, die sich etwa in der Dreier- oder Viererbelegung von Hafträumen niederschlagen. Überbelegung kann auch deshalb problematisch werden, da die Aufenthaltsbereiche, Arbeitsmöglichkeiten und auch der Personalbestand nicht für die tatsächliche Anzahl an Gefangenen ausgelegt sind.⁵⁰ Der strukturellen Überbelegung sollte daher baldmöglichst Abhilfe geschaffen werden.

Reaktion: Siehe oben zu Empfehlungen.

Zum Zeitpunkt des Besuchs der Länderkommission bestand keine **Gefangenenmitverantwortung**, da die entsprechende Wahl ohne Erfolg verlief. Der Länderkommission ist bewusst, dass in einer Kurzstrafenanstalt mit hohem Gefangenenendurchlauf die Wahl einer Mitverantwortung schwierig ist. Sie begrüßt daher, dass die Anstaltsleitung mitgeteilt hat, derzeit eine Neuwahl zu organisieren und ermutigt sie, auch weiterhin regelmäßig die Bildung dieses Gremiums zu befördern.

Reaktion: Häufig könne keine Gefangenenvertretung eingesetzt werden. Ursächlich sei ausschließlich das mangelnde Interesse der kurzstraflichen Gefangenen, die in aller Regel nicht bereit seien, sich für diese Aufgabe zur Wahl zu stellen.

Aus den von der Justizvollzugsanstalt übersandten Dokumenten und Gesprächen mit Gefangenen ergibt sich, dass kein **Imam** in die Justizvollzugsanstalt kommt. Im Gespräch mit Bediensteten wurde darauf hingewiesen, dass zumindest zu hohen islamischen Feiertagen ein Imam in die Justizvollzugsanstalt komme. Es sollte geprüft werden, ob Bedarf an einer Intensivierung der islamischen Seelsorge besteht.

Reaktion: Die Justizvollzugsanstalt stehe einer Intensivierung der islamischen Seelsorge positiv gegenüber. Eine entsprechende Entwicklung sei allerdings bislang an verschiedenen externen Faktoren gescheitert, auf welche die Vollzugsanstalt keinen Einfluss gehabt habe.

3.4 – JUSTIZVOLLZUGSANSTALT NÜRNBERG

Die Länderkommission besuchte am 19. und 20. November 2013 die Justizvollzugsanstalt Nürnberg. Nach einem Einführungsgespräch mit dem stellvertretenden Anstaltsleiter und verschiedenen Mitarbeitern besichtigte die Kommission die Abteilung für männliche Abschiebungshäftlinge, die Abteilung für Strafhaft der Männer, die Frauenabteilung mit Abschiebungshaft und die jeweiligen Sicherheitsbereiche. Sie sprach mit Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes, der für die Abschiebungshaft der Männer zuständigen Sozialpädagogin, mit zwei männlichen und drei weiblichen Abschiebungshäftlingen,

zwei weiblichen Untersuchungsgefangenen sowie einem Vertreter der Gefangenenmitverantwortung. Außerdem führte sie ein Gespräch mit dem Vorsitzenden des Personalrats. Die Kommission nahm Einsicht in die Akten der Abschiebungshäftlinge sowie der jeweils letzten Gefangenen, gegen die Einzelhaft oder Arrest angeordnet worden war. Außerdem besichtigte sie die Untersuchungsabteilung und sprach mit den Seelsorgern, einer Ärztin sowie einem Untersuchungsgefangenen, für den vom Gericht Einzelhaft angeordnet war.

Die von der Länderkommission besichtigte Justizvollzugsanstalt war zum Zeitpunkt des Besuchs zuständig für den Erst- und Regelvollzug bis zu zwei Jahren an Männern, den Erst- und Regelvollzug bis zu drei Monaten an Frauen, Abschiebungshaft an Männern und Frauen, Untersuchungshaft sowie Jugendarrest (nicht besucht). Durch eine Änderung des Vollstreckungsplans wird die Abschiebungshaft seit dem 25. November 2013 in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn als Abschiebungshaftanstalt vollstreckt. Die Justizvollzugsanstalt Nürnberg ist seitdem nur im Falle der Überbelegung in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn für die Unterbringung von männlichen Abschiebungshäftlingen zuständig.

Die Justizvollzugsanstalt Nürnberg verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 1.039 Haftplätzen, davon 554 in der Männeranstalt, 417 in der Untersuchungshaft und 68 in der Frauenanstalt. Sie war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 874 Gefangenen belegt, von denen 486 (davon 11 Abschiebungshäftlinge) in der Männeranstalt, 45 (davon 5 Abschiebungshäftlinge) in der Frauenanstalt und 343 in der Untersuchungshaft untergebracht waren. Ein Untersuchungsgefangener befand sich auf richterliche Anordnung hin in Einzelhaft.

Die Besuchsergebnisse in Bezug auf die Abschiebungshaftabteilungen sind aus Gründen der thematischen Konsistenz oben unter Punkt 1.8 dargestellt. Da der Besuch erst spät im Jahr 2013 stattfand, lag zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch keine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vor. Diese wird im Jahresbericht 2014 wiedergegeben werden.

3.4.1 – Positive Feststellungen

In der Justizvollzugsanstalt Nürnberg herrschte ein **gutes Anstaltsklima**. Gefangene erwähnten besonders das Verhältnis zu den Beschäftigten des allgemeinen Vollzugsdienstes.

3.4.2 – Empfehlungen der Länderkommission

Gefangene in der Männeranstalt werden bei **Unterbringung im Haftraum ohne gefährdende Gegen-**

⁵⁰ Vgl. auch CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010, S. 17, 22, 25.

stände mit einer Papierunterhose bekleidet. In der Frauenanstalt werden die Betroffenen zusätzlich mit einem in der Anstalt besonders zu diesem Zweck entworfenen Hemd bekleidet. Ein solches Hemd sollte auch bei Männern im Falle der Unterbringung im Haftraum ohne gefährliche Gegenstände ausgehändigt werden.

Die besichtigten Arresträume waren sauber und zweckmäßig eingerichtet. Jedoch waren auf den Tisch in einem Raum das SS-Symbol sowie ein Hakenkreuz aufgemalt. Im Rahmen der Haftraumübergabe sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass **Kommentare oder Zeichnungen verfassungsfeindlichen Inhalts** oder Inhalte, die geeignet sind, bestimmte Gefangenengruppen zu beleidigen oder zu provozieren, entfernt werden.

Die von der Länderkommission besichtigten **Duschräume** in der Männerhaftanstalt verfügen über sechs Duschplätze, zwischen denen keine Abtrennung angebracht ist. Selbst bei verhältnismäßig langen Aufschlusszeiten bedingt dies, dass einige Gefangene sich aus Scham oder aus religiösen Gründen nur mit einer Unterhose bekleidet duschen. Die Länderkommission empfiehlt daher, zumindest eine Dusche in der Art abzutrennen, dass wenigstens der Schambereich beim Duschen verdeckt ist. Entsprechende Vorkehrungen in anderen Justizvollzugsanstalten haben dort nicht zu einer Zunahme von Übergriffen aufgrund fehlender Übersichtlichkeit des Duschräumeres geführt.

3.4.3 – Weitere Vorschläge der Länderkommission zu Verbesserung der Unterbringungssituation

Gefangene, die in der **Schubabteilung** untergebracht sind, kommen dort in der Regel abends gegen 18:00 Uhr mit dem Transportbus an. Sie erhalten ein Abendessen und werden danach eingeschlossen. Nur diejenigen Gefangenen, die am nächsten Tag nicht sofort weitertransportiert werden, haben die Möglichkeit, zu duschen. Am Abend der Ankunft könnten die Gefangenen nach Angaben der Bediensteten nicht duschen, da dies zu zeit- und personalintensiv sei. Es könne daher vorkommen, dass Gefangene an vier bis fünf aufeinander folgenden Tagen nicht duschen könnten. Die Länderkommission empfiehlt, in der Schubabteilung ankommenden Gefangenen, die Möglichkeit zum Duschen zu geben.

4 – VORFÜHRABTEILUNGEN BEI GERICHT

4.1 – VORFÜHRABTEILUNG DES AMTSGERICHTS BERLIN-TIERGARTEN IM JAHR 2012

Am 14. Dezember 2012 besuchte die Länderkommission zur Verhütung von Folter die Vorführzellen des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten im Kriminalgerichtsgebäude Berlin-Moabit.

Die Kommission sprach mit dem Vizepräsidenten des Amtsgerichts, dem weiteren aufsichtführenden Richter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zentralen Dienstes Sicherheit. Sie besichtigte im Anschluss die Vorführabteilung und sprach mit drei dort Unterbrachten.

Das Amtsgericht Berlin-Tiergarten ist zuständig für die Zuführung von Gefangenen zu allen Behörden im Gebäude des Kriminalgerichts Moabit. Diese umfassen das Amtsgericht, das Landgericht Berlin, die Staatsanwaltschaft Berlin, die Amtsanwaltschaft Berlin sowie erstinstanzlich im Kriminalgericht tagende Senate des Kammergerichts. Die Vorführabteilung verfügt über eine Belegungsfähigkeit von etwa 70 Plätzen. Im Laufe eines Jahres kommt es zu etwa 11.000 Unterbringungen.

Die Vorführstelle dient als Durchgangsstation für Gefangene, die entweder auf ihre Verhandlung am selben Tag warten oder nach deren Unterbrechung oder Ende in eine Haftanstalt zurücktransportiert werden müssen. Der Großteil der Gefangenen wird aus der benachbarten Justizvollzugsanstalt Moabit überstellt, teilweise werden sie aber auch per Fahrbereitschaft aus anderen Justizvollzugsanstalten oder durch die Polizei geführt.

Beim Präsidenten des Amtsgerichts wurde 2008 der Zentrale Dienst Sicherheit gegründet, der für die Sicherheit am gesamten Justizstandort Moabit zuständig ist. Im Sicherheitsbereich des Amtsgerichts arbeiten knapp 240 Wachtmeister, von denen acht bis zehn fest dem Vorführbereich zugeordnet sind. Vorbildlich erscheint das **Fortbildungsprogramm**, an dem alle Justizwachtmeister regelmäßig teilnehmen. Es umfasst gewahrsamsspezifische Themen wie Deeskalationstraining, Umgang mit Aggressionen, Stressmanagement, Interkulturelle Kompetenz, Gesprächsführung und Ausführung von Gefangenen.

Die Vorführabteilung soll umfassend umgebaut werden. Dabei soll sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein eigenes Dienstzimmer eingerichtet, als auch für Gefangene eine angemessenere Unterbringung geschaffen werden. Insbesondere soll die Essensausgabe hygienischen Standards angepasst werden.

4.1.1 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion der Senatsverwaltung für Justiz, Berlin

Die Einzelwartezellen verfügen über eine **Grundfläche** von 2,3 m². Ihre Fenster sind zudem mit einer **Sichtschutzfolie** beklebt. Gefangene, die aus der Justizvollzugsanstalt Moabit überstellt werden, können über einen unterirdischen Tunnel direkt in die Vorführstelle verbracht werden. Sie sind in der Regel für deutlich weniger als eine Stunde in den Wartezellen untergebracht. Gefangene aus anderen Justizvollzugsanstalten dagegen müssen je nach Verfügbarkeit des Fahrdienstes im Einzelfall auch länger, bis etwa vier Stunden, in den Wartezellen verweilen. In der Regel wird für Hafträume in Justizvollzugsanstalten eine Mindestgröße von 6 bis 7 m² pro Person gefordert. Für nur wenige Stunden zu belegende Gewahrsamszellen der Polizei wird in Niedersachsen gesetzlich eine Mindestgröße von 3,5 m² pro Person als noch angemessen angesehen.⁵¹ Auch bei kurzer Unterbringung sollte den Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden, in der Zelle zumindest aufzustehen und sich auf und ab zu bewegen. Dies ist in einer Zelle von 2,3 m² Grundfläche, in der noch eine Sitzbank eingebaut ist, nicht möglich. Daher begrüßt es die Länderkommission, dass im Zuge der Umbaumaßnahmen die Grundfläche der Wartezellen durch Zusammenlegung verdoppelt werden soll. Es sollte aber auch dafür Sorge getragen werden, dass Gefangene die Möglichkeit haben, ins Freie zu schauen. Insofern sollten Alternativen zur gegenwärtig verwendeten undurchsichtigen Schutzfolie geprüft werden.

Reaktion: *Im Rahmen der Umbaumaßnahmen würden Einzelwartezellen zusammengelegt, so dass sie demnächst eine Grundfläche von mindestens 4,6 m² aufwiesen. Die nur im Wartebereich für Frauen verwendete Schutzfolie werde entfernt, da Frauen nun in einem anderen, von außen nicht einsehbaren Bereich untergebracht würden. Zusätzlich habe der Präsident des Amtsgerichts die Sanierung sämtlicher Fenster im Vorführbereich angemeldet, da die vorhandene Konstruktion eine Reinigung nicht zulasse.*

In den Gemeinschaftszellen für Männer sind keine **Toiletten** vorhanden. Gefangene werden auf Wunsch zur Toilette geführt. In den Gemeinschaftszellen für Frauen dagegen ist eine offene Toilette installiert. Das Amtsgericht hält zur Abdeckung eine etwa hüfthohe Schamwand bereit. Diese Vorrichtung erlaubt keine Benutzung der Toilette, die menschenwürdigen Standards gerecht wird, da es einerseits zu Geruchs- und

⁵¹ Nr. 17.2 der Polizeigewahrsamsordnung Niedersachsen von 2008.

Geräuschbelästigung kommt, andererseits die Person, die die Toilette benutzt, durch die zu niedrige Schamwand nicht hinreichend vor den Blicken der übrigen Zellinsassen geschützt ist. Auch für Frauen muss daher eine baulich abgetrennte Toilette eingerichtet werden.

Reaktion: Bereits unmittelbar im Nachgang zu dem Besuch der Länderkommission kündigte die Senatsverwaltung an, die offenen Toiletten zurückzubauen. Weibliche Gefangene würden auf Wunsch zu separaten Toiletten geführt.

In der gesamten Abteilung sind weder in den Gängen noch in den Zellen **Brandmelder** angebracht. Dies begründete der Präsident des Amtsgerichts damit, dass es den Gefangenen bisher freisteht, in den Zellen zu rauchen. Ein generelles Rauchverbot erschiene prozessrechtlich in Hinblick auf die Verhandlungsfähigkeit problematisch, aufgrund der geringen Brandlastgefahr in den Wartezellen könne in diesen auf die Installation von Rauchmeldern verzichtet werden. Die Überlegungen befänden sich allerdings noch in der Entscheidungsfindungsphase. Bei diesen Überlegungen sollte nach Ansicht der Länderkommission berücksichtigt werden, dass Brandgefahr nicht nur vom Mobiliar der Zelle, sondern auch von der Kleidung der Gefangenen ausgeht. Aus diesem Grunde empfiehlt sie bei Einrichtungen, in denen potenziell erregte Personen auch nur kurzfristig untergebracht werden, grundsätzlich Brandschutzvorrichtungen zu installieren. Es sollte geprüft werden, inwiefern die Verhandlungsfähigkeit betreffende Erwägungen durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. durch eine vom Dienstraum der Justizwachtmeister einsehbare Raucherzelle, berücksichtigt werden können.

Reaktion: Die Empfehlung sei dem mit der Erstellung des Brandschutzkonzeptes beauftragten Ingenieurbüro vorgelegt worden. Der zuständige Sicherheitsingenieur habe erklärt, dass ein Einbau von Brandmeldern in den Zellen baurechtlich nicht vorgesehen sei und weit über die geforderten Brandschutzmaßnahmen hinausgehen würde, da keine nennenswerten Brandlasten vorhanden seien. Da das Konzept für die neue Vorführstelle obnebin die Schaffung einer Zelle für psychisch auffällige Gefangene vorsehe und die Nutzung dieses Haftraums zwingend eine gründliche Personenkontrolle voraussetze, bei der dem Gefangenen sämtliche gefährlichen Gegenstände abgenommen würden, seien weitergehende Maßnahmen nicht zielführend. Die Raucherzellen würden in einem zentralen Bereich untergebracht, der dann künftig von Wachtmeistern in unregelmäßigen Abständen besonders beobachtet werde.

Die Länderkommission teilte der Senatsverwaltung ihre dennoch fortdauernden Bedenken mit. Brandschutzvorschriften und die Prüfung der Brandlasten gehen nicht immer davon aus, dass Personen, die sich in einem verschlossenen Raum befinden, selbst vor-

sätzlich einen Brand legen. Dies trifft nicht nur auf Personen zu, deren psychische Auffälligkeit sicher zu einer Unterbringung in einem besonderen Raum führt. Vorfälle im Zusammenhang mit Bränden in Hafträumen in den vergangenen Jahren geben Anlass, die Gefahrenlage besonders sorgsam zu prüfen.

Auch bei sorgsamer Kontrolle der Gefangenen besteht die Möglichkeit, dass diese, auch wenn sie Nichtraucher sind, Zündmaterialien wie Feuerzeuge oder Streichhölzer in die Zelle verbringen. Zwar kann eine besondere Zelle für psychisch auffällige Gefangene dazu beitragen, die Gefahr von Selbstschädigungen zu verringern. Dennoch geht die Länderkommission davon aus, dass nicht nur Personen, die bereits vorher psychisch auffällig geworden sind, gerade in der besonderen Stresssituation vor dem Verfahren oder nach einem eventuell als ungerecht empfundenen Verfahrensausgang unvorhergesehene Handlungen vornehmen können. Auch bei Gefangenen, die nicht auffällig geworden sind, kann daher die Gefahr einer Brandlegung bestehen.

Das Tragen von **Namens- oder Nummernschildern** erhöht die Transparenz im Verhältnis von Bediensteten und Gefangenen. Die Länderkommission befürwortet daher das Vorhaben der Justiz, Justizwachtmeister mit Nummernschildern auszustatten.

Reaktion: Derzeit erarbeite das Amtsgericht Tiergarten eine entsprechende Dienstanweisung und prüfe die technischen Voraussetzungen.

5 – JUGENDARRESTANSTALTEN

5.1 – JUGENDARRESTANSTALT KÖNIGS WUSTERHAUSEN

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 27. Juni 2013 die Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen.

Die Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen ist für den Vollzug von Jugendarrest im gesamten Land Brandenburg zuständig. Sie ist seit Mitte Dezember 2011 in einer von der Polizei vormals betriebenen Containeranlage untergebracht, die sich in unmittelbarer Nähe zur Polizeiwache Königs Wusterhausen befindet. Die Container wurden früher als polizeilicher Gewahrsam genutzt.

Die Jugendarrestanstalt bietet vier weiblichen Arrestantinnen und 13 männlichen Arrestanten Platz. Zum Zeitpunkt der Besichtigung war die Anstalt mit sechs männlichen Jugendlichen belegt, die dort einen Dauerarrest verbüßten. Im Jahr 2012 verbrachten Arrestantinnen und Arrestanten durchschnittlich 10 Tage im Arrest.

Das Land Brandenburg beabsichtigt für das Jahr 2014 den Neubau einer Jugendarrestanstalt, die nach derzeitigem Planungsstand eine Gesamtbelegungsfähigkeit von 25 Plätzen vorsieht. Es werden außerdem Gespräche über die gemeinsame Unterbringung von Arrestantinnen und Arrestanten aus Berlin und Brandenburg geführt.

5.1.1 – Positive Feststellungen

An dieser Stelle ist das vielfältige **Betreuungs- und Kursangebot** hervorzuheben. Auch die Jugendlichen, mit denen das Besuchsteam Gespräche führte, bewerteten das Angebot als überwiegend positiv und nützlich. Dies gilt insbesondere für den von der Jugendwerkstatt Hönow angebotenen sozialen Trainingskurs.

Positiv hervorheben möchte die Länderkommission außerdem, dass die Anstalt eine relativ großzügige Praxis bezüglich **Aufschluss** und täglicher Bewegung im Freien pflegt. Dies machen die der Geschäftsstelle übersandten Tagesablaufpläne deutlich. Danach steht den Arrestanten (ab Vollzugsstufe II) zweimal vormittags und ein bis zwei Mal nachmittags ein Aufenthalt im Freien von je einer Stunde zu. Am Wochenende ist zumindest jeweils einmal vor- und einmal nachmittags ein Aufenthalt im Freien vorgesehen. Nach der ebenfalls übersandten Hausverfügung Nr. 7 können auch Arrestantinnen und Arrestanten der 1. Vollzugsstufe an allen Freistunden teilnehmen. Im Außenbereich können die Jugendlichen ein Straßenfußballfeld und ein Außenschachspielfeld nutzen. Zum

Zeitpunkt der Besichtigung wurde zudem ein Unterstand gebaut, der bei widriger Witterung Schutz bieten soll.

5.1.2 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Ministeriums der Justiz Brandenburg

Die bisherige Nutzung als polizeilicher Gewahrsam schlägt sich in der Ausstattung und dem Zuschnitt der Räume nieder. Die **Arresträume** wirken durch die dunkle Farbe bedrückend. Zwar verfügen die Räume sämtlich über eine Klimaanlage, allerdings lassen sich zumindest im Unterbringungsbereich der männlichen Jugendlichen die Fenster nicht öffnen. Die Länderkommission stellt fest, dass in allen Räumen, in denen Personen über einen längeren Zeitraum festgehalten werden, eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein sollte. Dies ergibt sich auch aus den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen.⁵² In Grundsatz Nr. 11 heißt es: „In allen Räumen, in welchen Gefangene leben oder arbeiten (...) müssen die Fenster (...) so eingerichtet sein, dass frische Luft einströmen kann, gleich ob es eine künstliche Belüftung gibt oder nicht.“

Auch verfügen die Fenster nicht über eine Jalousie oder einen Sonnenschutz. Die Jugendlichen behelfen sich mit ihnen zur Verfügung gestellten zusätzlichen Bettlaken, was aber aus Sicht der Länderkommission allenfalls als Notlösung betrachtet werden kann.

Eine ansprechendere Gestaltung der Arrest- wie auch der Gemeinschaftsräume (z.B. durch das Anbringen von Bildern) ist nach Auskunft der Einrichtungsleitung nicht möglich, was von dieser bedauert wurde. Erschwerend tritt hinzu, dass auch keinerlei sonstige Veränderungen vorgenommen werden können. So kann weder die Farbe der Arresträume verändert, noch können die Räume persönlicher gestaltet werden. Entsprechend machen sie einen kargen und trostlosen Eindruck.

Sowohl die Vollzugsleiterin als auch die Vollzugsdienstleiterin bemühen sich nach besten Kräften, die beschränkten räumlichen Möglichkeiten optimal zu nutzen. Trotzdem sieht die Länderkommission die baulichen Gegebenheiten als für den Jugendarrestvollzug ungeeignet an. Sie empfiehlt daher die schnelle

⁵² ECOSOC Resolutionen 663 C (XXIV) vom 31. Juli 1957 und 2076 (LXII) vom 13. Mai 1977; verfügbar unter <https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/gefangene.pdf> (zuletzt aufgerufen: 17. Februar 2014).

Umsetzung des geplanten Neubaus und bittet um Mitteilung zum Planungsstand.

Reaktion: Da sich die Unterbringungssituation in der Jugendarrestanstalt in den vergangenen Jahren derart verschlechtert habe, sei neben Überlegungen zu Baumaßnahmen auch ein Umzug unausweichlich geworden. Der von der Länderkommission besichtigte Standort der Jugendarrestanstalt stelle somit nur eine Übergangslösung dar. Da die Haftcontainer angemietet seien, seien bauliche Veränderungen wie das Anbringen von Jalousien o.ä. nicht möglich. Die Klimaanlage der Zellen der männlichen Arrestierten seien zwischenzeitlich so geschaltet worden, dass in kurzen regelmäßigen Abständen frische Luft zugeführt werde. Zudem erhielten die männlichen Arrestierten vermehrt Aufenthalt im Freien.

Es werde ein Neubau der Jugendarrestanstalt in Königs Wusterhausen geplant. Es würden hierzu auch Gespräche über eine gemeinsame Unterbringung von Arrestierten aus Berlin und Brandenburg geführt.

Die Anstaltsleiterin sprach bereits im Eingangsgespräch an, dass die Portionierung des Essens immer wieder für Beschwerden Sorge. Über diesen Umstand habe man auch bereits das Ministerium informiert. Das Besuchsteam wurde im Verlauf der Einzelgespräche ebenfalls von Jugendlichen auf die unzureichende Essensportionierung angesprochen. Bei dem Versorger handelt es sich nach Angaben der Leiterin um einen Anbieter, der auch Altenheime und Kindertagesstätten beliefert. Derzeit behilft sich die Anstalt damit, einzelnen Jugendlichen auf ärztliche Anordnung hin eine zusätzliche halbe Portion zuzuteilen.

Jugendliche sollten eine nährstoffreiche und mengenmäßig ausreichende Nahrung unter Berücksichtigung von Alter, Gesundheitszustand, Religion und der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten erhalten. Dies sehen auch die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen vor.⁵³ Die Länderkommission empfiehlt, den Bedarf entsprechend anzupassen und die Mengen ggf. zu erhöhen. Sie regt außerdem an, die Mahlzeiten im Hinblick auf ihre ernährungsphysiologische Zusammensetzung zu überprüfen.

Reaktion: Die Jugendarrestanstalt werde von einem ortsansässigen Caterer versorgt. Bestandteil des mit ihm geschlossenen Vertrags sei die Verpflegungsanordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg, die den Anforderungen an eine gesunde Ernährung Rechnung trage und insbesondere die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung berücksichtige. Sie beinhalte u.a. auch Vorgaben zu der angemessenen Essensmenge. Die Leiterin der Jugendarrestanstalt könne nach Rücksprache mit dem Arzt darüber hinaus eine individuelle Zulage

gewähren, wenn dies z.B. zur Erhaltung der Gesundheit erforderlich sei. Derzeit sehe die Verpflegung einen durchschnittlichen Energiegehalt von 2500 kcal pro Tag vor. Seit geraumer Zeit werde die Möglichkeit der Anordnung der Kostzulage genutzt, so dass der Energiegehalt auf durchschnittlich 2780 kcal gesteigert werde.

Nach Auskunft der Leiterin kommt einmal pro Woche ein Arzt in die Arrestanstalt, um die Jugendlichen nach ihrem Zugang zu untersuchen. Dies kann je nach Zeitpunkt des Zugangs dazu führen, dass die Untersuchung nicht zeitnah erfolgt. Wenn etwa ein jugendlicher Mitte der Woche seinen Arrest antritt, können fünf bis sechs Tage vergehen, ehe die ärztliche Zugangsuntersuchung durchgeführt wird.

Die Untersuchung dient in erster Linie dazu, die Gesundheit des Arrestanten im Vollzug sicherzustellen und eventuellen Behandlungsbedarf festzustellen. Eine zeitnahe Durchführung ist daher von zentraler Bedeutung, auch für den vergleichsweise kurzen Zeitraum des Arrestes. Hier muss eine Lösung gefunden werden, um die Untersuchung alsbald nach Zugang zu gewährleisten, so wie auch in § 17 Abs. 1 Jugendarrestvollzugsordnung gefordert. Ein sich über mehrere Tage erstreckender Zeitraum ist gerade wegen der Kürze des Arrests im Vergleich zum allgemeinen Strafvollzug nicht hinnehmbar.

Reaktion: Eine ärztliche Zugangsuntersuchung der Arrestierten solle zeitnah nach ihrem Arrestbeginn erfolgen. Dies sei in dem vorliegenden Entwurf eines Brandenburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes normiert worden. Ausnahmen seien nur für Arrestierte im Vollzug des Freizeit- oder Kurzarrestes vorgesehen. Die Leiterin der Jugendarrestanstalt strebe an, durch entsprechende Vereinbarungen mit ortsansässigen Ärzten eine zugangsabhängige ärztliche Untersuchung zu realisieren. Die Verhandlungen gestalteten sich jedoch aufgrund der geringen Zahl der Arrestierten und des landesweiten Ärztemangels schwierig. Die Einbeziehung von Anstaltsärzten scheide im Hinblick auf deren Auslastung aus. Die medizinische Versorgung der Arrestierten sei jederzeit durch den kassenärztlichen Notdienst oder den Rettungsdienst gewährleistet, die jedoch nicht für Zugangsuntersuchungen herangezogen werden könnten.

Nach Auskunft der Anstaltsleiterin wird der Verkehr mit der Außenwelt sehr restriktiv gehandhabt. Grundsätzlich haben die Jugendlichen die Möglichkeit, postalisch mit ihren Angehörigen in Kontakt zu bleiben. Telefonische Kontakte jedoch sind nur bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Todesfall o.ä.) oder nach vorheriger Antragstellung und Begründung gestattet. Nach Ansicht der Länderkommission muss zumindest der regelmäßige Kontakt mit nächsten Familienangehörigen, z.B. Eltern, Ehepartnern, Kindern, im Grundsatz gewährleistet werden.

Dies hat auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter in seinen Standards hervorgehoben.

⁵³ Europarat, Empfehlung CM/Rec(2008)11, Nr. 68.

Das Komitee stellt hierzu fest: „Das Leitprinzip sollte die Förderung des Kontaktes mit der Außenwelt sein (...) Die aktive Förderung solcher Kontakte kann besonders vorteilhaft für Jugendliche sein, denen die Freiheit entzogen ist; viele von ihnen haben möglicherweise Verhaltensprobleme im Zusammenhang mit emotionaler Deprivation oder einem Mangel an Sozialkompetenz. Das CPT möchte zudem betonen, dass der Kontakt eines Jugendlichen mit der Außenwelt niemals als Disziplinarmaßnahme eingeschränkt oder verweigert werden sollte.“⁵⁴ Auch bei seinem Besuch der Jugendarrestanstalt Berlin im Jahr 2010 betonte das Komitee, dass Arrestantinnen und Arrestanten häufigerer Kontakt mit der Außenwelt (insbesondere zu nahen Familienangehörigen) ermöglicht werden sollte.⁵⁵ Es nimmt hierbei ausdrücklich auf die restriktive Handhabung in anderen deutschen Jugendarrestanstalten Bezug.

Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen gehen davon aus, dass „(...)die Besuchsregelungen so gestaltet sein müssen, dass die Jugendlichen Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln und die Möglichkeiten der sozialen Wiedereingliederung nutzen können.“⁵⁶

Die Länderkommission empfiehlt daher, die Handhabung der Außenkontakte im Lichte der vorstehenden Ausführungen zu überdenken.

Reaktion: Der Verkehr der Arrestierten mit der Außenwelt sei bisher entsprechend der Vorgaben der Jugendarrestvollzugsordnung restriktiv gehandhabt worden. Es werde jedoch geprüft, inwieweit eine Ausweitung der Außenkontakte möglich sei.

In dem künftigen Brandenburgischen Jugendarrestvollzugsgesetz seien großzügigere Kontaktmöglichkeiten zur Außenwelt vorgesehen. So dürften die Arrestierten Besuch empfangen und Telefongespräche führen, wenn dies dem Arrestziel nicht entgegenstehe und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet werde. Sie hätten das Recht, Schreiben abzuschicken und zu empfangen. Besuche und Telefongespräche mit Personensorgeberechtigten seien zu gestatten. Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel würden zudem nicht überwacht.

5.1.3 – Weitere Empfehlungen der Länderkommission zur Verbesserung der Unterbringungssituation und Reaktion des Ministeriums der Justiz Brandenburg

Nach Auskunft der Leiterin findet ein **Entlassungsgespräch** lediglich bei vorzeitiger Entlassung,

im Übrigen eher nebenbei durch die Vollzugsbediensteten statt. Die Vollzugsleiterin hat der Länderkommission exemplarisch mehrere Entlassungsberichte zukommen lassen. Ein offizielles Entlassungsgespräch für alle Arrestantinnen und Arrestanten wird nicht angeboten. Ein solches Gespräch erachtet die Länderkommission allerdings als sinnvoll. Es kann auch dazu dienen, den Jugendlichen ambulante Unterstützungsmöglichkeiten für die Zeit nach Arrestverbüßung aufzuzeigen und hierzu notwendige Hilfestellungen zu leisten. Allgemein regt die Kommission an, bei der gesetzlichen Neugestaltung des Jugendarrestvollzugs in Brandenburg darauf zu achten, für die begleitende Nachsorge verbindliche Vorgaben und eine institutionelle Verzahnung mit dem Jugendarrest festzulegen.

Reaktion: Die gültige Jugendarrestvollzugsordnung sei Aussprachen der Arrestierten mit dem Vollzugsleiter vor. Die Leiterin der Jugendarrestanstalt und die dort tätige Erzieherin führten zur Feststellung des Betreuungs- und Nachsorgebedarfs während der Arrestvollstreckung wiederholt Gespräche mit den Arrestierten.

Der Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes sei vor, dass die Anstaltsleitung den Arrestierten den Inhalt des Schlussberichtes in einem Entlassungsgespräch erläutere. Dieses Gespräch stelle eine wichtige Standortbestimmung für die Arrestierten dar, denn es werde ihnen verdeutlicht, ob und inwieweit sie das Arrestziel erreicht hätten, und welcher weitere Förderbedarf bestünde. Das Entlassungsgespräch habe damit die Qualität einer eigenständigen pädagogischen Maßnahme.

Zudem werde ein Schwerpunkt auf die Vermittlung von weiterführenden Hilfen gelegt. Die Anstalt habe dafür Sorge zu tragen, dass nach der Entlassung ein nahtloser Anschluss dieser Hilfen erfolge. Der Gesetzentwurf sei dabei auch Möglichkeiten der Einleitung von Maßnahmen zur Nachsorge und der Mitwirkung von Bediensteten an einer nachgebenden Betreuung vor. Der Jugendarrest werde als kurzzeitpädagogische Maßnahme in Hilfesysteme des Landes, insbesondere der Jugendhilfe, Schulen, Einrichtungen der beruflichen Bildung, der Sozialen Dienste der Justiz und der freien Träger eingebunden. Der Jugendarrestanstalt sei vorgegeben, besonders eng mit dem Jugendamt, den Sozialen Diensten der Justiz, den Agenturen für Arbeit und den Personensorgeberechtigten zusammenzuarbeiten.

Die von der Länderkommission geforderten verbindlichen Vorgaben und eine institutionelle Verzahnung der Stellen mit dem Jugendarrest seien folglich in dem Gesetzentwurf enthalten. Die Jugendarrestanstalt sei bereits seit längerem bestrebt, sich mit den oben genannten Stellen und Einrichtungen zu vernetzen.

Bisher gibt es keine regelmäßige **psychologische Konsultation** durch eine Fachkraft oder externe Vertragspartner. Die Länderkommission erachtet den Aufbau einer Zusammenarbeit mit ortsansässigen

⁵⁴ CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010, hier S. 87, Rn. 34.

⁵⁵ CPT/Inf (2012) 6, Rn. 122-124.

⁵⁶ Europarat, Empfehlung CM/Rec(2008)11, Nr. 83ff.

Jugendpsychologinnen oder Jugendpsychologen bzw. Jugendpsychiaterinnen oder Jugendpsychiatern als sinnvoll. Sich bereits im Arrest zeigende psychische Störungen könnten so besser erkannt und nach Arrestverbüßung zeitnah behandelt werden. Dies sieht auch die Konzeption des Ministeriums der Justiz zu den „Grundlagen der pädagogischen Arbeit in der Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen“ als wünschenswert an.⁵⁷

***Reaktion:** Es sei einzuräumen, dass bisher keine regelmäßigen psychologischen Konsultationen durch eine Fachkraft oder einen externen Vertragspartner erfolgten, sondern lediglich im Bedarfsfall eine entsprechende Betreuung veranlasst werde. Aktuell befinde sich die Jugendarrestanstalt in Vertragsverhandlungen mit einem ortsansässigen Psychotherapeuten, der über eine Zusatzqualifikation als Kinder- und Jugendtherapeut verfüge. Es sei geplant, diese Fachkraft zur psychologischen Betreuung und ggf. Einschätzung einer Therapiebedürftigkeit von Arrestierten und ihrer psychotherapeutischen Anfangsversorgung mit einem regelmäßigen monatlichen Stundenkontingent einzusetzen.*

Der Gesetzentwurf des Brandenburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes sehe vor, dass mit Zustimmung der Arrestierten oder der Personensorgeberechtigten externe Fachkräfte (Psychiater, Psychologe) hinzugezogen werden könnten.

⁵⁷ Entbalten in Dokument des Landtags Brandenburg, Nr. P-RA 5/28, Anlage 1.

6 – EINRICHTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

6.1 – MÄDCHENHEIM GAUTING IM JAHR 2012

Die Länderkommission besuchte am 28. November 2012 das Mädchenheim Gauting. Das Mädchenheim Gauting ist zuständig für Mädchen von 12 bis 17 Jahren, die sich jeder vorhergegangenen pädagogischen oder therapeutischen Maßnahme verweigert oder entzogen hatten. Das Mädchenheim verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 42 geschlossenen Plätzen und war zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs voll belegt.

Die Kommission besichtigte die geschlossene Station mit Zimmern, Gruppenräumen und Küche, den Absonderungsraum (Time-Out-Raum), den Therapie- und den Innenhof. Sie führte Gespräche mit dem Einrichtungsleiter sowie mit einem Abteilungsleiter und einer Abteilungsleiterin. Zudem sprach die Kommission mit den Mitgliedern des Heimrats. Der Einrichtungsleiter und der Leiter der Trauma-Gruppe standen der Kommission während des gesamten Besuchs als Ansprechpartner zur Verfügung.

6.1.1 – Positive Feststellungen

Positiv hervorheben möchte die Kommission zunächst das offenbar gute Verhältnis zwischen den Bewohnerinnen und dem Personal.

Die Wohngruppen des Mädchenheims Gauting waren sehr wohnlich und freundlich eingerichtet und tragen so zu einer **angenehmen Atmosphäre** innerhalb der Einrichtung bei. Alle besichtigten Gemeinschaftsräume befanden sich in einwandfreiem Zustand und waren sehr sauber. Die Zimmer der Bewohnerinnen waren ausreichend groß, zweckmäßig möbliert und persönlich eingerichtet.

Als besonders positiv erachtet die Länderkommission, dass Gruppenregeln, Hausordnung und ein gesondertes Informationsheft über die **Rechte der Bewohnerinnen** altersgerecht gestaltet sowie freundlich, höflich und klar formuliert sind. Dies zeugt von einem respektvollen Umgangston mit den Mädchen. Zudem waren alle Informationen über Rechte und Pflichten für die Bewohnerinnen jederzeit zugänglich. Insbesondere den Rechtekatalog erachtet die Kommission als vorbildlich.

Erwähnenswert ist darüber hinaus das durch einen Psychologen erläuterte, **differenzierte Therapie- und Behandlungskonzept**, das die Kommission überzeugte. Die Zusammenarbeit mit der psychiatri-

schen Klinik funktioniert nach Auskunft des Einrichtungsleiters gut.

6.1.2 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Bayerischen Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Das Mädchenheim Gauting verfügt über zwei **Absonderungsräume**, die als Time-Out-Räume bezeichnet werden. Nur in Ausnahmefällen ist die Nutzung beider Räume nötig, weshalb nur einer der beiden Räume ständig für eine Nutzung vorbereitet ist. Er verfügt über eine Matratze mit Spannbetttuch und Decke. Das Deckenlicht ist dimmbar und durch das große Fenster dringt Tageslicht ein. Eine Rufanlage ist nicht vorhanden, allerdings muss sich ununterbrochen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Einrichtung im nebenan liegenden Bereitschaftsraum aufhalten, solange ein Mädchen – möglicherweise auch über Nacht – im Absonderungsraum untergebracht ist. Vom Bereitschaftsraum aus ist allerdings keine Einsicht in den Absonderungsraum möglich. Zudem ist anzumerken, dass das Fenster des Absonderungsraums nicht bündig mit der Wand abschließt. Beide Feststellungen geben Anlass zur Besorgnis, ob jederzeit suizidale Handlungen eines dort untergebrachten Mädchens ausgeschlossen werden können. Die Länderkommission empfiehlt, die in diesem Raum untergebrachten Jugendlichen für die Zeit der Absonderung mittels Sitzwache ununterbrochen durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zu überwachen. Die Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters im nebenan liegenden Bereitschaftsraum, möglicherweise auf der dortigen Liege ruhend, ist nicht ausreichend.

Reaktion: Eine technische Rufanlage sei nicht erforderlich, weil in der Wand zwischen Time-Out-Raum und Bereitschaftsraum eine ca. 40 x 40 cm große Öffnung vorhanden sei und dadurch die Kommunikation ohne technische Unterstützung jederzeit möglich sei.

Die Einrichtung werde die innen liegenden Türknäufe jedoch schnellstmöglich entfernen, so dass die hiervon ausgehenden Verletzungsgefahren beseitigt seien. Der oder die im Bereitschaftsraum anwesende Mitarbeiter / Mitarbeiterin habe die im Time-Out-Raum untergebrachten Jugendlichen fortlaufend zu überwachen. Die Fachkraft habe regelmäßig den Beobachtungsbogen auszufüllen, auch in der Nacht. Die Installierung einer Sitzwache im Time-Out-Raum werde bei Selbstgefährdungen für sinnvoll gehalten und in Zukunft entsprechend umgesetzt. Bei fremdgefährdendem Verhalten

müssten andere, geeignetere Formen der Überwachung genutzt werden.

Da der Time-Out-Raum aufgrund der Höbelage der Türverglasung von der Betreuungskraft nur stehend einsehbar sei, werde seitens der Einrichtung geprüft, ob und inwieweit ein Videosystem eingerichtet werden könne. Von Seiten der Heimaufsicht werde diese Frage beim nächsten Einrichtungsbesuch erneut besprochen.

Einige der **Therapeuten** des Mädchenheims Gauting haben gleichzeitig Abteilungsleiterbefugnisse. Dies bedeutet eine hohe Arbeitsbelastung, insbesondere aber die Wahrnehmung einer Doppelrolle, die vor allem unter therapeutischen Aspekten problematisch sein kann. Nur zwei Spezialgruppen haben zusätzlich einen eigenen Therapeuten. In den übrigen Gruppen können aufgrund der begrenzten Kapazitäten der Therapeuten Einzeltherapiestunden nur in größeren Abständen angeboten werden. So teilte eine Therapeutin mit, sie könne lediglich alle zwei Wochen 15 bis maximal 45 Minuten Einzeltherapie anbieten. Für die Trennung der Rollen von Abteilungsleiter und Therapeut und ein größeres Angebot an Einzeltherapiestunden empfiehlt die Länderkommission die Aufstockung des therapeutischen Personals. Jedem Mädchen sollte zumindest einmal pro Woche eine Stunde Einzeltherapie angeboten werden können.

Reaktion: Für die therapeutische Begleitung und Förderung in der „Borderlinegruppe“ und der „Traumatherapiegruppe“ seien in der Betriebslaubnis von Seiten der Heimaufsicht je 3,25 Stunden pro Woche und Platz vorgesehen, die von Diplom-Psychologen zu erbringen sind. In den anderen Gruppen seien es jeweils 2,3 Stunden pro Woche und Platz. Damit lägen die Fachdienststunden deutlich über der Empfehlung der Länderkommission von mindestens einer Stunde Einzeltherapie pro Mädchen und Woche. Die Frage der genauen Verteilung der Leitungsfunktionen und der Fachdienstaufgaben werde in weiteren Gesprächen der Heimaufsicht mit dem Träger des Mädchenheims Gauting intensiv behandelt werden, um irreführende Aufgabenüberschneidungen zu vermeiden und die Sicherstellung des in der Betriebslaubnis intendierten therapeutischen Angebotes zu gewährleisten.

Die im Mädchenheim Gauting untergebrachten Jugendlichen können sich mit Anliegen an die Heimleitung oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wenden, eine externe **Beschwerdemöglichkeit** gibt es jedoch nicht. Die Länderkommission empfiehlt die Einrichtung einer externen Beschwerdeinstanz z.B. in Form einer Ombudsfrau oder eines Ombudsmannes. Erfreulicherweise wird dies nach Auskunft des Einrichtungsleiters bereits diskutiert.

Reaktion: Es werde derzeit von Seiten des Trägers geklärt, ob die ehemalige stellvertretende Leiterin die Funktion einer externen Beschwerdestelle übernehmen werde. Daneben würden ab sofort in allen Gruppen am „Schwar-

zen Brett“ auch Name, Anschrift und Telefonnummer des zuständigen Mitarbeiters der Heimaufsicht bekannt gemacht.

6.2 – CLEARINGSTELLE WÜRZBURG IM JAHR 2012

Die Länderkommission besuchte am 29. November 2012 die Clearingstelle Würzburg. Die Stelle ist zuständig für Kinder und Jugendliche von 10 bis 15 Jahren, für die ein gerichtlicher Beschluss gemäß § 1631b BGB vorliegt. Außerdem kann die Aufnahme in die geschlossene Gruppe als vorläufige Maßnahme gemäß §§ 42 und 43 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs erfolgen. Die Clearingstelle verfügt über sechs geschlossene Plätze und war zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs voll belegt.

Die Kommission besichtigte die geschlossene Station mit Zimmern, Sanitäranlagen, Gruppenräumen und Küche sowie den Absonderungsraum (Time-Out-Raum). Sie führte Gespräche mit dem Einrichtungsleiter, mit einer psychologischen Psychotherapeutin und einem Pädagogen. Zudem sprach die Kommission mit drei Bewohnerinnen und Bewohnern.

6.2.1 – Positive Feststellungen

Insgesamt macht die Einrichtung einen sehr guten Eindruck. Die Wohngruppen waren **sehr wohnlich** und freundlich eingerichtet, die Zimmer der Kinder und Jugendlichen waren ausreichend groß, hell und zweckmäßig möbliert.

Erwähnenswert ist in besonderer Weise das hoch strukturierte, klare **pädagogisch-therapeutische Konzept**, das die Länderkommission insgesamt überzeugte. Auch **personell** ist die Clearingstelle angemessen ausgestattet. Dies ermöglicht eine störungsspezifische Behandlung. Die relativ kurze Aufenthaltsdauer der Kinder und Jugendlichen, die zwischen sechs und acht Monaten liegt, wird offensichtlich gut genutzt. Die Zusammenarbeit mit der psychiatrischen Ambulanz und der psychiatrischen Klinik funktioniert nach überzeugender Darstellung der Leitung sehr gut.

Als besonders positiv wertet es die Länderkommission, dass der **Absonderungsraum** jeweils nur für sehr kurze Zeiträume (wenige Minuten) genutzt wird und die untergebrachten Kinder und Jugendliche ununterbrochen unter Beobachtung stehen. Bereits durch seine Größe lässt der Raum keine Unterbringung für längere Zeit oder gar über Nacht zu. Seine Maße erlauben nicht, sich hinzulegen.

6.2.2 – Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Bayerischen Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Ombudsmann / Ombudsfrau für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung zu stehen.

Informationen über geltende Regeln (Hausordnung, Gruppenregeln, Sanktionsmaßnahmen) sowie die **Rechte und Pflichten** der untergebrachten Kinder und Jugendlichen sollten schriftlich niedergelegt und leicht zugänglich sein. Zudem sollten sie klar und gleichzeitig freundlich und höflich formuliert und kindgerecht gestaltet sein. Den in der Clearingstelle Würzburg untergebrachten Kindern und Jugendlichen waren die Hausordnung und mögliche Sanktionsmaßnahmen zwar bekannt, aber in schriftlicher Form nicht zugänglich. Die Länderkommission möchte hier auf das gute Beispiel eines Rechtekatalogs des Mädchenheims Gauting hinweisen, der aufgrund seiner altersgerechten Gestaltung sowie seiner freundlichen und respektvollen Formulierung vorbildlich ist.

***Reaktion:** Wie die Kommission festgestellt habe, seien die Gruppenregeln und auch die damit verbundenen Sanktionsmöglichkeiten in der Clearingstelle allen Kindern bekannt. Die Empfehlung der Kommission, die Gruppenregeln den Kindern zusätzlich noch in schriftlicher Form zugänglich zu machen, werde von der Clearingstelle sofort umgesetzt. Alle Regelungen zur Strukturierung des Alltags und zum Zusammenleben in der Gruppe seien jetzt als laminierte Blätter in einem Ordner gesammelt und im Gruppenbereich für die Kinder der Clearingstelle offen zugänglich. Auch die Anregung eines altersgerecht formulierten Kinderrechtekatalogs werde von der Clearingstelle zur Umsetzung im Jahr 2013 aufgegriffen. Der Kinderrechtekatalog solle auf der Grundlage der Kinderrechtskonvention unter aktiver Beteiligung der Kinder und Erzieher erarbeitet und schriftlich niedergelegt werden.*

Die Clearingstelle Würzburg verfügt über interne **Beschwerdemöglichkeiten**, eine externe Beschwerdestelle z.B. in Form eines Ombudsmannes oder einer Ombudsfrau ist jedoch nicht vorhanden. Die Länderkommission empfiehlt die Einrichtung einer solchen Stelle, an die sich die untergebrachten Kinder und Jugendlichen jederzeit wenden können.

***Reaktion:** Eine externe Beschwerdestelle werde von der Clearingstelle bislang nicht für erforderlich gehalten, da alle Kinder der Clearingstelle bereits einen externen Verfahrenspfleger hätten, der ihnen bekannt und in der Regel auch vertraut sei. Die Kinder hätten jederzeit das Recht und die Möglichkeit mit ihm Kontakt aufzunehmen. Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der bereits vorhandenen guten Beschwerdekultur und -möglichkeiten innerhalb der Einrichtung seien jedoch nunmehr Überlegungen in Gang gekommen, für das gesamte Kinder- und Jugendheim einschließlich Clearingstelle eine geeignete externe Vertrauensperson zu suchen, die nach entsprechender Vorbereitung in der Lage sei, als zusätzliche Beschwerdeinstanz bzw. als*

V
ANHANG

I – CHRONOLOGISCHE BESUCHS- ÜBERSICHT

Datum	Bezeichnung
07.01.2013	Löberfeld-Kaserne, Erfurt
07.01.2013	Bundespolizeiinspektion Erfurt
08.01.2013	Henne-Kaserne, Gotha
08.01.2013	Friedenstein-Kaserne, Erfurt
25.02.2013	Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim
05.03.2013	Rückführungsmaßnahme der Bundespolizeiinspektion Düsseldorf
18.03.2013	Abschiebungshaftanstalt Eisenhüttenstadt
09.04.2013	Bundespolizeirevier Mainz
10.04.2013	Abschiebungshaft Justizvollzugsanstalt Mannheim
10.04.2013	Bundespolizeirevier Mannheim
10.04.2013	Bundespolizeiinspektion Karlsruhe
23.05.2013	Zollfahndungsamt München am Dienstsitz Nürnberg
23.05.2013	Bundespolizeiinspektion Nürnberg
24.05.2013	Bundespolizeiinspektion Waidhaus
24.05.2013	Bundespolizeirevier Weiden
31.05.2013	Polizeirevier Konstanz
31.05.2013	Polizeirevier Singen
01.06.2013	Polizeirevier Konstanz
01.06.2013	Justizvollzugsanstalt Konstanz
02.06.2013	Polizeirevier Friedrichshafen
26.06.2013	Abschiebungsgewahrsam Berlin
27.06.2013	Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen
12.08.2013	Bundespolizeiinspektion Ludwigsdorf
12.08.2013	Bundespolizeirevier Görlitz
13.08.2013	Rückführungsmaßnahme des Bundespolizeireviers Flughafen Dresden
13.11.2013	Bundespolizeirevier Goldene Bremm, Saarbrücken; Dienstverrichtungsraum Neunkirchen
14.11.2013	Graf-Werder-Kaserne, Saarlouis; Graf-Haeseler-Kaserne Lebach
19./20.11.2013	Justizvollzugsanstalt Nürnberg
05.12.2013	Bundespolizeiinspektion Flughafen Frankfurt/Main V
05.12.2013	Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Gießen, Außenstelle Flughafen Frankfurt; Abschiebungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I
13.01.2014	Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg

2 – ENTSTEHUNGSGESCHICHTE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

10.12.1948	Resolution der UN-Generalversammlung (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte): u.a. Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
10.12.1984	UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention)
26.11.1987	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
18.12.2002	Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (OP-CAT)
20.09.2006	Unterzeichnung des Fakultativprotokolls
26.08.2008	Umsetzung in innerstaatliches Recht durch Zustimmungsgesetz des Bundestages
20.11.2008	Schaffung der Bundesstelle durch Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz
04.12.2008	Ratifikation des Fakultativprotokolls und Ernennung des ehrenamtlichen Leiters der Bundesstelle
01.05.2009	Arbeitsaufnahme der Bundesstelle am Sitz der Kriminologischen Zentralstelle e.V. in Wiesbaden
25.06.2009	Unterzeichnung des Staatsvertrages zur Errichtung der Länderkommission zur Verhütung von Folter durch Staatsvertrag aller Bundesländer
23./24.06.2010	Ernennung der Mitglieder der Länderkommission auf der 81. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
01.09.2010	Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Errichtung der Länderkommission sowie der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
24.09.2010	Offizielle Amtseinführung der Länderkommission durch den Hessischen Justizminister in Wiesbaden

3 – MITGLIEDER DER BUNDESSTELLE

Name	Amtsbezeichnung	Seit	Funktion
Klaus Lange-Lehngut	Ltd. Regierungsdirektor a.D.	12/2008	Leiter
Ralph-Günther Adam	Ltd. Sozialdirektor a.D.	06/2013	Stellv. Leiter

4 – MITGLIEDER DER LÄNDERKOMMISSION

Name	Amtsbezeichnung / Beruf	Seit	Funktion
Rainer Dopp	Staatssekretär a.D.	09/2012	Vorsitzender
Petra Heß	Ausländerbeauftragte des Freistaats Thüringen	09/2012	Mitglied
Dr. Helmut Roos	Ministerialdirigent a.D.	07/2013	Mitglied
Michael Thewalt	Ltd. Regierungsdirektor a.D.	07/2013	Mitglied

5 – NATIONALE UND INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN DER NATIONALEN STELLE IM BERICHTSZEITRAUM

Datum	Ort	Teilnehmer	Aktivität
28.- 29.01.2013	Wiesbaden	Länderkommission	Sitzung der Länderkommission, Treffen mit dem Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz für Integration und Europa, Dr. Kriszeleit
09.- 11.04.2013	Wiesbaden	Nationale Stelle	Besuche des Unterausschusses zur Verhütung von Folter der Vereinten Nationen
03.05.2013	Berlin	Nationale Stelle	Übergabe des Jahresberichts an die Thüringer Ministerpräsidentin, Frau Lieberknecht, als Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz
03.05.2013	Berlin	Länderkommission	Gespräch im Deutschen Institut für Menschenrechte
06.05.2013	Erfurt	Länderkommission	Gespräch mit „Der Paritätische“ Thüringen e.V. und Thüringer Sozial- sowie Justizministerium zur Zuständigkeit der Länderkommission in Bezug auf Alten- und Pflegeheimen
15.05.2013	Berlin	Nationale Stelle	Übergabe des Jahresberichts an das Bundesministerium der Justiz
17.05.2013	Wiesbaden	Länderkommission	Sitzung des Strafvollzugausschusses der Länder
23.05.2013	Frankfurt	Geschäftsstelle	Tagung „Notfall Seele - Zwang und Gewalt, Macht und Ohnmacht in der Psychiatrie“
03.06.2013	Berlin	Bundesstelle	Podiumsdiskussion Amnesty International „Wie ernst meint es Deutschland mit der Folterprävention“
24.06.2013	Berlin	Bundesstelle	Treffen mit einer Delegation aus Usbekistan im Rahmen eines Projekts der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
13.06.2013	Wiesbaden	Geschäftsstelle	Gespräch mit Präsidium der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter der Schweiz
09.07.2013	Berlin	Nationale Stelle	Gespräch mit Amnesty International
27.08.2013	Berlin	Bundesstelle	Evangelische Kirche Deutschland, Berlin – Teilnahme an Sitzung zum Thema Abschiebebeobachtung
10.09.2013	Berlin	Länderkommission	Treffen mit der Leiterin der Unterabteilung Menschenrechte im australischen Justizministerium
13.-14.11.2013	Bremen	Geschäftsstelle	AG Suizidprävention
21.-22.11.2013	Straßburg	Länderkommission	Immigration Detention Conference
21.11.2013	Straßburg	Länderkommission	Gespräch mit dem CPT
23.11.2013	Gießen	Geschäftsstelle	Konferenz „Folter – Eine extreme Form der interpersonellen Gewalt“
30.11.2013	Berlin	Bundesstelle	Gespräch im Bundesministerium des Innern
06.12.2013	Berlin	Bundesstelle	Veranstaltung im Bundespräsidialamt zum Tag der Menschenrechte

6 – RESOLUTION 57/199 DER GENERALVERSAMMLUNG DER VEREINTEN NATIONEN ZUM FAKULTATIVPROTOKOLL ZUM ÜBEREINKOMMEN GEGEN FOLTER UND ANDERE GRAUSAME, UNMENSCHLICHE ODER ERNIEDRIGENDE BEHANDLUNG ODER STRAFE VOM 18. DEZEMBER 2002

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁸, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁹, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe⁶⁰ und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,

erneut erklärend, dass die Freiheit von Folter ein Recht ist, das es unter allen Umständen zu schützen gilt,

in der Erwägung, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte entschlossen erklärte, dass sich die Bemühungen zur Abschaffung der Folter in erster Linie auf die Prävention konzentrieren sollten, und dazu aufrief, bald ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu beschließen, mit dem ein auf die Prävention ausgerichtetes System regelmäßiger Besuche von Orten der Freiheitsentziehung eingerichtet werden soll,

begrüßt die Annahme des Entwurfs des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe durch die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2002/33 vom 22. April

2002⁶¹ und durch den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2002/27 vom 24. Juli 2002, in welcher der Rat der Generalversammlung die Verabschiedung des Entwurfs des Fakultativprotokolls empfahl,

1. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und ersucht den Generalsekretär, das Protokoll ab dem 1. Januar 2003 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufzulegen;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, *auf*, das Fakultativprotokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 2002

Anlage

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

⁵⁸ Resolution 217 A (III).

⁵⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁶⁰ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

⁶¹ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

in Bekräftigung der Tatsache, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verboten sind und schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen,

in der Überzeugung, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ziele des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) zu erreichen und den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken,

im Hinblick darauf, dass jeder Vertragsstaat nach den Artikeln 2 und 16 des Übereinkommens verpflichtet ist, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern,

in der Erkenntnis, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Durchführung dieser Artikel tragen, dass die Verstärkung des Schutzes von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und die volle Achtung ihrer Menschenrechte eine gemeinsame Verpflichtung aller darstellen und dass internationale Durchführungsorgane innerstaatliche Maßnahmen ergänzen und verstärken,

im Hinblick darauf, dass für die wirksame Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine entsprechende Erziehung und eine Kombination verschiedener gesetzgeberischer, verwaltungsmäßiger, gerichtlicher oder sonstiger Maßnahmen erforderlich sind,

unter Hinweis darauf, dass die Weltkonferenz für Menschenrechte entschlossen erklärte, dass sich die Bemühungen zur Abschaffung der Folter in erster Linie auf die Prävention konzentrieren sollten, und dazu aufrief, ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zu beschließen, mit dem ein auf die Prävention ausgerichteter System regelmäßiger Besuche von Orten der Freiheitsentziehung eingerichtet werden soll,

in der Überzeugung, dass der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch nichtjustizielle Maßnahmen präventiver Art, auf der Grundlage regelmäßiger Besuche der Orte der Freiheitsentziehung, verstärkt werden kann,

haben Folgendes vereinbart:

Teil I Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Ziel dieses Protokolls ist, ein System regelmäßiger Besuche einzurichten, die von unabhängigen internationalen und nationalen Stellen an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, durchgeführt werden, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern.

Artikel 2

(1) Zum Ausschuss gegen Folter wird ein Unterausschuss zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden als der „Unterausschuss für Prävention“ bezeichnet) gebildet, der die in diesem Protokoll festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Den Rahmen für die Arbeit des Unterausschusses für Prävention bilden die Charta der Vereinten Nationen, von deren Zielen und Grundsätzen er sich leiten lässt, sowie die Normen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist.

(3) Der Unterausschuss für Prävention lässt sich ebenso von den Grundsätzen der Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Nichtselektivität, Universalität und Objektivität leiten.

(4) Der Unterausschuss für Prävention und die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen.

Artikel 3

Jeder Vertragsstaat bildet, bestimmt oder unterhält auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen, die zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Besuche durchführen (im Folgenden als „nationaler Präventionsmechanismus“ bezeichnet).

Artikel 4

(1) Jeder Vertragsstaat gestattet den in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Mechanismen, in Übereinstimmung mit diesem Protokoll alle seiner Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Orte zu besuchen, an denen Personen auf Grund einer Entscheidung einer Behörde oder auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann (im Folgenden als „Orte der Freiheitsentziehung“ bezeichnet). Diese Besuche werden mit dem Ziel durchgeführt, erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.

(2) Im Sinne dieses Protokolls bedeutet Freiheitsentziehung jede Form des Festhaltens oder der Inhaftierung oder die Unterbringung einer Person in einer öffentlichen oder privaten Gewahrsamseinrichtung, die diese Person auf Grund einer Entscheidung einer Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde nicht nach Belieben verlassen darf.

Teil II Der Unterausschuss für Prävention

Artikel 5

(1) Der Unterausschuss für Prävention besteht aus zehn Mitgliedern. Nach der fünfzigsten Ratifikation dieses Protokolls oder dem fünfzigsten Beitritt dazu steigt die Zahl der Mitglieder des Unterausschusses für Prävention auf fünfundzwanzig.

(2) Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden unter Persönlichkeiten mit hohem sittlichen Ansehen ausgewählt, die über nachweisliche berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere der Strafrechtspflege, des Strafvollzugs oder der Polizeiverwaltung, oder auf den verschiedenen Gebieten verfügen, die für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, von Bedeutung sind.

(3) Bei der Zusammensetzung des Unterausschusses für Prävention sind die ausgewogene geographische Verteilung und die Vertretung der verschiedenen Kulturen und Rechtssysteme der Vertragsstaaten gebührend zu berücksichtigen.

(4) Ebenfalls bei dieser Zusammensetzung zu berücksichtigen ist die ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf der Grundlage des Prinzips der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung.

(5) Dem Unterausschuss für Prävention darf jeweils nur ein Angehöriger desselben Staates angehören.

(6) Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention sind in persönlicher Eigenschaft tätig; sie müssen unabhängig und unparteiisch sein und dem Unterausschuss zur wirksamen Mitarbeit zur Verfügung stehen.

Artikel 6

(1) Jeder Vertragsstaat darf in Übereinstimmung mit Absatz 2 bis zu zwei Kandidaten vorschlagen, die über die Befähigungen verfügen und die Voraussetzungen erfüllen, die in Artikel 5 beschrieben sind; mit seinem Vorschlag übermittelt er nähere Angaben zu den Befähigungen der Kandidaten.

(2)a) Die Kandidaten müssen Staatsangehörige eines Vertragsstaates dieses Protokolls sein.

b) Mindestens einer der beiden Kandidaten muss ein Staatsangehöriger des vorschlagenden Vertragsstaates sein.

c) Es dürfen nicht mehr als zwei Staatsangehörige eines Vertragsstaates vorgeschlagen werden;

d) Bevor ein Vertragsstaat einen Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates vorschlägt, holt er die Zustimmung des betreffenden Vertragsstaates ein.

(3) Spätestens fünf Monate vor der Versammlung der Vertragsstaaten, bei der die Wahlen stattfinden sollen, fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von drei Monaten ihre Kandidaten vorzuschlagen. Der Generalsekretär legt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten vor, die sie vorgeschlagen haben.

Artikel 7

(1) Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden in der folgenden Weise gewählt:

a) Es kommt in erster Linie darauf an, dass die in Artikel 5 beschriebenen Voraussetzungen und Kriterien erfüllt sind.

b) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls statt.

c) Die Vertragsstaaten wählen die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention in geheimer Wahl.

d) Die Wahl der Mitglieder des Unterausschusses für Prävention findet alle zwei Jahre in vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Versammlungen der Vertragsstaaten statt. In diesen Versammlungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten als in den Unterausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(2) Sind in dem Wahlvorgang zwei Angehörige eines Vertragsstaates als Mitglieder des Unterausschusses für Prävention gewählt worden, so wird der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl Mitglied des Unterausschusses. Haben sie dieselbe Stimmenzahl erhalten, so kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

a) Wurde nur einer von dem Vertragsstaat, dessen Angehöriger er ist, als Kandidat vorgeschlagen, so wird er Mitglied des Unterausschusses für Prävention.

b) Wurden beide Kandidaten von dem Vertragsstaat vorgeschlagen, dessen Angehörige sie sind, so wird in geheimer Wahl gesondert darüber abgestimmt, wer von ihnen Mitglied wird.

c) Wurde keiner der Kandidaten von dem Vertragsstaat vorgeschlagen, dessen Angehöriger er ist, so wird in geheimer Wahl gesondert darüber abgestimmt, wer von ihnen Mitglied wird.

Artikel 8

Stirbt ein Mitglied des Unterausschusses für Prävention, tritt es zurück oder kann es aus irgendeinem anderen Grund seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, so schlägt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten für die Zeit bis zur nächsten Versammlung der Vertragsstaaten eine andere geeignete Person vor, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in Artikel 5 beschrieben sind; er berücksichtigt dabei, dass die verschiedenen Fachgebiete angemessen vertreten sein müssen. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich nicht mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten binnen sechs Wochen, nachdem sie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen von der vorgeschlagenen Ernennung unterrichtet wurde, dagegen ausspricht.

Artikel 9

Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit der Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser Mitglieder vom Vorsitzenden der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d genannten Versammlung durch das Los bestimmt.

Artikel 10

(1) Der Unterausschuss für Prävention wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

(2) Der Unterausschuss für Prävention gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung muss unter anderem folgende Bestimmungen enthalten:

a) Der Unterausschuss für Prävention ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

b) Der Unterausschuss für Prävention fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

c) Die Sitzungen des Unterausschusses für Prävention finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Unterausschusses für Prävention ein. Nach seiner ersten Sitzung tritt der Unterausschuss zu den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Zeiten zusammen. Der Unterausschuss und der Ausschuss gegen Folter tagen mindestens einmal jährlich gleichzeitig.

Teil III Mandat des Unterausschusses für Prävention*Artikel 11*

Der Unterausschuss für Prävention

a) besucht die in Artikel 4 genannten Orte und unterbreitet den Vertragsstaaten Empfehlungen betreffend den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;

b) in Bezug auf die nationalen Präventionsmechanismen

i) berät und unterstützt er die Vertragsstaaten, falls notwendig, bei deren Aufbau;

ii) pflegt er unmittelbare und gegebenenfalls vertrauliche Kontakte zu den nationalen Präventionsmechanismen und bietet ihnen Schulung und technische Hilfe zur Stärkung ihrer Fähigkeiten an;

iii) berät und unterstützt er sie bei der Bewertung der Notwendigkeiten und der Mittel, die erforderlich sind, um den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

iv) unterbreitet er den Vertragsstaaten Empfehlungen und Bemerkungen mit dem Ziel, die Fähigkeit und das Mandat der nationalen Präventionsmechanismen zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu stärken;

c) arbeitet zur Verhinderung von Folter allgemein mit den zuständigen Gremien und Mechanismen der Vereinten Nationen sowie mit den internationalen, regionalen und nationalen Einrichtungen und Organisationen zusammen, die auf die Stärkung des Schutzes aller Menschen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hinwirken.

Artikel 12

Damit der Unterausschuss für Prävention sein in Artikel 11 beschriebenes Mandat ausführen kann, verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) den Unterausschuss für Prävention in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen und ihm Zugang zu allen in Artikel 4 bezeichneten Orten der Freiheitsentziehung zu gestatten;

b) dem Unterausschuss für Prävention alle einschlägigen Informationen zu geben, die dieser verlangt, um die Erfordernisse und die Maßnahmen beurteilen zu können, die ergriffen werden sollen, um den Schutz von Personen, denen die Freiheit

entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

c) Kontakte zwischen dem Unterausschuss für Prävention und den nationalen Präventionsmechanismen zu fördern und zu erleichtern;

d) die Empfehlungen des Unterausschusses für Prävention zu prüfen und mit ihm in einen Dialog über die Möglichkeiten ihrer Umsetzung einzutreten.

Artikel 13

(1) Der Unterausschuss für Prävention stellt zunächst durch Los ein Programm für regelmäßige Besuche in den Vertragsstaaten auf, um sein in Artikel 11 festgelegtes Mandat zu erfüllen.

(2) Nach Beratungen teilt der Unterausschuss für Prävention sein Programm den Vertragsstaaten mit, damit sie unverzüglich die notwendigen praktischen Vorkehrungen für die Besuche treffen können.

(3) Die Besuche werden von mindestens zwei Mitgliedern des Unterausschusses für Prävention durchgeführt. Diese Mitglieder können sich, wenn notwendig, von Sachverständigen mit nachgewiesener beruflicher Erfahrung und Kenntnissen auf den von diesem Protokoll erfassten Gebieten begleiten lassen, die aus einer Liste von Sachverständigen ausgewählt werden, die auf Vorschlag der Vertragsstaaten, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung der Vereinten Nationen erstellt wird. Zur Erstellung dieser Liste schlagen die jeweiligen Vertragsstaaten nicht mehr als fünf nationale Sachverständige vor. Der betroffene Vertragsstaat kann die Beteiligung eines bestimmten Sachverständigen an dem Besuch ablehnen, woraufhin der Unterausschuss für Prävention einen anderen Sachverständigen vorschlägt.

(4) Wenn der Unterausschuss für Prävention es für angebracht hält, kann er nach einem regelmäßigen Besuch einen kurzen Anschlussbesuch vorschlagen.

Artikel 14

(1) Damit der Unterausschuss für Prävention sein Mandat erfüllen kann, verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) ihm unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;

b) ihm unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;

c) ihm vorbehaltlich des Absatzes 2 unbeschränkten Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und deren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren;

d) ihm Gelegenheit zu geben, mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, entweder persönlich oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von der der Unterausschuss für Prävention annimmt, dass sie ihm sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen zu sprechen;

e) ihm die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Orte er besuchen und mit welchen Personen er sprechen möchte.

(2) Einwände gegen den Besuch eines bestimmten Ortes der Freiheitsentziehung können nur aus dringenden und zwingenden Gründen der nationalen Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit oder bei Naturkatastrophen oder schweren Störungen der Ordnung an dem zu besuchenden Ort, die vorübergehend die Durchführung dieses Besuchs verhindern, erhoben werden. Das Vorliegen einer Notstandserklärung an sich kann von einem Vertragsstaat nicht als Einwand gegen einen Besuch geltend gemacht werden.

Artikel 15

Behörden oder Amtsträger dürfen gegen eine Person oder Organisation wegen Erteilung von Auskünften an den Unterausschuss für Prävention oder seine Mitglieder, gleichviel ob die Auskünfte richtig oder falsch sind, keinerlei Sanktionen anordnen, anwenden, erlauben oder dulden; eine derartige Person oder Organisation darf auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden.

Artikel 16

(1) Der Unterausschuss für Prävention teilt dem Vertragsstaat und gegebenenfalls dem nationalen Präventionsmechanismus seine Empfehlungen und Bemerkungen vertraulich mit.

(2) Der Unterausschuss für Prävention veröffentlicht seinen Bericht zusammen mit der Stellungnahme des betreffenden Vertragsstaats, wenn der Vertragsstaat dies wünscht. Macht der Vertragsstaat einen Teil des Berichts öffentlich, so kann der Unterausschuss den Bericht ganz oder teilweise veröffentlichen. Personenbezogene Daten dürfen jedoch ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht veröffentlicht werden.

(3) Der Unterausschuss für Prävention legt dem Ausschuss gegen Folter jährlich einen öffentlichen Tätigkeitsbericht vor.

(4) Wenn ein Vertragsstaat es ablehnt, mit dem Unterausschuss für Prävention gemäß den Artikeln 12 und 14 zusammenzuarbeiten oder Schritte zu unter-

nehmen, um die Situation im Licht der Empfehlungen des Unterausschusses zu verbessern, kann der Ausschuss gegen Folter auf Antrag des Unterausschusses mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, eine öffentliche Erklärung dazu abzugeben oder den Bericht des Unterausschusses zu veröffentlichen, nachdem der Vertragsstaat Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatte.

Teil IV Nationale Präventionsmechanismen

Artikel 17

Jeder Vertragsstaat unterhält, bezeichnet oder schafft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Protokolls oder nach seiner Ratifikation oder dem Beitritt dazu einen oder mehrere unabhängige nationale Präventionsmechanismen zur Verhinderung von Folter auf innerstaatlicher Ebene. Durch dezentralisierte Einheiten geschaffene Mechanismen können als nationale Präventionsmechanismen für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet werden, wenn sie den Bestimmungen des Protokolls entsprechen.

Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten garantieren die funktionale Unabhängigkeit der nationalen Präventionsmechanismen sowie die Unabhängigkeit ihres Personals.

(2) Die Vertragsstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sachverständigen der nationalen Mechanismen über die notwendigen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. Sie bemühen sich um eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter und um eine angemessene Vertretung der ethnischen Gruppen und Minderheiten im Land.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die notwendigen Mittel für die Arbeit der nationalen Präventionsmechanismen bereitzustellen.

(4) Bei der Schaffung der nationalen Präventionsmechanismen beachten die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

Artikel 19

Den nationalen Präventionsmechanismen wird mindestens die Befugnis erteilt,

a) regelmäßig die Behandlung von Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, mit dem Ziel zu prüfen, erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

b) den zuständigen Behörden Empfehlungen mit dem Ziel zu unterbreiten, die Behandlung und die Bedingungen der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu verbessern und Folter und andere

grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern, wobei die einschlägigen Normen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind;

c) Vorschläge und Bemerkungen zu bestehenden Gesetzen oder Gesetzentwürfen zu unterbreiten.

Artikel 20

Damit die nationalen Präventionsmechanismen ihr Mandat erfüllen können, verpflichten sich die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

a) ihnen Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;

b) ihnen Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;

c) ihnen Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und deren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren;

d) ihnen Gelegenheit zu geben, mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, entweder persönlich oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von der der nationale Präventionsmechanismus annimmt, dass sie sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen zu sprechen;

e) ihnen die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Orte sie besuchen und mit welchen Personen sie sprechen möchten;

f) ihnen das Recht einzuräumen, mit dem Unterausschuss für Prävention in Verbindung zu stehen, ihm Informationen zu übermitteln und mit ihm zusammenzutreffen.

Artikel 21

(1) Behörden oder Amtsträger dürfen gegen eine Person oder Organisation wegen Erteilung von Auskünften an die nationalen Präventionsmechanismen, gleichviel ob die Auskünfte richtig oder falsch sind, keinerlei Sanktionen anordnen, anwenden, erlauben oder dulden; eine derartige Person oder Organisation darf auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden.

(2) Vertrauliche Informationen, die von dem nationalen Präventionsmechanismus zusammengestellt werden, sind geschützt. Personenbezogene Daten dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht veröffentlicht werden.

Artikel 22

Die zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaates prüfen die Empfehlungen des nationalen

Präventionsmechanismus und nehmen mit ihm Gespräche über mögliche Durchführungsmaßnahmen auf.

Artikel 23

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich, die Jahresberichte der nationalen Präventionsmechanismen zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Teil V Erklärung

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten können bei der Ratifikation erklären, dass sie die Durchführung ihrer Verpflichtungen aus Teil III oder aus Teil IV dieses Protokolls aufschieben.

(2) Diese Aufschiebung gilt höchstens für drei Jahre. Nach gebührenden Ausführungen des Vertragsstaates und Konsultation des Unterausschusses für Prävention kann der Ausschuss gegen Folter diesen Zeitraum um weitere zwei Jahre verlängern.

Teil VI Finanzielle Bestimmungen

Artikel 25

(1) Die Kosten, die dem Unterausschuss für Prävention bei der Durchführung dieses Protokolls entstehen, werden von den Vereinten Nationen getragen.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Unterausschuss für Prävention das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach diesem Protokoll obliegenden Aufgaben benötigt.

Artikel 26

(1) Nach Maßgabe der entsprechenden Verfahren der Generalversammlung wird ein nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu verwalten der Sonderfonds eingerichtet, aus dem die Durchführung der Empfehlungen, die der Unterausschuss für Prävention nach einem Besuch an einen Vertragsstaat richtet, sowie Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitfinanziert werden sollen.

(2) Der Sonderfonds kann durch freiwillige Beiträge von Regierungen, zwischenstaatlichen sowie nicht-staatlichen Organisationen und anderen privaten oder öffentlichen Stellen finanziert werden.

Teil VII Schlussbestimmungen

Artikel 27

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetre-

ten sind. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(3) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt auf.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 28

(1) Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 29

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 30

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 31

Dieses Protokoll berührt nicht die Verpflichtungen von Vertragsstaaten aus regionalen Übereinkommen, die eine Besuchsregelung für Orte der Freiheitsentziehung vorsehen. Der Unterausschuss für Prävention und die nach solchen regionalen Übereinkommen eingerichteten Stellen sind aufgefordert, sich zu verständigen und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Ziele dieses Protokolls wirksam zu fördern.

Artikel 32

Dieses Protokoll berührt nicht die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den Fakultativprotokollen dazu vom 8. Juni 1977 oder die Möglichkeit eines Vertragsstaates, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Situationen, die nicht unter das humanitäre Völkerrecht fallen, den Besuch von Orten der Freiheitsentziehung zu erlauben.

Artikel 33

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den General-

sekretär der Vereinten Nationen kündigen; dieser unterrichtet sodann die anderen Vertragsstaaten dieses Protokolls und des Übereinkommens. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht der Verpflichtungen, die er auf Grund dieses Protokolls in Bezug auf Handlungen oder Situationen, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, oder in Bezug auf Maßnahmen hat, die der Unterausschuss für Prävention bezüglich des betreffenden Vertragsstaates beschlossen hat oder beschließen kann; die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit welcher der Unterausschuss für Prävention bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

(3) Nach dem Tag, an dem die Kündigung des Vertragsstaates wirksam wird, darf der Unterausschuss für Prävention nicht mit der Prüfung einer neuen diesen Staat betreffenden Sache beginnen.

Artikel 34

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und seinen Vorschlag beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten dieses Protokolls mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung tritt in Kraft, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten dieses Protokolls sie nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen haben.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 35

Mitglieder des Unterausschusses für Prävention und der nationalen Präventionsmechanismen genießen die für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte und Immunitäten. Mitglieder des Unterausschusses genießen die Vorrechte und

Immunitäten, die in Abschnitt 22 des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorbehaltlich des Abschnitts 23 dieses Übereinkommens vorgesehen sind.

Artikel 36

Besuchen die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention einen Vertragsstaat, so haben sie unbeschadet der Bestimmungen und Ziele dieses Protokolls sowie der Vorrechte und Immunitäten, die sie genießen,

- a) die Gesetze und sonstigen Vorschriften des besuchten Staates zu achten und
- b) jede Maßnahme oder Handlung zu unterlassen, die mit der Unparteilichkeit und dem internationalen Charakter ihrer Pflichten unvereinbar ist.

Artikel 37

(1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

7 – ORGANISATIONSERLASS DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ VOM 20. NOVEMBER 2008

1. Es wird eine Bundesstelle zur Verhütung von Folter (Bundesstelle) eingerichtet, die gegenüber den Vereinten Nationen als nationaler Präventionsmechanismus im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (Fakultativprotokoll) benannt werden soll.

2. Die Bundesstelle hat die Aufgabe, zur Verhütung von Folter Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 des Fakultativprotokolls im Zuständigkeitsbereich des Bundes aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

3. Der Bundesstelle stehen die in den Artikeln 19 und 20 des Fakultativprotokolls genannten Rechte und Befugnisse zu.

Die Bundesstelle kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Bundesstelle in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

Die Bundesstelle erstellt gemeinsam mit der Kommission der Länder zur Verhütung von Folter einen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

4. Der Leiter oder die Leiterin der Bundesstelle ist ehrenamtlich tätig. Er oder sie ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Aufwendungs- und Kostenersatz wird nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

5. Der Leiter oder die Leiterin der Bundesstelle wird vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen

mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine erneute Ernennung ist möglich.

Der Leiter oder die Leiterin kann das Amt jederzeit niederlegen. Vor Ablauf der Amtszeit kann eine Abberufung gegen den Willen des Leiters oder der Leiterin nur unter den Voraussetzungen des § 24 des Deutschen Richtergesetzes durch das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung erfolgen. In diesem Fall ernannt das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

6. Der Bundesstelle steht ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Bundesstelle wahrnimmt und gemäß der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. bei dieser angesiedelt werden soll.

Das Personal des Sekretariats wird nur mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Bundesstelle eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen des Leiters oder der Leiterin der Bundesstelle.

Sitz der Bundesstelle ist Wiesbaden.

7. Die Bundesstelle arbeitet mit der Kommission der Länder zur Verhütung von Folter zusammen. Sie kann Personal- und Sachmittel gemeinsam mit der Kommission nutzen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

8. Die Finanzierung der Bundesstelle erfolgt aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Justiz.

Berlin, den 20. November 2008

8 – STAATSVERTRAG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINES NATIONALEN MECHANISMUS ALLER LÄNDER NACH ARTIKEL 3 DES FAKULTATIVPROTOKOLLS VOM 18. DEZEMBER 2002 ZU DEM ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN GEGEN FOLTER UND ANDERE GRAUSAME, UNMENSCHLICHE ODER ERNIEDRIGENDE BEHANDLUNG ODER STRAFE VOM 25. JUNI 2009

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit und Europa und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Fakultativprotokoll“) unterzeichnet.

Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden „zur Verhütung von Folter“) vor. Diese Mechanismen sollen die Behandlung von Personen prüfen, denen die Freiheit entzogen ist. Da die Zuständigkeit für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Bundesrepublik

Deutschland ganz überwiegend bei den Ländern liegt, sind derartige Mechanismen von den Ländern einzurichten und mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten. Es erscheint sinnvoll, anstelle einzelner Beauftragter der Länder mit diesem Vertrag einen gemeinsamen nationalen Mechanismus im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls zu schaffen (Kommission), der gegenüber Bund, Ländern und Vereinten Nationen einheitlich auftreten kann.

Daneben richtet der Bund als weiteren nationalen Mechanismus eine Bundesstelle zur Verhütung von Folter ein, die die entsprechenden Aufgaben für Personen, denen im Zuständigkeitsbereich des Bundes die Freiheit entzogen ist, wahrnimmt. Mit dieser Stelle arbeitet die Kommission insbesondere bei der Berichterstattung eng zusammen.

Die Kommission soll möglichst weitgehend die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle e.V. nutzen. Das erforderliche Sekretariat soll bei der Kriminologischen Zentralstelle angesiedelt werden.

Artikel 1 Einrichtung der Kommission zur Verhütung von Folter

Die vertragschließenden Länder richten eine gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter ein, die gegenüber den Vereinten Nationen als nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls benannt wird.

Artikel 2 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, zur Verhütung von Folter Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 des Fakultativprotokolls im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

(2) Den Mitgliedern der Kommission stehen einzeln oder gemeinsam die in Artikel 19 des Fakultativprotokolls genannten Befugnisse zu. Die Länder gewähren ihnen die in Artikel 20 des Fakultativprotokolls genannten Rechte und Befugnisse.

(3) Die Kommission kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Kommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

(4) Die Kommission erstellt gemeinsam mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter einen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

Artikel 3 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit von Informationen, die ihnen im

Rahmen ihrer Aufgaben bekannt werden, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus zu wahren.

Artikel 4 Mitglieder

(1) Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Mitglieder sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Zahl der Kommissionsmitglieder kann durch einstimmigen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Justizministerkonferenz) geändert werden.

(2) Die Kommissionsmitglieder werden von der Justizministerkonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Abweichend hiervon werden bei der Ernennung der ersten vier Kommissionsmitglieder zwei Mitglieder für vier Jahre und zwei Mitglieder für zwei Jahre ernannt. Eine erneute Ernennung ist möglich. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Ein Kommissionsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit gegen seinen Willen nur unter den Voraussetzungen der §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes durch einstimmigen Beschluss der Justizministerkonferenz abberufen werden. In diesen Fällen ernennt die Justizministerkonferenz einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

(3) Die Kommission gibt ihre Berichte und Empfehlungen einheitlich ab. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied der Kommission, das jeweils auf zwei Jahre von der Justizministerkonferenz ernannt wird. Eine erneute Ernennung ist möglich.

(4) Die Mitglieder der Kommission sollen Personen von anerkanntem Sachverstand auf dem Gebiet des Justiz- oder Maßregelvollzugs, der Polizei, der Psychiatrie, der Kriminologie oder vergleichbarer Gebiete sein. Bei der Besetzung der Kommission soll darauf geachtet werden, dass Mitglieder mit Sachverstand aus unterschiedlichen Fachgebieten vertreten sind. Auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist zu achten. Die Mitglieder der Kommission sollen bei der Ernennung nicht älter als 70 Jahre sein.

(5) Die Mitglieder der Kommission erhalten Aufwendungs- und Kostenersatz nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

Artikel 5 Sekretariat

(1) Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Kommission wahrnimmt und gemäß der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. bei dieser angesiedelt werden soll.

(2) Das Personal des Sekretariats wird nur mit Zustimmung der Kommission eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen der Kommission.

Artikel 6 Sitz

Sitz der Kommission ist Wiesbaden.

Artikel 7 Arbeitsweise und Geschäftsordnung

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist in der Festlegung ihrer Strategien und Arbeitsmethoden frei.

Artikel 8 Zusammenarbeit

Die Kommission arbeitet mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter zusammen. Sie kann Personal- und Sachmittel gemeinsam mit der Bundesstelle nutzen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 9 Finanzierung

(1) Die Aufteilung der Kosten für die Kommission erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Finanzierung erfolgt in Form von Zuschüssen an die Kriminologische Zentralstelle e.V.⁶² Die Anteilbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 31. Mai und 30. November nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Die Personal- und Sachaufwendungen werden vom Hessischen Ministerium der Justiz für Integration und Europa verauslagt.

Artikel 10 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt.

(3) Kündigt ein Land wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, so berechnet sich die Kostenverteilung zwischen den verbleibenden Ländern nach dem entsprechend angepassten Königsteiner Schlüssel.

Artikel 11 Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde der vertragsschließenden Länder bei dem Hessischen Ministerium der Justiz für Integration und Europa hinterlegt ist. Die Hessische Staatskanzlei teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Dresden, den 25. Juni 2009

⁶² Die Länder sind darüber einig, dass die Zuschüsse für die Kommission nicht bei der Berechnung der auf dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefs der Länder vom 30. März 2006 basierenden Kürzungen der Haushaltsansätze angerechnet werden.

9 – VERWALTUNGSVEREINBARUNG ÜBER DIE NATIONALE STELLE ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER NACH DEM FAKULTATIVPROTOKOLL VOM 18. DEZEMBER 2002 ZU DEM ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN GEGEN FOLTER UND ANDERE GRAUSAME, UNMENSCHLICHE ODER ERNIEDRIGENDE BEHANDLUNG ODER STRA

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz,
und

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz und für Europa,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Fakultativprotokoll“) unterzeichnet. Der Deutsche Bundestag hat dem Fakultativprotokoll durch Gesetz vom 26. August 2008 (BGBl. II S. 854) zugestimmt. Am 4. Dezember 2008 hat die Bundesrepublik Deutschland die Ratifizierungsurkunde zum Fakultativprotokoll bei den Vereinten Nationen in New York hinterlegt. Das Fakultativprotokoll trat für die Bundesrepublik Deutschland am 3. Januar 2009 in Kraft (BGBl. II S. 536).

Das Fakultativprotokoll sieht die Schaffung nationaler Präventionsmechanismen zur Verhütung von Folter vor. Deren Aufgaben werden im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter nach dem

Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Länderkommission“) wahrgenommen, im Zuständigkeitsbereich des Bundes durch die Bundesstelle zur Verhütung von Folter (im Folgenden „Bundesstelle“).

Die Bundesstelle und die Länderkommission bilden gemeinsam die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter. Sie arbeiten nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung zusammen.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission im Rahmen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter.

§ 2 Zusammenarbeit

(1) Die Bundesstelle und die Länderkommission arbeiten als Nationale Stelle zur Verhütung von Folter zusammen und bringen dies auch in ihrer Außendarstellung zum Ausdruck. Sie richten ihr Handeln stets darauf aus, die Ziele des Fakultativprotokolls bestmöglich zu verwirklichen.

(2) Die Bundesstelle und die Länderkommission stimmen sich bei der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben insbesondere mit dem Ziel ab, ihre Ressourcen sinnvoll zu nutzen.

(3) Im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel können die Bundesstelle und die Länderkommission Dolmetscher und Experten beiziehen.

§ 3 Sitz

Sitz der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ist Wiesbaden.

§ 4 Sekretariat

(1) Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nutzt die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ). Dazu stellt die KrimZ ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wahrnimmt und diese mit Personal- und Sachmitteln unterstützt.

(2) Das Personal des Sekretariats der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wird nur mit Zustimmung der Bundesstelle und der Länderkommission eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen der Bundesstelle und der Länderkommission.

§ 5 Finanzierung

(1) Der Finanzbedarf der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter darf jährlich maximal 300.000,-

Euro betragen. Davon entfällt ein Betrag in Höhe von maximal 100.000,- Euro auf die Bundesstelle, der aus dem Haushalt des Bundes getragen wird und ein Betrag in Höhe von maximal 200.000,- Euro auf die Länderkommission, der aus den Haushalten der Länder getragen wird. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Gemeinsame Kosten werden zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern getragen.

(2) Die Personal- und Sachaufwendungen werden vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa verauslagt. Die Anteilsbeträge des Bundes und der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 31. Mai und 30. November nach den Ansätzen des Haushaltsplanes der KrimZ fällig. Über- und Minderzahlungen durch den Bund bezüglich der Bundesstelle oder durch die Länder bezüglich der Länderkommission gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(3) Die Auszahlung durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa an die KrimZ erfolgt in Form einer monatlichen Abschlagszahlung, welche die festen Kosten sowohl der Länderkommission als auch der Bundesstelle abdeckt. Weitergehende Personal- und Sachmittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel anlassbezogen ausgezahlt.

(4) Hinsichtlich der Erstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung gelten die §§ 14 und 15 der Satzung der KrimZ in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

(5) Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vertragspartners.

§ 6 Jahresbericht

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter erstellt einen gemeinsamen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

§ 7 Geltungsdauer

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Vertragspartners wird die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern nicht berührt.

VERWALTUNGSVEREINBARUNG ÜBER DIE NATIONALE STELLE ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER NACH DEM FAKULTATIVPROTOKOLL VOM 18. DEZEMBER 2002 ZU DEM ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN GEGEN FOLTER UND ANDERE GRAUSAME, UNMENSCHLICHE ODER ERNIEDRIGENDE BEHANDLUNG ODER STR

(3) Kündigt ein Land wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, so berechnet sich die Kostenverteilung zwischen den verbleibenden Ländern nach dem entsprechend angepassten Königsteiner Schlüssel.

§ 8 Übergangsregelung

Abweichend von § 5 veranlagt das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa für das Jahr 2010 lediglich den auf die Länder entfallenden Anteil für die Länderkommission. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt auch insoweit nach dem Königsteiner Schlüssel.

Der auf die Bundesstelle entfallende Anteil wird für das Jahr 2010 unmittelbar durch den Bund der KrimZ zugewiesen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am ersten Tag des übernächsten Monats, der auf die Unterzeichnung durch alle vertragsschließenden Parteien folgt, in Kraft.

10 – GESCHÄFTSORDNUNG DER NATIONALEN STELLE ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER

Beschlossen auf der gemeinsamen Sitzung von Bundesstelle und Länderkommission zur Verhütung von Folter vom 2. September 2013

Abschnitt 1: Aufbau

§ 1 Gremien

(1) Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter (Bundesstelle) und die Länderkommission zur Verhütung von Folter (Länderkommission) bilden gemäß § 2 der Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (Nationale Stelle). Sie arbeiten unter diesem Namen zusammen.

(2) Die Mitglieder der Bundesstelle und der Länderkommission sind Mitglieder der Nationalen Stelle.

§ 2 Vertretung

Der Leiter oder die Leiterin der Bundesstelle und der oder die Vorsitzende der Länderkommission vertreten die Nationale Stelle gemeinsam nach außen.

Abschnitt 2: Arbeitsweise der Nationalen Stelle

§ 3 Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Nationalen Stelle stimmen ihre Arbeitsweise untereinander ab, stellen Leitlinien auf und geben sich ein Jahresprogramm.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Bundesstelle und der oder die Vorsitzende der Länderkommission stimmen sich bezüglich des Einsatzes der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle ab.

§ 4 Sitzungen

(1) Es finden in der Regel mindestens zwei Sitzungen der Mitglieder der Nationalen Stelle pro Jahr statt.

(2) In der Regel wird die Geschäftsstelle an den Sitzungen beteiligt.

(3) Der Leiter oder die Leiterin der Bundesstelle und der oder die Vorsitzende der Länderkommission stimmen sich über die Sitzungsleitung ab.

(4) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

(5) Das Protokoll wird den Mitgliedern zeitnah nach Abschluss der Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Es gilt als genehmigt, wenn binnen zwei Wochen nach Versendung keine Einwendungen vorgebracht wurden.

§ 5 Abstimmungen

(1) Anträge sind angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Anträge, die die Nationale Stelle betreffen, sind nur angenommen, wenn der Leiter oder die Leiterin der Bundesstelle nicht mit Nein gestimmt hat. Gemeinsame Entscheidungen beider Gremien werden einvernehmlich getroffen.

§ 6 Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

(2) Zwei Wochen nach Versendung des Antrags wird das Abstimmungsergebnis festgestellt.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Bundesstelle und die Länderkommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Arbeit der Geschäftsstelle wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Abschnitt 3: Bundesstelle zur Verhütung von Folter

§ 8 Zuständigkeit und Aufbau

(1) Zuständigkeit und Aufbau der Bundesstelle ergeben sich aus dem Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz vom 20. November 2008.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Bundesstelle und sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin stimmen ihre Aktivitäten untereinander und mit der Geschäftsstelle ab. Sie unterrichten die Mitglieder der Nationalen Stelle über die Geschäftsstelle zeitnah über die wesentlichen Ergebnisse.

§ 9 Sitzungen

Auf Sitzungen der Bundesstelle finden § 4 Absatz 2 bis 5 und §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung.

Abschnitt 4: Länderkommission zur Verhütung von Folter

§ 10 Zuständigkeit und Aufbau

(1) Zuständigkeit und Aufbau der Länderkommission ergeben sich aus dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten

Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 25. Juni 2009.

(2) Der oder die Vorsitzende der Länderkommission vertritt diese nach außen. Er kann sich durch ein Mitglied vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder stimmen ihre Aktivitäten untereinander und mit der Geschäftsstelle ab. Sie unterrichten die Mitglieder der Nationalen Stelle über die Geschäftsstelle zeitnah über die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Sitzungen

Auf Sitzungen der Länderkommission finden § 4 Absatz 2 bis 5 und §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung.

Abschnitt 5: Gemeinsame Arbeitsweise von Bundesstelle und Länderkommission

Titel 1: Besuchsdurchführung

§ 12 Besuchsplanung

(1) Für jedes Kalenderjahr erstellen Bundesstelle und Länderkommission eine vorläufige Liste mit Orten, die sie in diesem Zeitraum besuchen möchten.

(2) Bundesstelle und Länderkommission stimmen sich bei der Planung ihrer Besuche mit dem Ziel einer ausgeglichenen Nutzung der Ressourcen der Geschäftsstelle ab.

§ 13 Besuchsdurchführung

(1) Eine Besuchsdelegation besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern des zuständigen Gremiums sowie Mitarbeitern und/oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.

(2) Für einzelne Besuche kann die Besuchsdelegation externe Sachverständige oder Dolmetscher beteiligen.

(3) Die Mitglieder der Besuchsdelegation bestimmen einen Delegationsleiter oder eine Delegationsleiterin.

(4) Der Delegationsleiter oder die Delegationsleiterin führt mit der Leitung der Einrichtung ein Eingangs- und ein Abschlussgespräch. Er oder sie soll die zuständige oberste Aufsichtsbehörde zeitnah über das vorläufige Ergebnis des Besuchs unterrichten.

§ 14 Besuchsberichte

(1) Die Geschäftsstelle verfasst im Anschluss an jeden Besuch einen Besuchsbericht, in dem sie den Besuchsablauf, die Feststellungen sowie gegebenenfalls Empfehlungen und Vorschläge zur Verbesserung der Situation der Unterbrachten zusammenfasst.

(2) Zur Abfassung des Besuchsberichts kann die Geschäftsstelle weitere Unterlagen und Informationen von der besuchten Einrichtung einholen.

(3) Der Besuchsbericht wird mit dem Delegationsleiter oder der Delegationsleiterin abgestimmt. Er wird von den Mitgliedern unterzeichnet, die an dem Besuch teilgenommen haben.

(4) Der Leiter oder die Leiterin der Bundesstelle beziehungsweise der oder die Vorsitzende der Länderkommission übermittelt den Bericht mit der Bitte um Stellungnahme an das zuständige Ministerium. Die besuchte Einrichtung erhält eine Abschrift des Berichts.

(5) Eine Zusammenfassung des Berichts und der Reaktion des Ministeriums werden auf der Website der Nationalen Stelle veröffentlicht.

Titel 2: Umgang mit Einzelanfragen

§ 15 Verfahren

(1) Mitteilungen von Einzelpersonen werden von der Geschäftsstelle dokumentiert.

(2) Enthält eine Mitteilung einer Einzelperson Hinweise auf schwerwiegende Missstände, kann die Bundesstelle oder die Länderkommission mit Einwilligung der betroffenen Person weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Titel 3: Jahresbericht

§ 16 Berichtszeitraum und Inhalt

(1) Bundesstelle und Länderkommission veröffentlichen jährlich einen gemeinsamen Bericht der Nationalen Stelle (Jahresbericht).

(2) Der Jahresbericht umfasst die Aktivitäten der Nationalen Stelle im abgelaufenen Jahr. Er beinhaltet insbesondere die Besuchsergebnisse und die Reaktionen der Ministerien bezüglich der Umsetzung der Empfehlungen.

(3) Bundesstelle und Länderkommission verfassen die ihre Aktivitäten betreffenden Teile des Jahresberichts jeweils eigenverantwortlich.

§ 17 Veröffentlichung

Der Jahresbericht wird der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet. Er wird auf der Website der Nationalen Stelle veröffentlicht.

Titel 4: Sonstige Bestimmungen

§ 18 Besorgnis der Befangenheit

Mitglieder der Nationalen Stelle führen keine Besuche durch und enthalten sich der Stimme, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies ist der Fall, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen.

§ 19 Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder der Nationalen Stelle und das Personal der Geschäftsstelle sind verpflichtet, über

vertrauliche Informationen, die sie während ihrer Tätigkeit erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht geht auch über die aktive Tätigkeit hinaus.

(2) Unterlagen mit persönlichen oder vertraulichen Daten sind gesichert aufzubewahren und Dritten nicht zugänglich zu machen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der betroffenen Person weitergegeben werden.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung der Länderkommission vom 24. September 2010, zuletzt geändert am 26. Februar 2013, außer Kraft.